

Überblick Satzung und Ordnungen - Stand: 01. August 2008

1. Satzung	<u>2</u>
2. Rechtsordnung	<u>20</u>
3. Melde- und Passwesen	<u>33</u>
4. Spielordnung	<u>46</u>
5. Anhang zur Spielordnung	<u>66</u>
a) Pokalbestimmungen	
b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle	
c) Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften	
d) Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung	
6. Jugendordnung	<u>80</u>
7. Anhang zur Jugendordnung	<u>91</u>
a) Pokalbestimmungen für die Jugend	
b) Richtlinien für Jugend-Fußballturniere	
c) Durchführungsbestimmungen der Erziehungsmaßnahmen „Feldverweis auf Zeit“	
8. Schiedsrichterordnung	<u>97</u>
9. Anhang zur Schiedsrichterordnung	<u>103</u>
a) Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung	
b) Spesen- und Kostenvergütung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	
10. Ausbildungsordnung	<u>112</u>
11. Ehrungsordnung	<u>119</u>
12. Anhang zur Ehrungsordnung	<u>124</u>
a) Richtlinien über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel	
13. Finanzordnung	<u>126</u>

1. Satzung des SHFV

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 17. 7. 1948 gegründete Verband führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V. (SHFV).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Schleswig-Holstein.
4. Seine Farben sind Blau-Weiß-Rot.
5. Er ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV). Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zusammenfassung der fußballsporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Schleswig-Holstein, durch die Organisation des Spielbetriebes und durch die Vertretung der Mitglieder in sportlichen Belangen. Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, den ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Die vom Verband betriebene Sportschule Malente dient dieser Aufgabe.

Zu den Aufgaben des Verbandes zählen ferner die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Förderung des Freizeit- und Breitensportes im Fußball.

2. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder (Vereine und Vereinsabteilungen) und Kreise dürfen nur gewährt werden, wenn diese unmittelbar für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verband ist politisch und religiös neutral. Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen/Richtlinien des SHFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

5. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften und Mannschaften mit Vertragsspielern im Rahmen der dafür gegebenen Sonderbestimmungen zu.

§ 3 (Gliederung)

1. Der Verband gliedert sich in Kreise.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des SHFV e.V. sinngemäß für seine Kreise.

§ 4 (Mitgliedschaft - Aufnahme)

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Lande Schleswig-Holstein werden, der eine Fußballabteilung besitzt. Der Verein muss Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes sein.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des SHFV.

3. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der Vereinssatzungen, eines Mitgliederverzeichnisses, der Anschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers an den Vorstand des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, zu richten.

4. Der Vorstand des Kreises hat die Antragsunterlagen nach Überprüfung mit einer Stellungnahme der Geschäftsstelle des SHFV zuzuleiten. Jede Neuaufnahme eines Vereins wird veröffentlicht. Durch die Aufnahme unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes.

5. Jeder Verbandsverein kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme Einspruch beim Vorstand des SHFV gegen die Aufnahme einlegen.

6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller Beschwerde beim Verbandsgericht zu, das endgültig entscheidet.

§ 4 a (Vereinsname)

1. Die Vereine sind als Mitglied des SHFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung oder der Bekundung politischer, konfessioneller oder rassistischer Gesinnung durch den Vereinsnamen sind unzulässig.

2. Verstöße führen zum Ausschluss des Vereins bzw. der Fußballabteilung aus dem SHFV.

§ 5 (Austritt)

1. Der Austritt aus dem SHFV ist nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres zulässig.

2. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mit eingeschriebenem Brief bei der Verbands-Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 6 (Ausschluss)

1. Ein Mitglied (Verein oder Fußballabteilung) kann durch den Vorstand des SHFV zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere bei

- a) beharrlichen Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen sowie wiederholter Nichtbeachtung von unanfechtbaren Beschlüssen und Anordnungen der Organe oder
- b) wiederholter bzw. erheblicher Säumnis bei der Zahlung satzungsgemäß festgelegter bzw. durch unanfechtbare Entscheidung der Organe festgesetzter geldlicher Verpflichtungen aller Art.

2. Die Zuständigkeit der Rechtsorgane, in anderen schwerwiegenden Fällen Mitgliedsvereine, deren Mitglieder oder Mitglieder der Organe zeitweilig oder dauernd nach den Bestimmungen der Rechtsordnung auf Anzeige zu sperren oder auszuschließen, bleibt unberührt.

§ 7 (Organe)

1. Die Organe des Verbandes sind:

- 1. der Verbandstag,
- 2. der Verbandsbeirat,
- 3. der Verbandsvorstand,
- 4. das Präsidium
- 5. der Verbandsjugendausschuss,

6. der Verbands-Herrenspielausschuss,
7. der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss,
8. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
9. das Sportgericht,
10. das Verbandsgericht.

2. Die Kreise gliedern sich gemäß § 41.

3. Die Gerichtsorgane sind in Rechtsangelegenheiten unabhängig und insoweit keinen Weisungen unterworfen.

§ 8 (Verbandstag - Ort und Zeit)

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

2. Ordentliche Verbandstage des SHFV finden vom Jahre 2007 an alle vier Jahre am Ende des Spieljahres nach den Kreistagen an einem zentral in Schleswig-Holstein liegenden Tagungsort statt. Über die Festsetzung des Tagungsortes entscheidet der Vorstand des SHFV. § 10 Nr. 10 findet auf SHFV-Verbandstage keine Anwendung.

3. Außerordentliche Verbandstage beruft der Vorstand in dringenden Fällen am Sitz des Verbandes ein. Wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine dies verlangen, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

4. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.

§ 9 (Einladung)

1. Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV veröffentlicht werden. Eine unmittelbare Einladung erhalten die Mitglieder des Verbandsbeirates. Die unmittelbare Einladung der Delegierten nach § 12 Ziff. 1 a gilt mit der Annahme ihrer Wahl (§ 43) als erfolgt.

2. Einladungen zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch unmittelbare Einladungen erfolgen. Einladungen an die nach § 12 Ziff. 1 a Stimmberechtigten erfolgen über den Kreisvorstand.

§ 10 (Tagesordnung)

1. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung.
2. Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag.
3. Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses.
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse, des Verbandsgerichts und des Sportgerichtes.
5. Bericht der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Bestätigung des Haushaltsvoranschlages.
8. Neuwahlen.
9. Anträge.
10. Festsetzung des Tagungsortes des nächsten ordentlichen Verbandstages.
11. Verschiedenes.

2. Die Tagesordnung der Kreise muss außerdem folgenden Punkt umfassen: Wahl der Delegierten zum SHFV-Verbandstag.

§ 11 (Anträge)

1. Anträge können bis zu 4 Wochen vor dem Verbandstag von den Mitgliedsvereinen über die jeweiligen Kreisvorstände (siehe § 44 der Satzung), von den Organen des Verbandes über den zuständigen Vorstand gestellt werden.
2. Anträge der Verbandsorgane sollen den Kreistagen vorliegen, andernfalls können sie auf dem Verbandstag des SHFV nur im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
3. Anträge der Kreistage müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zugegangen sein und mindestens 7 Tage vorher den Delegierten des Verbandstages vorliegen.

§ 12 (Zusammensetzung und Stimmrecht)

1. Ordentliche und außerordentlichen Verbandstage setzen sich zusammen aus:
 - a) 100 Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 4)
 - b) den Mitgliedern des Verbandsbeirates (§ 29 Ziff. 1)
2. Die Zahl der aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten wird anteilmäßig nach der Zahl der Mannschaften - ausgenommen Altherren und G-Jugend - bestimmt, die am vorangegangenen 01. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ferner hat jedes im Verbandsbeirat (§ 29 Nr. 1) stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vorsitzende eines Kreises, die zugleich Mitglied des Vorstandes sind, müssen sich bei der Abstimmung durch ein Mitglied des Kreisvorstandes vertreten lassen.
Das Vertretungsrecht nach § 29, Nr. 4, erstreckt sich nicht auf das Stimmrecht zum Verbandstag.
4. Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Kreise können sich durch ein Mitglied ihres Kreisvorstandes vertreten lassen. Dies gilt auch bei Doppelfunktionen (§ 45).
5. Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung. Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Mitgliedern des Vorstandes und neuernannten Ehrenmitgliedern erwächst das Mandat mit der Wahl bzw. der Ernennung.
6. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten.
7. Die Zusammensetzung der Kreistage ist in § 43 geregelt, das Stimmrecht und die Zusammensetzung des Jugendverbandstages regelt die Jugendordnung.

§ 13 (Beschlussfähigkeit)

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 14 (Leitung des Verbandstages)

Die Leitung des Verbandstages liegt in den Händen des Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf den Vizepräsidenten über. Ist auch er verhindert, obliegt die Leitung einem Mitglied des Vorstandes.

§ 15

Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, sofern nicht der Verbandstag eine Abweichung davon beschließt.

§ 16 (Dringlichkeitsanträge)

1. Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen bejaht wird.
2. Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Ein Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann hierzu eine Stellungnahme abgeben. Eine weitere Aussprache über diesen Punkt findet nicht statt.

§ 17 (Rednerliste, Redezeit)

1. Der Tagungsleiter hat eine Rednerliste führen zu lassen, in welche die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung einzutragen sind.
2. Er hat den Rednern das Wort nach dieser Liste zu erteilen.
3. Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, in jedem Falle abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Redezeit auf Antrag für jeden Punkt der Tagesordnung begrenzt werden.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Rednerliste zu erteilen.

§18

1. Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes die Rednerliste geschlossen werden. In diesem Falle sind alle Redner, die sich vorher zur Aufnahme in die Rednerliste gemeldet haben, in diese aufzunehmen.
2. Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes die Aussprache geschlossen werden, vorher ist die Rednerliste bekannt gegeben und auf Antrag je einem Redner das Wort zu geben, um für und gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache zu sprechen.
3. Ist ein Punkt der Tagesordnung abgeschlossen, so ist die Aussprache wieder zu eröffnen, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit verlangt.

§19 (Abstimmung)

1. Nach Beratung sind die Anträge zur Abstimmung zu bringen. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
2. Zur Annahme ist einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB; sie können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.

§ 20 (Form der Abstimmung)

1. Wenn nicht auf Antrag eines Delegierten geheim abgestimmt wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben.
2. Auf Verlangen ist bei der Abstimmung die Gegenprobe zu machen.
3. Stimmenthaltungen sind zulässig.

§ 21 (Verfahren bei Wahlen)

1. Jedem Delegierten sowie den Mitgliedern des Beirats steht das Vorschlagsrecht zu.
2. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Wahl des Präsidenten bedarf der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die erforderliche Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
3. § 20 gilt entsprechend.
4. Die Wahl, Neuwahl oder Bestätigung für ein Amt im Präsidium, Vorstand, in den Rechtsorganen oder in den Ausschüssen soll nur bis zum vollendeten 70. Lebensjahr erfolgen. Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzende sind keine Amtsinhaber im Sinne dieser Vorschrift.

§ 22 (Sitzungsprotokoll)

Das Verbandstagsprotokoll fertigt der Protokollführer. Es ist von ihm und vom Tagungsleiter zu unterschreiben. Durch die Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse des Verbandstages beurkundet. Es muss spätestens einen Monat nach dem Verbandstag den Delegierten vorliegen.

§ 23 (Das Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten und
 - c. dem Schatzmeister

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. § 3 Nr. 2 findet keine Anwendung.

§ 23 a (Verbandsvorstand Zusammensetzung)

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Obmann des Verbands-Herrenspielausschusses
 - c) dem Verbandsjugendobmann
 - d) dem Verbandsschiedsrichterobmann
 - e) der Verbandsfrauenreferentin
 - f) dem Lehrwart
 - g) dem Beauftragten für Kommunikation
 - h) dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
 - i) dem Ehrenamtsbeauftragten und
 - j) einem Beisitzer

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts, der Geschäftsführer sowie der/ die Ehrenpräsident/-en nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1, Buchstaben a) bis j) werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers. Auf die für den Verbandstag 2005 geltende Übergangsregelung in § 74 der Satzung wird hingewiesen.

3. Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. 1. bis zum 31. 12. jeden Jahres.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen. Die Hospitanten sollten das 35. Lebensjahr bei der Berufung nicht überschritten haben und müssen spätestens nach 5 Jahren ausscheiden.

§ 23 b

1. Auf Kreisebene tritt an die Stelle des Präsidiums der geschäftsführende Vorstand. Dieser wird gebildet aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Aufgaben gemäß § 24 Nr. 2.

§ 24. (Aufgaben des Präsidiums)

1. Das Präsidium vertritt den SHFV gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen sowie die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
3. Das Präsidium ist vom Präsidenten in Abständen von mindestens zwei Monaten einzuberufen.
4. Das Präsidium beschließt mit Mehrheit.

§ 3 Nr. 2 findet keine Anwendung.

§ 24 a (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand ist nach dem Verbandstag und dem Verbandsbeirat das dritthöchste Organ des Verbandes.
2. Der Vorstand kann Bestimmungen, zu deren Einhaltung der SHFV seine Vereine und deren Mitglieder gemäß § 60, Nr. 4, dieser Satzung in Verbindung mit § 14, Nr. 1, der Satzung des DFB verpflichtet sind, ändern, sofern sich die Dringlichkeit aus dem gesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt und eine Beiratssitzung nicht ansteht. Dies gilt auch für Bestimmungen, die auf Beschlüssen des letzten Verbandstages beruhen.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates im Rahmen der Satzung und der vom Verbandstag beschlossenen Ordnungen Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und Ähnliches erlassen.
4. Er kann einen Ältestenrat, bestehend aus höchstens zehn über 60 Jahre alten ehemaligen bewährten Mitarbeitern berufen.
5. Der Vorstand kann Genehmigungen für Pilotvorhaben der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschüsse, welche regional und zeitlich begrenzt sind, zwecks Weiterentwicklung und Förderung des Fußballsportes erteilen.

Eine dabei möglicherweise bestehende Diskrepanz zu geltenden Ordnungsvorschriften ist für die Dauer des Pilotprojektes unschädlich, wobei sich das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht gegen die allgemeinen Bestimmungen des DFB's und des SHFV richten kann.

Die Pilotphase kann jeweils nicht länger als ein Spieljahr betragen.

§ 25 (Vorläufige Maßnahmen)

Erfordert es das Interesse des Verbandes, so hat der Vorstand vorläufig einzugreifen. So kann er:

- a) jedes Mitglied eines Verbandsorgans mit Ausnahme der Mitglieder der Gerichte vorläufig seines Amtes entheben, wenn es sich verbandsschädlich gezeigt hat und,
- b) die Beschlüsse nachgeordneter Organe vorläufig außer Kraft setzen.

§ 26 (Verbandsvorstandssitzungen)

1. Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, bei der zweiten Einladung zur selben Sache in jedem Falle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten, wenn dieser den Vorsitz führt.
4. Der Verbandsgeschäftsführer ist für das Sitzungsprotokoll verantwortlich.

§ 27 (Berichtspflicht)

Der Verbandsvorstand hat auf jedem ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über die bis dahin abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen.

§ 28 (aufgehoben)

§ 29 (Verbandsbeirat)

1. Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes des SHFV,
- b) den Vorsitzenden der Kreise,
- c) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
- d) dem Vorsitzenden des Sportgerichtes,
- e) dem/n Ehrenpräsident/en, den Ehrenmitgliedern des Verbandes,
- f) einem Vertreter des Ältestenrates des SHFV
- g) dem Geschäftsführer

2. a. Die zu Nr. 1 a Genannten haben Einzelstimmrecht.

b. Die zu 1 b genannten Vorsitzenden der Kreise haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 12 Nr. 2 ermittelt wird.

c. Die zu 1 c bis 1 g Genannten haben beratende Stimme.

3. Der Beirat tritt auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.

4. Die in § 23 a Buchst. b) bis e) genannten Vorstandsmitglieder können sich stimmberechtigt vertreten lassen. Das gleiche gilt für die Kreisvorsitzenden, auch wenn sie dem Beirat in Doppelfunktion (§ 45) angehören, nicht jedoch für ihre Vertretung als Vorstandsmitglied.

5. Die Beiratsmitglieder gemäß Nr. 1, Buchstaben c), d), und f) können sich ohne Stimmrecht vertreten lassen.

6. Die Kosten des Beirates trägt der SHFV.

§ 30 (Aufgaben)

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag überträgt.
2. Der Beirat kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck, bei Dringlichkeit zwischen den Verbandstagen mit Dreiviertel-Mehrheit ändern.
Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen zwischen den Verbandstagen bei Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit ändern. Änderungen von auf dem letzten Verbandstag beschlossenen Fassungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit. Alle vom Beirat beschlossenen Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nachfolgenden Verbandstag.
3. Der Verbandsbeirat prüft und genehmigt den vom Schatzmeister erstellten und vom Vorstand vorzulegenden Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr.
4. Der Vorstand soll sich des Rates des Beirates in Angelegenheiten von weittragender Bedeutung bedienen.
5. Der Verbandsbeirat kann zu den wichtigsten Anträgen, die für den Verbandstag vorliegen, in einer vorausgehenden Sitzung Stellung nehmen.

§ 31 (Kassenprüfer)

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden durch den Verbandstag für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist für die nächsten vier Jahre nicht möglich. Kassenprüfer kann nicht werden, wer gleichzeitig Mitglied des Beirates im SHFV ist. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 32 (Ausschüsse)

1. Die Bearbeitung aller sportlichen Angelegenheiten erfolgt durch die Ausschüsse.
2. Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann (im Frauen- und Mädchenausschuss „Verbandsfrauenreferentin“ genannt.), der den Vorsitz führt, aus Beisitzern und Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Ein verhinderter Beisitzer eines Verbandsausschusses kann sich durch den Vorsitzenden eines Kreisausschusses vertreten lassen.
3. Die Beisitzer und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung in den Verbandsausschüssen werden vom Verbandsvorstand berufen. Mit Zustimmung des Beirates zu erlassende Richtlinien regeln sowohl das Berufungs- als auch das Abberufungsverfahren.
4. Über die Ausschuss-Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem jeweiligen Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Die Obleute haben zu den Verbands- bzw. Kreistagen einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 33 (Verbands-Herrenspielausschuss)

1. Der Verbands-Herrenspielausschuss besteht aus dem Obmann und drei Beisitzern. Grundsätzlich stammt jedes Mitglied aus einem anderen regionalen Bereich.
2. Der Ausschuss leitet insbesondere den Pflichtspielbetrieb der Herrenspielklassen auf Verbandsebene und die vom Verband veranstalteten Herrenspiele. Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Spielberechtigung der Herren.
3. Näheres regeln die Spielordnung, die Pokalbestimmungen und die Bestimmungen des Melde- und Passwesens.

§ 33 a (Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss)

1. Der Verbands-Frauen- und –Mädchenausschuss gliedert sich in zwei Abteilungen, die Abteilung Frauenspielbetrieb und die Abteilung Mädchenspielbetrieb. Die Abteilung Frauenspielbetrieb besteht aus der Verbandsfrauenreferentin und drei Beisitzern. Die Abteilung Mädchenspielbetrieb besteht aus der Verbandsfrauenreferentin, der Verbandsmädchenreferentin und drei Beisitzern. Grundsätzlich gilt, dass in jeder Abteilung jede Region mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

2. Der Ausschuss leitet insbesondere den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Mädchenspielklassen auf Verbands-ebene und die vom Verband veranstalteten Frauen- und Mädchenspiele. Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Spielberechtigung der Frauen und Juniorinnen.

3. Näheres regeln die Spielordnung, die Jugendordnung, die Pokalbestimmungen und die Bestimmungen des Melde- und Passwesens und die Spielordnung.

§ 34 (Verbandsschiedsrichterausschuss)

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, dem Verbandsbeobachtungswart und vier Beisitzern. Die Wahl des Obmannes erfolgt auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und der Verbandsbeobachtungswart gelten als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung im Sinne von § 32 Nr. 3. Grundsätzlich ist jede Region mit mindestens einem Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss vertreten. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, eine weibliche Nachwuchskraft (Hospitantin) ohne Stimmrecht in den Ausschuss zu berufen.

2. Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes.

3. Näheres regeln die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.

§ 35 (Verbandsjugendausschuss)

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Obmann, sechs Beisitzern, dem Schulfußballreferenten und der Mädchenreferentin, die auch Mitglied im Frauen- und Mädchenausschuss ist. Der Vorsitzende des Jugendgerichtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses mit beratender Stimme teil. Grundsätzlich ist jede Region mit mindestens zwei Mitgliedern im Jugendausschuss vertreten.

2. Der Verbandsjugendobmann, die Mädchenreferentin sowie der Vorsitzende des Jugendgerichtes werden auf dem ordentlichen Jugendverbandstag für vier Jahre gewählt. Diese Wahl wird auf dem ordentlichen Verbandstag genehmigt. Die Wahl muss vor dem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Der Schulfußballreferent gilt im Sinne von § 32 als Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung.

3. Der Verbandsjugendausschuss leitet insbesondere den Spielbetrieb der Jugend und ist für die jugendpflegerischen Belange zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 36 a (Sportgericht)

1. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Grundsätzlich sollte jede Region mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Sportgerichtes werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Das Sportgericht entscheidet regelmäßig bei Verweisen, Geldstrafen bis zu 250 Euro und Spielsperren bis zu vier Wochen durch den Einzelrichter, im Übrigen als Kollegium mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Das Sportgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.

3. Das Sportgericht ist ein Organ der Rechtspflege und in der ersten Instanz für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen und der Verbandsligen Herren und Frauen zuständig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 36 b (Sportjugendgericht)

1. Das Sportjugendgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie werden für die Dauer von vier Jahren auf dem ordentlichen Jugendverbandstag gewählt und vom ordentlichen Verbandstag bestätigt.

2. Das Sportjugendgericht entscheidet regelmäßig bei Verweisen, Erziehungsmaßnahmen und Spielsperren bis zu vier Wochen durch den Einzelrichter, im Übrigen als Kollegium. Das Sportjugendgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.

3. Das Sportjugendgericht ist ein Organ der Rechtspflege und in der ersten Instanz für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen und der Verbandsligen im Junioren- und Juniorinnenbereich sowie Mädchenverbandsklassen zuständig. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 36 c (Verbandsgericht)

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Grundsätzlich sollte jede Region mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Das Verbandsgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.

3. Das Verbandsgericht ist das höchste Organ der Rechtspflege, es ist zuständig für alle Berufungen gegen Urteile der Kreisgerichte, des Kreisjugendgerichte, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 37 (Ahndung unsportlichen und strafbaren Verhaltens)

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des SHFV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung, die Ordnung „Melde- und Passwesen“, die Spielordnung, die Ordnung „Pokalbestimmungen“, die Jugendordnung, die Schiedsrichterordnung, die Finanzordnung und die Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung. Das gilt auch für Verfahren, die nach den Ordnungen des DFB den Landesverbänden übertragen sind.

§ 38 (Finanz- und Beitragswesen)

1. Das Finanzwesen wird verantwortlich von dem Schatzmeister verwaltet.

2. Das Nähere einschließlich der Verbandsabgaben regelt die vom Verbandstag erlassene Finanzordnung.

§ 39 (Veröffentlichungen)

Sämtliche Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes e.V.

§ 40 (Auflösung des SHFV)

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einen zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel aller gemäss § 12 Stimmberechtigten. Dies gilt auch für die Änderung des Verbandszwecks.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere für Zwecke sportlicher Jugendpflege - zu verwenden hat.

§ 41 (Kreise)

1. Die Organe der Kreise sind:

- a) der Kreistag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisjugendausschuss,
- d) der Kreisspielausschuss,
- e) der Kreisschiedsrichterausschuss,
- f) das Kreisgericht.

2. Die Entscheidung über die Bildung eines Frauen- und Mädchenkreisausschusses bleibt den Kreistagen vorbehalten.

§ 42

1. Die Neugründung, Auflösung und der Zusammenschluss von Kreisen bedarf der Zustimmung des Vorstandes des SHFV.

2. Gegen die Verweigerung der Zustimmung ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig.

§ 43 (Kreistag, Kreisvorstand)

1. Die ordentlichen Kreistage finden in den Jahren mit ungerader Zahl statt. Sofern in demselben Jahr ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, ist der Kreistag mindestens drei Wochen vorher durchzuführen.

2. Die Vorstandsmitglieder der Kreise werden im zweijährigen Wechsel für vier Jahre wie folgt gewählt:

a) der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist, der Jugendobmann, der Kreisgerichtsvorsitzende, der Ehrenamtsbeauftragte und ein Kassenprüfer, sämtlich beginnend mit dem Kreistag 2007.

b) der 2. Vorsitzende, der Spielausschussobmann, der Schiedsrichterobmann, der Lehrwart, der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport, der Beauftragte für Kommunikation und ein Kassenprüfer, sämtlich beginnend mit dem Kreistag 2009, wobei für die Zeit von 2007 bis 2009 die Wahlen aus dem Jahr 2005 gültig bleiben.

Beschließt der Kreistag, einen Frauen- und Mädchenausschuss zu bilden, gehört der Obmann (die Kreisfrauenreferentin) mit der Wahl für vier Jahre dem Kreisvorstand an.

Ehrenvorsitzende und der Kreisgerichtsvorsitzende gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.

3. Die Kreistage setzen sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den gewählten Vorstandsmitgliedern.

4. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, dazu erhält er zusätzlich so viele Stimmen wie Mannschaften, ausgenommen Altherren und G-Jugend, am vorangegangenen 1. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Mannschaften einer Spielgemeinschaft gelten als Mannschaft des federführenden Vereins im Sinne der erlassenen Richtlinien. Die einem Verein zustehenden Stimmen können nur einheitlich von einem Delegierten abgegeben werden.

5. Die dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehörenden Vorstandsmitglieder haben auf den Kreistagen jeweils eine Stimme.

6. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

7. Die Kreistage wählen ihre Delegierten zum Verbandstag. Die zahlenmäßige Aufteilung der Delegierten auf die Kreise ist in § 12 geregelt.

8. Jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 5 haben das Vorschlagsrecht für die Delegierten, über die offen, einzeln oder en bloc abgestimmt werden kann. Alle Vorschläge werden auf einer Liste zusammengestellt. Die Stimmberechtigten dürfen höchstens so viele Vorschläge ankreuzen, wie Delegierte zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Mit der Wahl der Delegierten kann eine gleich große Zahl von Vertretern gewählt werden. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Falls Sie auf dem Kreistag nicht anwesend sind, muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft der Annahme vorliegen.

§ 43 a (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

Die Kreisausschüsse nach § 41 Nr. 1 Buchstabe c) bis e) bestehen aus dem Obmann und in der Regel aus vier Beisitzern. Die Beisitzer werden zur Hälfte alle zwei Jahre im Wechsel auf den Kreistagen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Kreisgerichte nach § 41 Nr. 1 Buchstabe f) bestehen aus dem Kreisgerichtsvorsitzenden und in der Regel aus vier Beisitzern, wobei ein Beisitzer ausschließlich als Kreisjugendrichter fungiert. Der Kreisjugendrichter hat beratende Stimme im Kreisjugendausschuss. Die Beisitzer werden zur Hälfte alle zwei Jahre im Wechsel auf den Kreistagen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Solange kein Frauen- und Mädchenkreisausschuss besteht, gehört dem Kreisspielausschuss ferner eine Kreisfrauenreferentin an. Sie wird auf dem Kreistag für vier Jahre, jedoch längstens bis zur Einrichtung eines Frauen- und Mädchenkreisausschusses gewählt. Dem Kreisjugendausschuss gehört zusätzlich eine Kreismädchenreferentin an. Sie wird auf dem Kreisjugendtag für vier Jahre gewählt.

§ 44 (Anträge von Mitgliedern für den Verbandstag)

Anträge von Mitgliedsvereinen an den Verbandstag sind über den Kreisvorstand fristgemäß (siehe § 11) einzureichen.

§ 45 (Tätigkeitsbeschränkungen)

Mitglieder der Organe eines Kreises oder des Verbandes sollen möglichst nicht mehr als 2 Funktionen in satzungsgemäßen Organen innerhalb des SHFV inne haben. Funktionen gleicher Art dürfen nicht ausgeübt werden.

Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen nur beratendes, jedoch nicht stimmberechtigtes Mitglied eines anderen Organs sein.

§ 45 a Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Die Datenerfassung dient ebenfalls dazu, Betrugs- und Manipulationsversuche insbesondere im Bereich der Spielerlaubnisbeantragung bzw. Spielpassausstellung zu unterbinden und den Vereinswechsel – auch in ein anderes Bundesland – zu vereinfachen.

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, Die Daten können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungsmöglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Pflichten und Rechte der Mitgliedsvereine

(§§ 46 – 74)

§ 46 (Amtsführung)

1. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit möglichster Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.
2. Sie haben über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis kommt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt.
3. Mitglieder von Verbandsorganen sind zu verbindlichen Auskünften nur auf Grund von Beschlüssen berechtigt.

§ 47 (Ordnungsgelder, Anordnungen)

1. Die Verbandsorgane haben im Interesse einer geordneten Verwaltung und eines geregelten Spielbetriebs die Einhaltung der zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften der Satzung und Ordnungen zu überwachen. Sie haben das Recht, besondere Verwaltungsanordnungen zu erlassen.
2. Die Verbandsorgane können Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen sowie gegen unanfechtbare Verwaltungsanordnungen mit Ordnungsgeldern belegen. Rechtfertigt das Verhalten eine besonders strafrechtliche Ahndung, so kann ein Strafverfahren eingeleitet werden.
3. Die Ordnungsgelder werden durch Beschluss des Verbandsorgans festgesetzt. Der Beschluss ist schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Die Höhe des Ordnungsgeldes kann bis zu 250,- Euro ab 01.01.2002 je Verstoß betragen.

§ 48 (Zuwahl)

1. Alle Verbandsorgane dürfen sich beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Zuwahl selbständig ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes und gilt bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbands- oder Kreistag. Die Zuwahl ist zu veröffentlichen.
2. Die zugewählten Amtsträger sind, sofern mit dem Amt die Mitgliedschaft im Verbandsbeirat verbunden ist, dort stimmberechtigt. Sie haben auch das Stimmrecht gem. § 12 Ziffer 3.
3. Wenn mehr als die Hälfte des jeweiligen Verbandsorgans gleichzeitig ausscheidet, ist die Zusatzwahl durch einen Verbandstag durchzuführen. Handelt es sich um ein Gericht, ist bis zum Verbandstag bei einem Kreisgericht das Sportgericht als erste Instanz zuständig.

§ 49 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

1. Sämtliche Mitglieder von Verbandsorganen führen ihre Ämter ehrenamtlich.
2. Auslagen sind ihnen zu ersetzen, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Für notwendige Reisen sind ihnen Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten.

§ 50 (Nichtmitwirken)

1. In keinem Verbandsorgan soll ein Mitgliedsverein durch mehr als ein Mitglied vertreten sein. Ausnahmen kann in besonderen Fällen der Vorstand genehmigen.
2. Mitglieder eines Verbandsorgans dürfen in eigenen Sachen und in Sachen ihres Vereins nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob es sich um eine derartige Sache handelt, entscheidet das Organ in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.
3. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gestellt wurde.
4. Mitglieder eines Verbandsorgans, die bereits in einer unteren Instanz mitentschieden haben, dürfen in der oberen Instanz nicht an der Entscheidung mitwirken.

§ 51 (Vertretung)

Es ist sämtlichen Mitgliedern der Verbandsorgane untersagt, die Vertretung ihres Vereins oder seiner Mitglieder gegenüber diesem Verbandsorgan zu übernehmen.

§ 52 (Arbeitsweise)

1. Der Vorsitzende bzw. Obmann eines Verbandsorgans ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Organs allein zu erledigen sowie einzelne seiner Mitglieder mit der Erledigung bestimmter laufender Geschäfte zu betrauen.
2. Hält der Vorsitzende bzw. Obmann die Beschlussfassung sämtlicher Mitglieder des Organs für notwendig, so soll er in erster Linie die schriftliche Rundfrage wählen. Eine Sitzung ist nur dann einzuberufen, wenn die Wichtigkeit der Angelegenheit eine gründliche Aussprache erfordert.
3. Eine Instanz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 53 (Protokoll)

Über alle Sitzungen der Verbandsorgane ist ein vom Vorsitzenden bzw. Obmann und einem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll anzufertigen.

§ 54 (Aufsichtspflicht)

Jedes übergeordnete Organ hat das Recht, ein ihm untergeordnetes Organ

- a) zur satzungsmäßigen Erledigung der Geschäfte anzuhalten,
- b) ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Vollmachten Anweisungen zu geben,
- c) es mit notwendigen Ermittlungen zu betrauen,
- d) von ihm Auskünfte zu verlangen,
- e) ihm bekannt gewordene Satzungsverstöße zu beanstanden.

§ 55 (aufgehoben)

§ 56 (Zuständigkeitsstreit)

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit zwischen Verwaltungsorganen entscheidet der Vorstand, bei solchen der Gerichte das Verbandsgericht.

Über die Zuständigkeit zwischen den Organen der Verbände und deren Gerichte entscheidet ausschließlich das Verbandsgericht.

§ 57

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

§ 58 (Gutachten der Gerichte des Verbandes)

1. Alle Organe und alle Mitgliedsvereine des Verbandes sind berechtigt, die zuständigen Gerichte des Verbandes zur Erstellung eines Gutachtens anzurufen.

2. Die Kosten können den zuständigen Instanzen des Verbandes oder den Mitgliedsvereinen auferlegt werden.

§ 59 (Rechte der Mitgliedsvereine)

Die Mitgliedsvereine des Verbandes haben folgende Rechte:

1. Sie haben satzungsgemäß Antragsrecht und Stimmen bei den Tagungen des Verbandes.

2. Sie haben das Recht, innerhalb des Verbandes für ihre sportliche Betätigung überall Berücksichtigung zu finden.

3. Sie haben das Recht auf Auskunft bei den zuständigen Verbandsorganen, insbesondere bei den Geschäftsstellen des Verbandes und der Kreise in allen geschäftlichen Angelegenheiten

§ 60 (Pflichten)

Die Mitgliedsvereine haben folgende Pflichten:

1. Einhaltung der Amateurbestimmungen und des Ligastatuts.

2. Befolgung der im Interesse des Sports und einer geordneten Verwaltung erlassenen Anordnungen.

3. Zahlung der satzungsgemäß festliegenden und ordnungsgemäß beschlossenen Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen.

4. Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organen sind für die Mitglieder des SHFV e.V. und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihren Vereinssatzungen diese Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Der SHFV überlässt dem DFB seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedsvereinen überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen auch im Einzelfall zu ermöglichen.

§ 61 (aufgehoben)

§ 62

Ein aus dem Verband ausscheidender Mitgliedsverein ist verpflichtet, alle noch offenen fälligen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 63 (Zusammenschluss von Vereinen)

1. Lösen sich mehrere Vereine auf und gründen einen neuen Verein oder löst sich ein Verein auf und die Mitglieder treten zu einem anderen Verein über, kann dies spieltechnisch erst ab dem folgenden Spieljahr berücksichtigt werden.

2. Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb des folgenden Spieljahres ist, dass die Absicht des Zusammenschlusses dem SHFV-Vorstand spätestens bis zum 30. April des laufenden Spieljahres angezeigt wurde. Ferner müssen ihm spätestens bis zum darauffolgenden 15. Juni vorliegen:

a) Bei Neugründung:

- die Austrittserklärungen aller aufgelösten Vereine,
- der Aufnahmeantrag einschließlich der gem. § 4 Ziffer 3 erforderlichen Unterlagen.

b) Bei Mitgliederübertritt:

- die Austrittserklärung des aufgelösten Vereins,
- der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins.

3. Kein neuer Verein kann Anspruch auf Zuteilung zu der Spielklasse des aufgelösten Vereins bzw. der aufgelösten Vereine erheben. Dies gilt insbesondere, wenn die Auflösung auch nur eines der ehemaligen Vereine in ursächlichem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stand. Der SHFV-Vorstand ist im Zweifelsfall berechtigt, von dem neuen Verein die Vorlage eines Gutachtens eines vom Vereinsvorstand zu bestellenden anerkannten Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Das Nähere regelt die Spielordnung.

4. Im Falle der Neugründung haftet der neue Verein für die Zahlungsverpflichtungen aller aufgelösten Vereine, im Falle des Mitgliederübertritts der aufnehmende Verein.

§ 64 (Vereinsauflösung, Auflösung von Fußballabteilungen und Nachfolgeverein)

1. Löst sich ein Verein gleich aus welchen Gründen auf, ohne dass ein Zusammenschluss nach § 63 stattfindet, hat ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein nach § 4 Ziffer 3 zu verfahren. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Fußballabteilungen oder eine Fußballabteilung einen Nachfolgeverein gründeten.

2. Spieltechnisch werden Nachfolgevereine erst ab dem folgenden Spieljahr berücksichtigt. Dabei kann kein Nachfolgeverein Anspruch auf Zuteilung zu der Spielklasse des ehemaligen Vereins bzw. Fußballabteilungen erheben. Dies gilt insbesondere, wenn die Auflösung des ehemaligen Vereins bzw. auch nur einer Fußballabteilung der Stammvereine in ursächlichem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stand. Der SHFV-Vorstand ist im Zweifelsfall berechtigt, von dem Nachfolgeverein die Vorlage eines Gutachtens eines vom Vereinsvorstand zu bestellenden anerkannten Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Das Nähere regelt die Spielordnung.

§ 65

Der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes unterstehen die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

§ 66 (aufgehoben)

§ 67 (Haftung der Vereine)

1. Die Mitgliedsvereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten dem Verbandsorgane gegenüber verantwortlich.

2. Sie haften dem Verbandsorgane für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten mit Ausnahme von Strafen, die diesen als Mitglied eines Verbandsorgans auferlegt wurden.

3. Hat das bestrafte Mitglied inzwischen seinen Verein gewechselt, so haftet für die Geldstrafe der neue Verein anstelle des alten.

§§ 68 bis 73 (aufgehoben)

§ 73 a

1. Diese Satzung bzw. etwaige Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Sämtliche Ordnungen des SHFV e.V. treten, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag ab sofort in Kraft.

Rechtsordnung

(§§ 1 - 52)

A - Allgemeiner Teil

Ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen die männliche Form gewählt, so sind in jedem Fall sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter, Mitglieder oder Spieler gemeint.

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit des SHFV hat die Aufgabe, im gesamten Bereich des Fußballsports für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen.

Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Vereinen oder deren Mitgliedern und Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports werden bestraft.

Sie ist insbesondere zuständig für

- a) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV und des DFB,
- b) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Verbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern; eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich fremdenfeindlich, rassistisch, politisch extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen,
- d.) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Beiratsbeschlüssen des SHFV
- e.) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des SHFV (im Ordnungsgeldverfahren)
- f.) Proteste gegen die Gültigkeit eines Spiels,
- g.) Beratung aller Organe und Mitgliedsvereine des Verbandes auf deren Ersuchen in Fußballangelegenheiten sowie Erstellung von Gutachten.

§ 2 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung der eigenen Sportgerichtsbarkeit zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist dem Vorstand des SHFV mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Kosten, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ankündigung entstehen, hat der das Gericht anrufende Antragsteller dem SHFV zu erstatten.

§ 3 Sportgerichte des Verbandes

1. Gerichte erster Instanz sind

- a) das Kreisgericht,
- b) das Sportgericht,
- c) das Sportjugendgericht
- d) das Verbandsgericht in den Fällen des § 7 f Melde- und Passwesen,
- e) das Gericht für besondere Fälle gem. § 4 Rechtsordnung.

2. Das Gericht zweiter Instanz ist das Verbandsgericht.

3. Für die Wahl und die Zusammensetzung gelten die Bestimmungen der Satzung.

4. Die Gerichte sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Gerichte nach sportlichen Gesichtspunkten. Abweichungen von zwingenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen schaffen kein Recht und schließen die Möglichkeit aus, sich darauf zu berufen.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit wird durch die Verbandsebene bestimmt, der die Vereine oder Mannschaften angehören.

2. Sind Vereine oder Mannschaften unterschiedlicher Verbandsebenen beteiligt, sind die Rechtsorgane der höheren Verbandsebene zuständig.

3. Bei gemeinsamen kreisübergreifenden Staffeln ist das Gericht zuständig, dessen Kreis die Federführung dieser Staffel übernommen hat.

4. Sind Vereine oder Mannschaften verschiedener Landesverbände im DFB beteiligt, ist der Landesverband zuständig, dem der beteiligte Verein angehört, gegen den ein Verfahren eingeleitet werden soll.

5. Dem Verbandsgericht obliegt in erster Instanz die Rechtsprechung gemäß § 7 f MePaWe. Erfolgte die strafbare Handlung nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb (§ 2 SpielO) und lässt sich die Zuständigkeit nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ableiten, kann der Vorstand des SHFV ein Gericht für besondere Fälle als erste Instanz einsetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Gericht insgesamt für befangen hält.

6. Die Zuständigkeit nach der Jugend-, Schiedsrichter- und Trainerordnung ist besonders geregelt. Neben diesem besonderen Verfahren unterliegen die der Schiedsrichter- und Jugendordnung unterstehenden Mitglieder des Verbandes auch der Verbandsgerichtsbarkeit.

7. Sind Angelegenheiten gegen Spieler im Jugendspielbetrieb oder Schiedsrichterangelegenheiten beim Gericht anhängig, sind die Jugend- oder Schiedsrichterobleute der jeweiligen Zuständigkeit als Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 5 Zuständigkeit bei Pokalspielen und im freien Spielbetrieb

1. Für das Straf- und Protestverfahren bei Pokalspielen oder im freien Spielbetrieb ist, sofern es sich um Mannschaften derselben Klasse handelt, das für den Platzverein zuständige Gericht örtlich zuständig.

2. Bei Mannschaften verschiedener Klassen ist das für die höherklassige Mannschaft zuständige Gericht - bei Mannschaften auf NFV-Ebene das Sportgericht- zur Entscheidung berufen.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder eines Gerichts dürfen nicht mitwirken, wenn ihr Verein mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Verfahrensbeteiligte haben das Recht, ein Mitglied eines Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Antrag entscheidet das Gericht endgültig, dem der Abgelehnte angehört. Dieser darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7 Einleitung von Verfahren - Rechtliches Gehör - Ermittlung von Amts wegen

1. Die Gerichte des SHFV werden auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen tätig. Der Antrag erfolgt

- a) durch jedes Mitglied des Verbandes
- b) durch Verbandsorgane
- c) durch den Schiedsrichter in seinem Spielbericht

Der Antragsteller zu a. und b. hat den Antrag zu begründen, die notwendigen Beweismittel vorzulegen und Zeugen zu benennen.

2. Hält sich das angerufene Gericht nicht für zuständig, so leitet es den Antrag dem zuständigen Gericht zu. Lässt sich über die Zuständigkeit kein Einvernehmen erzielen, ist der Antrag dem Verbandsgericht zuzuleiten. Dieses bestimmt das zuständige Gericht.

3. Von der Einleitung eines Verfahrens ist dem Betroffenen Mitteilung zu machen. Binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist ist ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen.

4. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und kann selbständig Beweis erheben.

5. Jeder Beteiligte kann innerhalb der im Anhörungsverfahren gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Recht des Vereins, eine Stellungnahme innerhalb von fünf Tagen abzugeben, bleibt unberührt.

6. Bei Verstößen gegen die Spielordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen soll das Verfahren unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens in der Instanz erledigt sein. Alle übrigen Verfahren sollen möglichst innerhalb dieser Frist entschieden sein.

7. Bei vorläufigen Sperren (§ 46 Spielordnung) kann das Gericht von einer Aufforderung zur Stellungnahme (Anhörung) absehen.

§ 9 Vertretung

1. Vereine oder Vereinsmitglieder können vor den Gerichten nur von Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder des betreffenden Vereins sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder eines Gerichts dürfen ihren Verein oder dessen Mitglieder nicht vertreten.

2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage einer Vollmacht und der Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit- Abstimmung

Die Verhandlung des Gerichts ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden.

Die Beratung ist nicht öffentlich, an ihr dürfen nur die Mitglieder des Gerichts teilnehmen. Die Mitglieder des Gerichts unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Entscheidungen

Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Verhandlungsablauf

1. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt den Verhandlungstermin und lädt die Beteiligten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit.

3. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

4. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können von dem Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Ordnungsstrafen von 5 bis 100 Euro oder Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

5. Bleibt ein Betroffener oder ein Zeuge zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Gegen Betroffene und Zeugen, die einer Ladung unentschuldigt nicht folgen oder Anfragen eines Gerichts nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, kann das Gericht Ordnungsstrafen von 5 bis 100 Euro festsetzen. Außerdem kann ihnen die durch die Säumnis entstandenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 13 Urteile und Beschlüsse

1. Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens sowie sonstige Entscheidungen erfolgen durch Beschluss. Das Urteil ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und kurz mündlich zu begründen.

2. Anfechtbare Urteile und Beschlüsse müssen schriftlich begründet werden.

Sie werden übersandt:

- a) den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung,
- b) dem Präsidium bzw. des geschäftsführenden Kreisvorstand

3. Nach Ablauf von drei Tagen nach Eingabe bei der Post gilt das Schriftstück als zugegangen. Darüber; dass das Schriftstück versandt worden ist, ist ein Vermerk zu fertigen.

4. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Frist, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels und die Aufforderung zur Zahlung der Berufungsgebühr gemäß § 39 der RechtsO anzugeben.

5. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Entscheidung rechtskräftig, bei fehlender Rechtsmittelbelehrung erst nach Ablauf von einem Monat ab Eingabe zur Post.

§ 14 Vorläufige Anordnungen

Das Gericht kann in anhängigen Verfahren vorläufige Anordnungen treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin notwendig ist. Gegen die vorläufige Anordnung ist innerhalb von sieben Tagen Widerspruch zulässig, über den das Gericht endgültig entscheidet.

§ 15 Kostenentscheidung

1. Urteile und Beschlüsse enthalten eine Entscheidung über die Kosten. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

2. Bei Verurteilung sind dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, bei Freispruch trägt der Verband die Kosten. Erfolgt eine Teilverurteilung ergeht eine anteilige Kostenentscheidung, bei einer Einstellung des Verfahrens ist eine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen.

3. Gebühren werden erhoben für das Protest- und das Berufungsverfahren.

4. Die Auslagen setzen sich zusammen aus den für das Zusammentreten des Gerichts erforderlichen Auslagen einschließlich den Auslagen für geladene Zeugen und den dem Verfahrensgegner erwachsenen Auslagen. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

5. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Anzeigen sollen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

6. Für die einem Betroffenen auferlegten Verfahrenskosten besteht eine Mithaftung des Vereins.

§ 16 Ausschluss von Ansprüchen

Ein Betroffener kann aus einer gerichtlichen Entscheidung keine weitergehenden Ansprüche herleiten.

§ 17 Veröffentlichung

Urteile, die eine Vereinssperre aussprechen, sind im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV zu veröffentlichen.

§ 18 Vollziehung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des SHFV vollzogen.

§ 19 Verjährung, Vollstreckungshindernis

1. Strafbare Handlungen verjähren ein Jahr nach ihrer Begehung.

2. Mit Ordnungsgeld bedrohte Handlungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Begehung verfolgt werden.

3. Die Einleitung eines Verfahrens und jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung hemmen die Verjährung. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.

4. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus seinem Verein einem Strafverfahren oder wird er von seinem Verein vor Abschluss des Strafverfahrens ausgeschlossen, so wird das Strafverfahren nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt bzw. Ausschluss unterbricht die Verjährung bis zur Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens. Die Verjährungsfrist beginnt nach Einleitung von neuem.

5. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Urteil nicht oder nicht ganz vollstreckt werden kann. Der Geschäftsstelle des SHFV ist zwecks Registrierung der Unterbrechung des Verfahrens Mitteilung zu machen.

6. Verfahren wegen Verstoßes gegen die Spielordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen können zwei Monate nach ihrer Begehung, spätestens nach dem 31. Juli eines jeden Jahres, nicht mehr eingeleitet werden.

B Besondere Bestimmungen für das Strafverfahren

§ 20 Strafen

Bei Verurteilung kann auf folgende Strafen erkannt werden:

1. Verweis,
2. Geldstrafe,
3. Spielfeldsperre,
4. Aberkennung von Punkten,
5. Spielwertung,
6. Platzsperre,
7. Sperrung eines Vereinsmitglieds,
8. Vereinsperre,
9. Verbote, ein Amt zu bekleiden,
10. Ausschluss aus dem Verband

Dieselbe strafbare Handlung kann mit mehreren Strafen nebeneinander geahndet werden.

Zusätzlich können besondere Pflichten auferlegt werden. Wer die auferlegten Pflichten nicht erfüllt, handelt unsportlich.

Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig. Spielerinnen der Altersklassen U19 und jünger gelten insoweit als Jugendliche.

Bei einer Verurteilung wegen Diskriminierung und ähnlicher Tatbestände (§1 b) ist § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB anzuwenden.

§ 20 a Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

1. Sperren gegen Mitglieder von bis zu 18 Monaten können bei Erwachsenen für den über mindestens zwölf Wochen und bei Jugendlichen für den über mindestens sechs Wochen hinausreichenden Zeitraum ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

2. Voraussetzung ist die positive Prognose, dass die Sperre unter Einschluss der Bewährung ausreicht, den Betroffenen von neuerlichen sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

- a) die Persönlichkeit des Betroffenen
- b) dessen bisheriges sportliches Leben
- c) die Umstände und die Folgen der Tat
- d) sein Verhalten nach der Tat

3. Die Aussetzung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Betroffene die vom Gericht festzusetzenden Auflagen erfüllt und dies dem Gericht unverzüglich und unaufgefordert nachweist.

Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht

- a) Maßnahmen zur Wiedergutmachung
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband
- c) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, z. B. Anti-Konflikt-Training
- d) Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang
- e) Teilnahme an einer Trainer/Übungsleiterausbildung
- f) Teilnahme an einem Lehrgang zur Integration

Bei Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Auflagen jugendgerecht sind und dem ihnen zugedachten Erziehungscharakter gerecht werden.

4. Das Gericht der ersten Instanz kann auf Antrag des Betroffenen durch nicht anfechtbaren Beschluss auch noch nach Rechtskraft des Urteils einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zustimmen.

5. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist durch Beschluss zu widerrufen, wenn der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Sperrzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Sperre von mehr als vier ausgetragenen Pflichtspielen oder eine Geldstrafe von mehr als 150 Euro erhält oder der Betroffene schuldhaft gegen die angeordneten Auflagen verstößt oder deren Erfüllung schuldhaft nicht fristgemäß nachweist.

Vor dem Widerruf ist der Betroffene anzuhören. Im Falle des Widerrufs ordnet das Gericht den Vollzug der noch offenen Sperrzeit an.

§ 21 Verweis

Der Verweis kann bei geringfügigen Verstößen verhängt werden.

§ 22 Geldstrafe

Der Höchstbetrag einer Geldstrafe beträgt gegen Mitgliedsvereine 1000 Euro, gegen Vereinsmitglieder 250 Euro. Die Geldstrafe ist binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen. Für die Geldstrafe besteht eine Mithaftung des Vereins.

§ 23 Spielersperre

Die Spielersperre bewirkt, dass der Spieler während der Dauer der Sperre nicht spielen darf. Sie kann als Sperre auf Zeit und/oder nach Spieltagen ausgesprochen werden. Ein Spieler gilt bis zum Ablauf der Sperre zu der Mannschaft gehörend, bei der der Feldverweis ausgesprochen wurde. Die Sperre endet frühestens mit Ablauf des Wochenendes, bis zu dem einschließlich die Sperre ausgesprochen wurde.

Der Spielerpass ist bis zum Ablauf der Sperre vom Spelausschuss einzubehalten.

§ 24 Aberkennung von Punkten

Bei schweren Verfehlungen kann auf Aberkennung von Punkten erkannt werden; die aberkannten Punkte werden nicht anderen Mannschaften zugesprochen.

§ 25 Spielwertung

Das Gericht nimmt insbesondere eine Spielwertung in folgenden Fällen vor:

- a) Herbeiführung eines Spielabbruchs,
- b) Nichtantreten einer Mannschaft,
- c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers,
- d) nicht rechtzeitiger Platzaufbau.

§ 26 Platzsperre, Spielen auf neutralem Platz

Bei Verfehlungen eines Vereins gegen die Pflichten zur Aufrechterhaltung der Platzdisziplin (§ 37 Spiel0) kann eine Platzsperre für höchstens sechs Monate verhängt werden. Der bestrafte Verein hat seine in die Zeit der Platzsperre

fallenden Verbandsspiele auf neutralem Platz auszutragen.
Jugendspiele sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 27 Sperrung eines Vereinsmitglieds

Bei schweren Verfehlungen eines Vereinsmitglieds kann auf Sperrung erkannt werden. Ihre Höchstdauer beträgt zwei Jahre.

Die Sperrung bringt für die Zeit ihrer Dauer den Verlust folgender Rechte mit sich:

- a) Teilnahme am Spielbetrieb
- b) Ausübung eines Amtes im Verein oder im Verband

§ 28 Vereinssperre

1. Bei schweren Verfehlungen eines Mitgliedsvereins kann auf Vereinssperre erkannt werden, sie darf zwei Jahre nicht übersteigen.

Die Vereinssperre bewirkt den Verlust aller Mitgliedsrechte.

2. Während der Sperre darf der Verein nicht am Spielbetrieb gemäß § 2 Spiel0 teilnehmen.

3. In die Zeit der Vereinssperre fallende Verbandsspiele, werden als verloren gewertet (§ 21 Spiel0)

4. Die Jugendabteilung dieses Vereins nimmt während der Vereinssperre am Spielbetrieb teil.

§ 29 Verbot, ein Amt zu bekleiden

Bei schweren Verstößen gegen die Verbandssatzung kann Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine und Mitgliedern der Verbandsorgane für immer oder auf Zeit verboten werden, ein Amt zu bekleiden.

§ 30 Ausschluss aus dem SHFV

1. Auf Ausschluss aus dem SHFV kann nur bei sehr schweren Verfehlungen erkannt werden.

2. Durch den Ausschluss verlieren Mitgliedsvereine und Vereinsmitglieder alle Rechte im SHFV.

3. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder dürfen ihren Verein gegenüber Organen des Verbandes nicht vertreten.

C Bestimmungen für das Protestverfahren

§ 31 Protest

1. Mit dem Protest eines Berechtigten kann die Gültigkeit oder die Wertung eines Verbandsspieles angefochten werden.

Protestgrund sind die Verletzung der Fußballregeln und der Spielbestimmungen. Im Falle eines nachgewiesenen Regelverstößes des Schiedsrichters ist dem Protest nur dann stattzugeben, wenn der Regelverstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit von spielentscheidender Bedeutung für den Protestführer war.

2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind kein Protestgrund. Hat der Schiedsrichter sich in der Person des vom Felde verwiesenen Spielers geirrt, liegt keine Tatsachenentscheidung vor.

§ 32 Berechtigte

Protestberechtigt sind die am Spiel beteiligten Vereine und auch die Vereine, deren sportlichen Belange durch das angefochtene Spiel erheblich verletzt werden.

§ 33 Frist und Form

1. Der Protest und seine Begründung sind binnen drei Tagen nach dem Spiel bei dem zuständigen Gericht einzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels die Rechtzeitigkeit beweist. Zugleich sind die Beweismittel beizubringen und der Nachweis zu führen, dass die nach § 34 zu entrichtende Protestgebühr gezahlt worden ist.

2. Sind der Protest oder seine Begründung verspätet eingelegt oder ist die Zahlung nicht rechtzeitig erbracht worden, wird der Protest durch Beschluss des Vorsitzenden auf Kosten der den Protest einlegenden Partei als unzulässig verworfen. Die Protestgebühr wird hierfür nicht erhoben.

§ 34 Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt bei Anrufung

- a) des Kreisgerichts 50 Euro
- b) des Sportgerichts 100 Euro

§ 35 Rücknahme des Protestes

Der Protest kann bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. In diesem Falle ist die Protestgebühr zu erstatten, die entstandenen Kosten trägt die protestierende Partei.

§ 36 Urteil

1. Das Urteil lautet auf Zurückweisung des Protestes oder des Antrages, wenn er nicht begründet ist, oder auf Ungültigkeit eines Verbandsspiels oder seiner Wertung und Festsetzung einer anderen Wertung.

2. Bei Zurückweisung verfällt die Protestgebühr. Der protestierende Verein trägt die Kosten des Verfahrens. Wird dem Protest stattgegeben trägt der Verband die Kosten, die Protestgebühr ist zu erstatten.

D Berufungsverfahren

§ 37 Berufung

1. Gegen Urteile der ersten Instanz ist die Einlegung der Berufung zulässig. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten wird.

2. Ein Berufungsgericht kann keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefocht-

tenen Entscheidung bringen würde. Dies gilt nicht, wenn das Präsidium des SHFV oder ein Kreisvorstand Berufung eingelegt hat.

§ 38 Frist und Form

1. Die Berufung ist binnen einer Woche nach Zugang des Urteils von den Betroffenen bei dem nächsthöheren Gericht einzulegen.
2. Im Protestverfahren kann die Berufung auch von Berechtigten im Sinne des § 32 der Rechts0 eingelegt werden.
3. Das Präsidium des SHFV oder der Kreisvorstand kann gegen jedes auf seiner Ebene erlassene erstinstanzliche Urteil Berufung einlegen.
4. Die Berufungsfrist ist eingehalten, wenn das Datum des Poststempels beweist, dass die Berufung spätestens am 7. Tage nach Zugang des Urteils abgesandt worden ist. Mit der Einlegung der Berufung ist der Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr gemäß § 39 Rechts0 innerhalb der Berufungsfrist zu führen
5. Die Berufung ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen, die Begründungsfrist kann auf Antrag verlängert werden.
6. Sind die Berufung oder ihre Begründung verspätet eingelegt oder ist die Zahlung nicht rechtzeitig erbracht worden, wird die Berufung durch Beschluss des Vorsitzenden auf Kosten der die Berufung einlegenden Partei als unzulässig verworfen. Die Berufungsgebühr wird hierfür nicht erhoben.

§ 39 Gebühren des Berufungsverfahrens

Die Berufung ist gebührenpflichtig.
Die Gebühr beträgt bei Anrufung

- a) des Verbandsgerichts gegen Urteile des Kreisgerichts 50,00 Euro
- b) des Verbandsgerichts gegen Urteile des Sportjugendgerichts 100,00 Euro und gegen Urteile des Sportgerichts 100,00 Euro.

Legt ein Betroffener ohne Mitwirkung seines Vereins Berufung ein, so hat er neben der Berufungsgebühr einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Auslagen zu leisten. Die Höhe setzt das Berufungsgericht fest, sie wird dem Betroffenen unter Fristsetzung mitgeteilt.

§ 40 Aussetzung der Vollstreckung

Das Berufungsgericht kann auf Antrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung bis zur Entscheidung aussetzen.

§ 41 Zurücknahme

Die Berufung kann bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Berufungsgebühr zurückerstattet, die bis dahin entstandenen Kosten hat der Berufungsführer zu tragen.

§ 42 Urteil

1. Das Urteil des Berufungsgerichts lautet entweder
 - a) auf Zurückweisung der Berufung oder
 - b) auf Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und anderweitige Entscheidung.
2. Im Falle der Zurückweisung der Berufung verfällt die Berufungsgebühr. Die mit der Berufung abgewiesene Partei ist in die Kosten beider Rechtszüge zu verurteilen.
3. Obsiegt die gebührenpflichtige Partei ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
4. Bei teilweisem Obsiegen sind die Kosten anteilig zu verteilen.
5. Bei Feststellung eines schweren Verfahrensmangels kann der Streitfall an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Diese hat die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts seiner Entscheidung zugrunde zu legen.
6. Berufungsurteile sind mit ihrer Verkündung rechtskräftig, soweit nicht § 43 Rechts0 eingreift.

E Revision, Wiederaufnahme

§ 43 Revision

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen DFB-Recht berührt wird, kann gegen ein Urteil des Verbandsgerichts die Revision an das DFB-Bundesgericht zugelassen werden.

§ 44 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein Gericht kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn der Antragsteller neue, ihm bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die allein oder in Verbindung mit den bisher benutzten Tatsachen und/oder Beweismitteln geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung herbeizuführen. Der Antragsteller hat zugleich mit der Antragschrift in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass ihm die Tatsache oder das Beweismittel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht bekannt war.
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einem Betroffenen, dem Präsidium des SHFV oder dem Kreisvorstand, das bzw. der der Ebene des Gerichts entspricht, innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Gericht gestellt werden, das die Entscheidung getroffen hat. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn mehr als ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung vergangen ist.
3. Über den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet das Gericht, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Im Falle der Zulassung der Wiederaufnahme führt das Gericht das mündliche oder schriftliche Verfahren erneut durch.

F Beschwerde

§ 45 Beschwerde im Ordnungsgeldverfahren

1. Gegen Ordnungsgeldbeschlüsse der Ausschüsse - § 47 der Satzung- ist Beschwerde beim zuständigen Präsidium des SHFV bzw. Kreisvorstand zulässig. Sie ist schriftlich mit Begründung binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses (§ 13 Abs.3 Rechts0) einzulegen
2. Gegen Ordnungsgeldbeschlüsse des Präsidiums des SHFV oder eines Kreisvorstandes kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Zuständig ist das Gericht, das

der Ebene des Entscheidungsträgers entspricht.

3. Für das gerichtliche Verfahren gilt der allgemeine Teil dieser Rechtsordnung. Das Gericht entscheidet endgültig.

§ 46 Beschwerde gegen Beschlüsse der Gerichte

Hat das Gericht durch Beschluss entschieden, steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang des Beschlusses bei dem Gericht schriftlich einzulegen, das den Beschluss erlassen hat. Das Gericht kann abhelfen, andernfalls legt es die Beschwerde der nächsthöheren Instanz vor.

§ 47 Beschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen

1. Mit der Beschwerde wird die Abänderung einer Verwaltungsentscheidung angestrebt.

2. Sie steht jedem Mitgliedsverein und jedem Mitglied gegen Verwaltungsentscheidungen der Ausschüsse beim zuständigen Vorstand zu.

3. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen des Kreisvorstands sind beim Präsidium des SHFV einzulegen. Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen des Verbandsvorstands oder des Präsidiums des SHFV sind beim Verbandsgericht einzulegen.

4. Frist und Form richten sich nach den Bestimmungen über die Berufung.

5. Abweichend ist anstelle des übergeordneten Verwaltungsorgans für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Maßnahmen nach § 9 Nr. 3 der Spielordnung das Kreisgericht zuständig. Dieses entscheidet endgültig.

6. Beschwerde gegen Beschlüsse des Verbandstages sind beim Verbandsgericht einzulegen. Sie kann nur mit Satzungsverstoß begründet werden.

§ 48 Kein weiteres Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidungen

Gegen Entscheidungen der Beschwerdeinstanz ist kein weiteres Rechtsmittel möglich. §§ 43 und 44 sind sinngemäß anwendbar.

§ 49 Gebührenfreiheit der Beschwerde

1. Die Beschwerde ist gebührenfrei.

2. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen oder wird sie als unzulässig verworfen, werden die Auslagen dem Beschwerdeführer auferlegt.

G Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 50 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Gegen die Versäumnis von Rechtsmittelfristen kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsgegner ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei

dem Rechtsmittelgericht zu stellen. Der Wiedereinsetzungsgrund ist glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen.

3. Der Beschluss, durch den Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, ist unanfechtbar. Das Rechtsmittel gilt damit als fristgemäß eingelegt.

Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde nach § 47 zulässig. Eine diesbezügliche Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.

H Gnadenrecht

§ 51 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht übt das Präsidium des SHFV aus.

Der Antrag kann frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Strafe gestellt werden.

Ein Rechtsmittel gegen Gnadenentscheidungen gibt es nicht. Das Gnadengesuch ist bei dem Gericht einzureichen, das in letzter Instanz entschieden hat.

Dieses hat das Gesuch mit den Akten und seiner Stellungnahme an das Präsidium alsbald weiterzuleiten.

§ 52 Amnestie

Amnestien können nur auf dem Verbandstag des SHFV erlassen werden.

Melde- und Passwesen

(§§ 1 - 10a)

§ 1 Spielerlaubnis

1. Wer am Spielbetrieb in einem Verein teilnehmen will, bedarf der Spielerlaubnis.
2. Ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis für Fußball erhalten. Diese bewirkt, dass der Betreffende nicht gleichzeitig für einen anderen Verein des SHFV oder eines anderen Verbandes spielen darf. Die Spielerlaubnis gilt mit der Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstelle des SHFV als erteilt.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 6 bleibt unberührt.
4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der dritten Liga, der Regionalliga, der Schleswig-Holstein-Liga Herren, der Junioren – Bundesligen oder der 2. Frauen – Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dieses trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht gewährt wurde.
7. In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des Vereins Gastspieler bzw. Gastspielerinnen eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist bei dem Spielausschuss zu beantragen, für den der Spielausschuss bei Pflichtspielen zuständig wäre; bei Mannschaften auf Ebene des NFV der Herren- bzw. Frauen-Verbandsspielausschuss. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Für den Einsatz von Gastspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern gelten die Bestimmungen des Ligastatuts.

§ 1a Besondere Spielerlaubnis

Die Spielerlaubnis von Amateurspielern und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Mannschaft von Lizenzspielern ist in § 11 der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder der Schleswig-Holstein-Liga Herren in § 11a der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmansschaften in § 12 der DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen- und 2. Frauen-Bundesligamannschaft in § 14 der DFB-Spielordnung geregelt. Die besonderen Voraussetzungen für die Spielerlaubnis in der 3. Liga und der Regionalliga regelt der §12 a der DFB-Spielordnung.

§ 1b Zweitspielrecht

Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen können bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des SHFV unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren Stammverein

(Verein am Heimatort des wechselnden Spielers) ein Zweitspielrecht für Spiele auf Kreisebene erhalten, wenn der im Bereich des SHFV ansässige um das Zweitspielrecht ersuchende Verein durch Kopie der offiziellen Anmeldung nachweist, dass der Spieler einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des SHFV gewählt hat. Der erforderliche Nachweis ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Zweitspielrechtes der Passstelle des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zuzusenden. § 4 gilt entsprechend. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

§ 2 Spielberechtigung, Spielerpass

1. Frühester Tag einer Spielberechtigung ist der Tag der Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstelle des SHFV. Sie ist im Spielerpass einzutragen und kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden.
2. Die Spielberechtigung wird durch Vorlage eines Spielerpasses nachgewiesen.
3. Der Spielerpass muss auf der Vorderseite folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) Name und Vorname(n),
 - b) Geburtstag,
 - c) Vereinsname,
 - d) zeitgemäßes Lichtbild mit Vereinsstempel,
 - e) eigenhändige Unterschrift,
 - f) Registriernummer des SHFV und
 - g) Beginn der Spielberechtigung
4. Berichtigungen aller Art dürfen nur durch die Ausstellung eines neuen Passes durch die Passstelle erfolgen.
5. Die zuständigen Ausschüsse können verlangen, dass ihnen die Pässe zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 3 Vereinseintritt und Spielerpass

1. Erklärt ein Spieler seinen Eintritt, ist bei der Passstelle des SHFV ein Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses zu stellen. § 4 der Jugendordnung bleibt unberührt.
2. In dem Antrag hat der Verein zu erklären, ob der Spieler bereits einem anderen Verein angehört hat oder ob erstmals die Erteilung einer Spielerlaubnis beantragt wird.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben haftet der Verein. Eine auf Grund von Falschmeldungen ausgesprochene Spielerlaubnis ist ungültig.

Mit der Beantragung des Spielerpasses erfolgt ein Abgleich der Antragsdaten mit den im zentralen Informationssystem des DFB und seiner Mitgliedsverbände vorgehaltenen Informationen zum Zwecke der Betrugs- und Manipulationsprävention. Es wird insoweit überprüft, ob bereits ein Spielerpass auf den angegebenen Namen ausgestellt wurde.

Bei allen Neuausstellungen von Pässen im Junioren- und Seniorenbereich ist neben dem mit einer Passmarke zu versehenen Antrag auf Spielerlaubnis zusätzlich eine Kopie der Geburtsurkunde (soweit nicht vorhanden, Kopie des Personalausweises) einzureichen, wobei alle Angaben auf der Geburtsurkunde bzw. des Personalausweises mit Ausnahme des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums geschwärzt werden können. Die Kopie der Geburtsurkunde bzw. des Personalausweises ist erforderlichermaßen mit einzureichen, um die Schreibweise des Namens sowie das korrekte Geburtsdatum mit den Antragsdaten abzugleichen.“

3. Der Spielerpass ist Eigentum des SHFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet.
4. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die

Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

§ 4 Antragsformular, Gebühren

1. Für Spielerlaubnis-Anträge ist das vom SHFV herausgegebene Formular zu verwenden. Telefaxe werden nicht anerkannt.

2. Die Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis sind gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe bestimmt der Beirat des SHFV.

Die Umschreibung eines Jugendpasses in einen Seniorenpass - ohne Vereinswechsel - ist gebührenfrei.

3. Die Gebühren werden ausschließlich durch den Erwerb von Passmarken bei der Passstelle des SHFV entrichtet. Die Anträge sind mit den Passmarken zu versehen. Anträge, die nicht mit Passmarken in der festgelegten Höhe versehen sind, werden als nicht gestellt behandelt.

4. Für die Registrierung, die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder Aufhebung eines Vertrages mit einem Vertragsspieler (§ 7b, Nr. 2) ist jeweils eine Gebühr von 125,- Euro zu entrichten.

§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der Passstelle des SHFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins auf Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt die Passstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

1.2 Die Spielberechtigung beginnt in der Regel nach Ablauf der Wartefrist. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

1.3 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung zum Vereinswechsel oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss die Passstelle des SHFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes zum Vereinswechsel abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Die Erklärung, dass über den Verbleib des Passes nichts bekannt sei, reicht allein nicht zur Wahrung der 14-Tagefrist. Der Spieler gilt auch als freigegeben, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,00 Euro.

1.4 Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden 1 und 2. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Passstelle erteilt.

1.5 Der Unterschrift des für den abgebenden Verein handelnden Verantwortlichen ist das Vereinsiegel bzw. der Vereinsstempel beizudrücken. Der Verein trägt die Verantwortung dafür, dass sich das Siegel bzw. der Stempel nur in der Verwahrung von hierzu berechtigten Personen befindet.

1.6 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Zusicherung zur Zustimmung zum Vereinswechsel) sind zulässig.

1.7 Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung zur Zustimmung zum Vereinswechsel kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend.

Eine Zusicherung zur Zustimmung zum Vereinswechsel nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

1.8 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis-Anträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)

2.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2)

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode 1 als auch in der Wechselperiode 2 einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode 2 jedoch nur mit Zustimmung..

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode 1)

Die Passstelle des SHFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01. 07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.1.1 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. 06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem

Wettbewerb ab, so gilt der 30. 06. als Abmeldetag.

3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.; Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. gilt entsprechend.

Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01. 05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei **Spielern** der

1. ersten Amateur-Spielklasse (3. Liga und Regionalliga sowie höhere Spielklassen)	5.000 Euro
2. zweiten Amateur-Spielklasse (Schleswig-Holstein-Liga)	3.750 Euro
3. dritten Amateur-Spielklasse (Verbandsliga)	2.500 Euro
4. vierten Amateur-Spielklasse	(z. Zt. nicht besetzt)
5. fünften Amateur-Spielklasse	(z. Zt. nicht besetzt)
6. sechsten Amateur-Spielklasse (Kreisliga)	500 Euro
7. ab der siebenten Amateur-Spielklasse (Kreisklasse)	250 Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei **Spielerinnen** der

1. ersten Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 Euro
2. zweiten Frauen-Spielklasse(2.Frauen-Bundesliga)	1.000 Euro
3. dritten Frauen-Spielklasse	500 Euro
4. unterhalb der dritten Frauen-Spielklasse	250 Euro

3.1.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.1.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Vereinswechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der vorstehenden Absätze zu, gelten die in Nr.

3.1.1, Absatz 3, festgelegten Höchstbeiträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbeitrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungs- und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbeitrag um 50%.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.1.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.1.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode 2).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 6 g bleibt unberührt.

4. Bei den festgelegten Entschädigungen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des SHFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des SHFV.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die §§ 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 6 Fortfall der Wartezeit in besonderen Fällen

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, kann die Wartezeit entfallen, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

2. Der SHFV kann, auch ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, die Wartezeit in folgenden Fällen weglassen:

a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartezeit aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten hatte.

c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01. 07. im Zeitraum 01. - 14. 07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes. Ein Verein stellt seinen Spielbetrieb nicht ein, wenn er keine Herrenmannschaft meldet.

f) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

g) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Nicht-Amateure ohne Lizenz mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

h) Die §§ 5, Nr. 5 und 6, Nr. 1 und 2, des Melde- und Passwesens des SHFV gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden 1 und 2.

§ 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 150,00 Euro im Monat erstattet bekommt. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150,00 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dieses gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 7 a Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des SHFV und des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

Die Spielberechtigung für DFB-Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspieler-Mannschaft) in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 7 b Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1a der SHFV-Rechtsordnung geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 Nr. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des SHFV verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06) haben. Die Laufzeit soll

für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 150 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SHFV unverzüglich anzuzeigen.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Die Daten der Verträge dürfen vom SHFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsels ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim SHFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam, angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Sofern der Abschluss mehrere Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 c.

5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung sowie die §§ 5, 6, 9 und 10 des Melde- und Passwesens des SHFV Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dieses nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7 c, Nr. 8, zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des SHFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7a. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich am dem Mustervertrag („Drei-plus-zwei-Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abge-

geschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem SHFV sowie zusätzlich dem Liga-Verband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 Euro monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Artikel 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 7b Abs. 2 Satz 2 (vor Nr. 1) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig:

a) in erster Instanz:

aa) falls die Vereine dem SHFV angehören, das Verbandsgericht des SHFV;

bb) falls die Vereine dem NFV angehören, das Verbandsgericht des NFV;

cc) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.

b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dieses gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff DFB-Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 7 c Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden

1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode 1 bis zum 31. Dezember erfolgen.

Das gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7c Nr. 7, Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode 1) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode 2) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode 1) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode 1 bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7c Nr. 1.4 angerechnet.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode 2) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Einganges des vollständigen Spielerlaubnisanschlusses beim SHFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.

6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

7. Hat ein Verein einen Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden 1 und 2 einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5, Nr. 3.1.1, des Melde- und Passwesens vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung in Folge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 5, Nr. 3.1.1, des Melde- und Passwesens zu entrichten.

10. § 5, Nr. 5, des Melde- und Passwesens (Spielberechtigung für Freundschaftsspiel) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden 1 und 2.

11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6, 9 und 10 sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

13. Die Nichtzahlung des in Nr. 8. und 9. festgelegten Entschädigungsbetrages wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 7d (aufgehoben)

§ 7 e Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des NFV und des SHFV geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen und Gewähren

- a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
- b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.

2. Dieses gilt auch für Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 7 f Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Nr. 2 des Melde- und Passwesens nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Nr. 3.1.1., 2. Absatz vorgesehenen Ausbildungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 5 Nr. 3.1.1, vorgesehenen Ausbildungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Ausbildungsentschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 , Nr. 2, oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7 b, Nr. 2, sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden .

§ 7 g Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 7 e und 7 f

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 7 e und f stellen ein unsportliches Verhalten dar und werden als Vergehen in erster Instanz durch das Verbandsgericht des SHFV geahndet; Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB.

§ 7 h Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmung, und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim SHFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem unabhängigen Schlichter, welcher umfassende Kenntnisse im Verbandsrechtswesen aufweisen soll.

3. Die Schlichtungsstelle kann vom betroffenen Spieler oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen. Werden.

4. Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen dem Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.

5. Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des SHFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gemäß Absatz 4 beschriftet werden.

§ 7 i

1. Die Festsetzung einer möglichen Entschädigungszahlung für Amateure und Vertragsspieler, welche erstmalig Lizenzspieler werden, richten sich nach den §§ 27 und 28 der DFB-Spielordnung

2. Belange der Reamateurisierung eines Lizenzspielers bzw. die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Vertragsspielers, welcher von einem der FIFA angeschlossenen Verbände freigegeben wird, als Vertragsspieler, richtet sich nach den §§ 29, 30 der DFB-Spielordnung.

§ 8 Verzicht auf Nachprüfung

1. Mit der Erteilung der Zustimmung zum Vereinswechsel eines Spielers verzichtet der alte Verein auf die Nachprüfung des Vereinswechsels durch den SHFV.

2. Dem Präsidium des SHFV steht das Recht zu, bei nicht einwandfreiem Übertritt, trotz Zustimmung zum Vereinswechsel des alten Vereins, die Wartezeit wie bei Vereinswechsel ohne Zustimmung zum Vereinswechsel festzusetzen.

§ 9 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Liegt dem SHFV der Spielerpass mit dem Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins eines anderen Landesverbandes vor, kann die Passstelle die Spielerlaubnis entsprechend den Bestimmungen des SHFV- Melde- und Passwesens erteilen. In diesem Falle ist die SHFV- Passstelle verpflichtet, den abgebenden Landesverband sofort schriftlich zu unterrichten.

2. Liegt der Spielerpass dem SHFV nicht oder nur mit einem Nicht- Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel vor, hat die Passstelle die Zustimmung zum Vereinswechsel beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich zu beantragen. Eine Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des Mitgliedsverbandes gilt gegebenenfalls als Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Ende der Wartezeit ausschließlich die Bestimmungen des SHFV.

3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Zugriff der für den abgebenden Verein zuständigen Verbandsgerichtsbarkeit. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel solange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartezeit wird hierdurch nicht berührt.

4. Einen Streit über eine Verweigerung zur Zustimmung zum Vereinswechsel oder die Dauer einer Wartezeit entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes der Regionalverband, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 9a Tochtergesellschaften der Lizenzligen.

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Melde- und Passwesens geltende Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehören. Bei Vertragsspielern gilt dieses unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.

§ 10 Internationaler Vereinswechsel.

Für Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 10 a Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 7 c, Nr. 1 und 3, des Melde- und Passwesens.

3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

Spielordnung

(§§ 1 - 56)

§ 1 Austragung nach internationalen Regeln

1. Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln (FIFA) und dazu den vom DFB erlassenen Ausführungsbestimmungen durchgeführt.
2. Die Leitung und Beaufsichtigung obliegt dem jeweiligen Spielausschuss (§§ 33, 33 a, 41 der Satzung).

§ 2 Pflicht- und freier Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb des SHFV gliedert sich in den Pflichtspielbetrieb und den freien Spielbetrieb auf.
2. Der Pflichtspielbetrieb teilt sich in den ordentlichen und außerordentlichen.
3. Der ordentliche Pflichtspielbetrieb umfasst die Verbandsspiele. Das sind die folgenden, in der jährlichen Verbandsspielzeit auszutragenden Spiele:
 - a) die von den Kreisen und vom Verband zur Ermittlung der Besten in zwei Runden klassenweise durchzuführenden Punktspiele (Meisterschaftsspiele).
 - b) die nötig werdenden Entscheidungsspiele,
 - c) die Spiele um den Auf- und Abstieg,
 - d) Spiele um den Verbandspokal; diese sind nicht an die jährliche Verbandsspielzeit gebunden.
4. Der außerordentliche Pflichtspielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (Repräsentativspiele), die Hallenspiele und die Turniere des Verbandes und der Kreise, wobei bei den Hallenspielen erst die Meldung die Teilnahme zur Pflicht macht.
5. Der freie Spielbetrieb umfasst die Gesellschaftsspiele, die Hallenspiele und die Turniere der Vereine.
6. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.
7. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und den Kreisen per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres. Sofern die obige Frist versäumt wird, kann nach erfolgloser Mahnung Anzeige beim zuständigen Gericht erstattet werden. Außerdem kann der Vorstand des SHFV bei anhaltendem Zahlungsverzug die Nichtzulassung der 1. Herrenmannschaft des säumigen Vereins verfügen.

§ 2a Spielbetrieb über das DFBnet

1. Der Spielbetrieb im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt.
2. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende dem SHFV über das DFBnet zu melden.

3. Näheres regeln die jeweils einschlägigen Durchführungsbestimmungen.

4. Bei der Spielansetzung bzw. –abwicklung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene. Spiele des Landesverbandes haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Auf Landesverbandsebene haben Spiele der Schleswig-Holstein-Liga Vorrang vor Spielen der Verbandsliga, Spiele der Verbandsligen Vorrang vor Spielen der Verbandsklassen.

5. Bei der Spielansetzung bzw. –abwicklung von Spielen innerhalb einer Leistungsklasse haben Herrenspiele Vorrang vor Juniorenspielen, Juniorenspiele Vorrang vor Frauenspielen und Frauenspiele Vorrang vor B-Juniorinnenspielen.

§ 3 Altersklassen

Die Spiele werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

1. Gruppe Herren

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle männlichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 19. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

2. Gruppe Frauen

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle weiblichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 17. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden.

3. Gruppe Alte Herren

Das sind vom 1. Juli einer Spielserie an alle männlichen Vereinsmitglieder, die in der Zeit vom vorangegangenen 1. Januar bis zum nachfolgenden 31. Dezember das 33. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren regelt die Jugendordnung.

§ 4 Teilnahmemeldung

1. Jeder Mitgliedsverein kann nach der Aufforderung durch den Kreis-oder Verbandsspielausschuss seine Teilnahme an den Punktspielen erklären. Er ist verpflichtet, zu den gestellten Terminen die Mannschaften zu melden, die sich an den Punktspielen beteiligen wollen. Ferner sind Spielkleidung, Plätze, Umkleidungsmöglichkeiten und Vereinsanschrift mitzuteilen.

Jede Änderung der vorgenannten Angaben ist der zuständigen Instanz unverzüglich zu melden.

2. Die Bezeichnung sämtlicher von den Vereinen zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften wird in der Weise vorgenommen, dass der 1. Mannschaft die 2., 3., 4. und weitere Mannschaften folgen.

§ 5 Spielklassen

1. In folgenden Klassen kann gespielt werden:

a) Herren, Frauen, Junioren:

Schleswig-Holstein-Liga, Verbandsliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.

b) Juniorinnen:

Schleswig-Holstein-Liga, Mädchenverbandsklasse, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.

2. Die Schleswig-Holstein-Liga der Herren ist die oberste Spielklasse. Sie spielt in einer Staffel mit 18 Mannschaften. Die Verbandsliga der Herren ist die nächstuntere Spielklasse und spielt in vier Staffeln. Diese werden aus den Vereinen der Kreise wie folgt gebildet:

- a) Verbandsliga Nord-West aus den Kreisen Dithmarschen, Flensburg, Nordfriesland und Schleswig
- b) Verbandsliga Nord-Ost aus den Kreisen Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde
- c) Verbandsliga Süd-West aus den Kreisen Neumünster, Segeberg und Steinburg sowie
- d) Verbandsliga Süd-Ost aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn.

Die Verbandsliga Nord-West sowie Süd-Ost spielt mit jeweils 18 Mannschaften. Die Verbandsliga Nord-Ost sowie Süd-West mit jeweils 16 Mannschaften.

3. Aus der Schleswig-Holstein-Liga der Herren und aus den mit 18 Mannschaften besetzten Verbandsligen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich vier Mannschaften, aus den mit 16 Mannschaften besetzten Verbandsligen grundsätzlich drei Mannschaften entsprechend ihrer Kreisangehörigkeit ab.

Aus den Verbandsligen steigen grundsätzlich die jeweiligen Meister in die Schleswig-Holstein-Liga und aus den Kreisligen grundsätzlich die Meister in ihre jeweilige Verbandsliga auf. Auf die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Nr. 2 wird hingewiesen.

Notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der vorstehenden Grundsatzregelungen sind durch den Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielserie durch die gleitende Skala bekannt zu geben. Ein vermehrter Aufstieg findet nur statt, wenn unter Berücksichtigung der Regelabsteiger die jeweilige Staffelstärke unterschritten wird.

4. In den Spielklassen der Kreise dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften mit bis zu drei Regelabsteigern spielen. In gemeinsamen Kreisligen darf die Staffelstärke für eine Übergangszeit 18 Mannschaften mit bis zu vier Regelabsteigern betragen.

Bei gemeinsamen Kreisligen haben die beteiligten Kreise das Recht, zwei Aufsteiger zur Verbandsliga zu melden. Die Meldung muss in einer gemeinsamen Erklärung der Spielausschussobleute erfolgen.

5. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht die Anwartschaft auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein sportlicher Absteiger, über. Bei gemeinsamen Kreisligen legen die zuständigen Instanzen der Kreise vor Beginn der Spielserie fest, ob der Tabellenplatz oder jeweils die Kreisangehörigkeit für den Erwerb der Anwartschaft maßgebend ist.

6. Vereine mit Mannschaften mit Lizenzspielern haben mit einer Mannschaft reiner Amateure die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereine ohne Mannschaften mit Lizenzspielern.

7. Die Schleswig-Holstein-Liga der Frauen ist die oberste Spielklasse. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Verbandsliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklasse und spielt in zwei Staffeln. Diese werden aus den Vereinen der Kreise wie folgt gebildet:

- a) Verbandsliga Nord: aus den Kreisen Dithmarschen, Flensburg, Nordfriesland, Schleswig, Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde

b) Verbandsliga Süd: aus den Kreisen Neumünster, Segeberg, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn.

Aus der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in ihre jeweilige Verbandsliga und aus den Verbandsligen Nord und Süd grundsätzlich jeweils zwei Mannschaften entsprechend ihrer Kreisangehörigkeit ab.

Die Meister der Verbandsliga Nord und Süd steigen in die Schleswig-Holstein-Liga auf. Die Meister der obersten Kreisspielklassen spielen in ihren Regionalbereichen (Nord-West und Nord-Ost sowie Süd-West und Süd-Ost) nach Abschluss der Spielserie in einer einfachen Aufstiegsrunde den jeweiligen Aufsteiger in die Verbandsliga aus, so dass in die Verbandsliga Nord und Süd jeweils zwei Mannschaften aufsteigen. Die Nummer 4 bis 6 finden gleichermaßen Anwendung.

8. Die Schleswig-Holstein-Liga der A-, B- und C-Junioren ist die jeweils oberste Spielklasse. Sie spielt in einer Staffel mit jeweils 14 Mannschaften. Die Verbandsliga der A-, B- und C-Junioren ist die nächstuntere Spielklasse und spielt in jeweils zwei Staffeln. Für die Bildung dieser Staffeln sowie die Auf- und Abstiegsregelung wird auf Nummer 7 verwiesen.

9. Die Einteilung der Spielstaffeln, die Staffelstärke und die Auf- und Abstiegsregelung im Juniorinnenbereich nehmen die zuständigen Ausschüsse wahr, wobei auch hier die oberste Spielklasse durch eine Schleswig-Holstein-Liga gebildet werden kann.

§ 6 Untere Mannschaften

1. Untere Mannschaften können sich an der Meisterschaft in der Schleswig-Holstein-Liga, der Verbandsliga, der Mädchen-Verbandsklasse, der Kreisliga oder in den Kreisklassen mit Punktwertung beteiligen.

2. Von der Kreisliga an aufwärts - ausgenommen Kreisliga Frauen, sofern keine tieferen Spielklassen vorhanden - darf in einer Spielklasse jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Demgemäß verliert eine untere Mannschaft ihr Aufstiegsrecht, wenn ihre höhere Mannschaft bereits der nächst höheren Spielklasse angehört. Das Aufstiegsrecht geht auf die nächst bestplatzierte Mannschaft über.

Im Falle des Abstiegs einer höheren Mannschaft in die Spielklasse der Kreisliga oder höher, der bereits eine untere Mannschaft des Vereins angehört, muss die untere Mannschaft als Regelabsteiger in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.

3. Die Kreisspielausschüsse können Regelungen für ihren Spielbetrieb auf Kreisebene erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftsstärke liegt dabei bei mindestens sieben und maximal elf Spielern. Treffen im Rahmen eines solchen Spielbetriebes Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl aufeinander, so ist die Mannschaft mit der geringsten Spieleranzahl ausschlaggebend. Die weiteren Einzelheiten regeln die Kreise in ihren Durchführungsbestimmungen.

Die Kreisspielausschüsse können ferner Regelungen für ihren Spielbetrieb auf Kreisebene treffen, die ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern gestattet. Die Durchführungsbestimmungen der Kreise regeln die hierzu erforderlichen Einzelheiten.

§ 7 (Zusammenschluss nach § 63 der Satzung)

1. Schließen sich mehrere Vereine gemäß § 63 der Satzung zusammen, werden alle Mannschaften spieltechnisch der Spielklasse zugeordnet, die sie für die neue Spielserie erreicht haben. Haben mehrere Mannschaften die gleiche Spielklasse erreicht, ist gemäß § 6, Satz 2, zweiter Halbsatz zu verfahren.

2. Ziffer 1 findet keine Anwendung, wenn der SHFV-Vorstand gem. § 63 Ziffer 3 der Satzung den Anspruch auf Zuteilung zu den erreichten Spielklassen abweist. Gegebenenfalls ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei Neugründung:

Es verbleibt bei den Spielklassen des aufgelösten Vereins, der nicht zahlungsunfähig bzw. überschuldet war. Die weiteren Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen.

Waren beide aufgelösten Vereine zahlungsunfähig oder überschuldet, sind alle Mannschaften der untersten Spielklasse zuzuordnen.

b) Bei Mitgliederübertritt:

Es verbleibt bei den Spielklassen des aufnehmenden Vereins. Die weiteren Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen.

§ 7 a (Spielgemeinschaften) SpO

1. **Vereine können Spielgemeinschaften mit allen Mannschaften aller Spielklassen im SHFV - mit Ausnahme der Schleswig-Holstein-Liga Herren - beiderlei Geschlechts eingehen.**
2. **Spielgemeinschaften dürfen von maximal 5 Vereinen gebildet werden. Ein Verein hat die Verantwortung für die Einhaltung der SHFV-Satzung und Ordnungen sowie für alle Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsorganen zu übernehmen (federführender Verein).**
3. **Spielgemeinschaften bedürfen der Genehmigung.**
4. **Näheres regeln die Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften.**

§ 8 (Neugründung und Nachfolgevereine nach § 64 der Satzung)

1. Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen der untersten der jeweils im Frauen- bzw. Herrenbereich bestehenden Spielklasse zugeordnet werden. Dies gilt auch

a) für den Nachfolgeverein, der von einer Fußballabteilung oder von mehreren Fußballabteilungen ohne Zustimmung des Stammvereins bzw. auch nur eines der Stammvereine gegründet wurde oder

b) wenn der das Präsidium des SHFV gem. § 64 Ziffer 2 der Satzung feststellt, dass kein Anspruch auf Zuteilung zu einer der ehemals erreichten Spielklassen besteht.

c.) Ausnahmen können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Verbandsvorstand. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

2. Löst sich die Fußballabteilung eines im Übrigen bestehen bleibenden Vereins mit dessen Zustimmung auf oder lösen sich mehrere Fußballabteilungen entsprechend auf, so gilt für den Nachfolgeverein folgendes:

a) Der von einer Fußballabteilung gegründete Nachfolgeverein wird den Spielklassen zugeordnet, welche die Mannschaften für das neue Spieljahr erreicht haben.

b) Der von mehreren Fußballabteilungen gegründete Nachfolgeverein wird entsprechend § 7 Ziffer 1 behandelt.

3. Treten sämtliche Mitglieder der Frauenfußballabteilung eines bestehenden Vereines mit dessen Zustimmung aus dem Verein aus und gründen einen eigenen Verein oder schließen sich geschlossen einem anderen Verein an, gehen die Rechte der alten Frauenfußballabteilung des abgebenden Vereines bzgl. der sportlichen Qualifikation auf den neuen Verein über. Über die endgültige Zuordnung der Frauenmannschaften des neuen Vereines zu den Spielklassen innerhalb des Verbandes entscheidet der Frauenverbandsspielausschuss unter Mitwirkung des Präsidiums im SHFV.

Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußballabteilung eines Vereines erst nach Ablauf von 5 Jahren erneut Gebrauch machen.

§ 8 a (Nichtanerkennung eines Zusammenschlusses oder eines Nachfolgevereins durch einen übergeordneten Verband)

1. Spielen eine oder mehrere Mannschaften eines Mitgliedsvereins auf DFB- und/oder NFV-Ebene und erkennen der DFB bzw. NFV den nach den §§ 63 oder 64 der Satzung gegründeten neuen Verein bzw. Nachfolgeverein nicht an, ist wie folgt zu verfahren:

a) Stellt der das Präsidium fest, dass eine der Gründung vorangegangene Auflösung in ursächlichem Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stand, sind sämtliche Mannschaften im folgenden Spieljahr der untersten Spielklasse zuzuordnen.

b) Liegen keine Anhaltspunkte für die Feststellung gem. Buchst. a) vor, ist bei der Zuteilung wie folgt zu verfahren: Die erste Mannschaft ist im folgenden Spieljahr der Schleswig-Holstein-Liga, die eventuell ebenfalls über Verbands-ebene spielende weitere Mannschaft der Verbandsliga zuzuordnen. Alle weiteren Mannschaften sind der Spielklasse zuzuordnen, welche sie auf SHFV-Ebene erreicht haben. § 6, Nr. 2, ist zu beachten. Beantragt der Verein, mit der ersten Mannschaft nicht der Schleswig-Holstein-Liga zugeordnet zu werden, ist sie der Spielklasse zuzuordnen, welche die auf SHFV-Ebene bestplatzierte Mannschaft erreicht hat. Die weiteren Mannschaften sind entsprechend den auf SHFV-Ebene danach erreichten Spielklassen zuzuordnen.

2. Steigt anstelle der nach Ziffer 1 Buchst. b) der Schleswig-Holstein-Liga zuzuordnenden Mannschaft kein anderer Verein der Schleswig-Holstein-Liga in die übergeordnete Spielklasse auf, wird die Verbandsliga im folgenden Spieljahr um die zugeordnete Mannschaft ergänzt. Am Ende dieses Spieljahres findet zur Erreichung der Staffelfstärke nach § 5 Ziffer 3 ein erweiterter Abstieg nach Maßgabe der vom zuständigen Verbandsspielausschuss zu erlassenden Durchführungsbestimmungen statt.

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben für jede Frauen-, Herren- und A-Juniorenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldungen für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Inhaber gültiger DFB – oder SHFV-Schiedsrichterausweise). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede B- und C-Juniorenmannschaft, die über Kreisebene hinausspielt. Schiedsrichter, die nur für Jugendmannschaften zugelassen sind, am 01. Juli des für die Meldung maßgebenden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet und das Probejahr erfolgreich abgeschlossen haben, werden auch auf Frauen- und Mannschaften angerechnet.

2. Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist gegen den säumigen Verein ein Ordnungsgeld durch den zuständigen Kreisvorstand gem. § 47 der Satzung festzusetzen.

3. Mannschaften eines Vereins können im 2. Jahr nach ihrer Meldung vor Beginn der nächsten Spielserie nicht mehr zum Pflichtspielbetrieb zugelassen werden, wenn der Verein zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Anzahl Schiedsrichter mit der Mannschaftsmeldung gem. Ziffer 1 nicht meldet, wobei aber eine Streichung oder Nichtzulassung von Jugendmannschaften unzulässig ist.

4. In begründeten Härtefällen kann der Kreisvorstand von der Nichtzulassung einer Mannschaft absehen und erneut ein Ordnungsgeld festsetzen.

5. Die Vereine benennen Schiedsrichterbeauftragte, die für die Betreuung und Werbung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.

§ 10 Freie Termine

Folgende Termine sind, sofern nicht die Verbände und die Vereine mit der Ansetzung von Verbandsspielen an diesen Tagen einverstanden sind, von Verbandsspielen freizuhalten: Neujahrstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag.

§ 11 Verbandsspielzeit

1. Die Verbandsspielzeit beginnt nach Ablauf der nach Ziffer 2 festgesetzten Ruhezeit.
2. Eine Ruhezeit, d. h. ein Verbot für jeden Pflichtspielbetrieb, wird vom Verbandsvorstand für jedes Jahr rechtzeitig für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen festgelegt.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Verbands- und Vereinsmannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Spielwertung

Für Punktspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele), bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, gilt folgende Regelung:

- a) ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- b) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

§ 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger

1. Der zuständige Spielausschuss hat unverzüglich nach Schluss der Serie festzustellen, wer Meister und Absteiger in jeder Klasse geworden ist, und die Feststellung den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg. Sollten bei Meisterschaft und Abstieg Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die die meisten Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.
2. Aufstiegsspiele der Frauen und Herren werden als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Wertung erfolgt wie bei Rundenspielen. Bei Punkt- und Torgleichheit wird im Rückspiel gemäss § 14 Abs. 3 weitergespielt.
3. Beschwerden gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.
4. In sämtlichen Klassen wird dem jeweiligen Sieger der Meisterschaftsspiele eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Entscheidungsspiele

1. Für Entscheidungsrunden bestimmt der zuständige Spielausschuss die Plätze. Solche Spiele müssen auf neutralen Plätzen ausgetragen werden.
2. Bei Spielen auf neutralen Plätzen bestimmt der zuständige Spielausschuss den bauenden Verein.
3. Ist bei einem Entscheidungsspiel in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird das Spiel bei neuerlicher Platzwahl verlängert. Die Verlängerung beträgt 2 x 15 Minuten ohne Pause. Bleibt auch die

Verlängerung ohne Entscheidung, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen nach den "Bestimmungen für die Entscheidung durch Elfmeterschiessen" (Anhang zu den amtlichen Fußballregeln) entschieden.

§ 15 Verspätetes Herausbringen des Meisters

1. Falls ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt worden ist, ist der zuständige Spielausschuss berechtigt, einem Verein die Vertretung für die weiteren Meisterschaftsspiele zu übertragen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar.
2. Rückständige Spiele sind nachzuholen. Ergeben diese einen anderen Meister, so tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.

§ 16 Spielabsagen bei Verbandsspielen

Spielabsagen bei Verbandsspielen dürfen nur in ganz dringenden Fällen durch den Spielausschuss genehmigt werden. Sie sind aber so rechtzeitig zu beantragen, dass der Gegner und der Schiedsrichter spätestens noch 7 Tage vor dem Termin benachrichtigt werden können. Die Benachrichtigung hat durch den absagenden Verein und den Spielausschuss zu erfolgen.

§ 17 Verlegung eines Termins

1. Die Verlegung eines Termins kann der zuständige Spielausschuss vornehmen, wenn
 - a) ein verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen;
 - b) beide beteiligten Vereine einverstanden sind und durch diese Verlegung die Austragung der anderen Punktspiele keine Verzögerung erleidet.
2. Verlegungen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Termine für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
3. Fernmündliche Mitteilungen über Änderungen des Spielplanes oder mündliche Absprachen über Spielverlegungen müssen sofort schriftlich bestätigt werden.

§ 18 Verhandlungen zwischen zwei Vereinen

Verhandlungen zwischen zwei Vereinen über Verlegung eines Spieles sind dem zuständigen Spielausschuss spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 (Dreimaliges Nichtantreten)

1. Tritt eine Mannschaft dreimal in derselben Punktspielserie nicht an und wurden diese Spiele als verloren gewertet, so scheidet sie aus und gilt als erster Absteiger. Sämtliche Punkte und Tore, die im Wettkampf mit dieser Mannschaft erzielt oder zugesprochen wurden, werden gestrichen.
2. In der nächsten Spielserie darf diese Mannschaft nur in die Spielklasse eingereiht werden, in welche die nächst niedere Mannschaft einzureihen gewesen wäre. Die nächst niedere und alle weiteren Mannschaften sind entsprechend weiter nach unten einzustufen, die niedrigste Mannschaft in die unterste Kreisklasse. Letzteres gilt auch, wenn der Verein nur noch eine Mannschaft hat und nicht in die nächst untere Spielklasse eingereiht werden will. § 24 der Spielordnung ist entsprechend anwendbar.

§ 19 a (Insolvenzverfahren)

Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Schleswig-Holstein-Liga teil und verfügt der Verein über eine Frauenmannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die von dieser Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres(30.06.)getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.

§ 20 (Zurückziehen von Mannschaften)

1. Grundsätzlich darf ein Verein nur die niedrigste Mannschaft zurückziehen bzw. nicht zur neuen Punktspielserie melden. Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie, ist entsprechend § 19 Nr. 1 zu verfahren.

2. Zieht ein Verein nicht die niedrigste Mannschaft zurück oder wird eine andere als die niedrigste Mannschaft zur neuen Punktspielserie nicht wieder gemeldet, gilt folgendes:

a) Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie, ist entsprechend § 19 Nr. 1 und 2 zu verfahren.

b) Erfolgt die Zurückziehung nach Ende der Punktspielserie oder durch Nichtmeldung, ist entsprechend § 19 Nr. 2 zu verfahren. Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat bzw. in die sie im Falle des Abstiegs einzureihen gewesen wäre, wird nach dem Grundsatz "Aufstieg geht vor Abstieg" ergänzt. Dies gilt ebenso für alle weiteren Staffeln, für die sich daraus ein erweiterter Aufstieg ergibt.

3. Die Jugendausschüsse können abweichende Regelungen beschließen.

4. Wird eine auf DFB-Ebene spielende Mannschaft aufgrund des § 6 der DFB-Spielordnung (Insolvenz) zum Absteiger erklärt, ist entsprechend § 19 Nr. 2 zu verfahren. Ein Melderecht für eine andere Spielklasse besteht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Mannschaft aus der Regionalliga sportlich absteigt und nicht in der Schleswig-Holstein-Liga zu spielen wünscht.

§ 21 (Nichtantreten)

1. Befindet sich eine Mannschaft zur angesetzten Zeit, gleich aus welchen Gründen, nicht mit mindestens sieben spielbereiten Spielern auf dem Spielfeld, hat der Spielgegner bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf der Frist ist der Spielgegner berechtigt, das Spiel nicht auszutragen, wenn der Schiedsrichter die Zeitüberschreitung bestätigt. Entsprechendes gilt, wenn eine Mannschaft nicht mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes fertig ist.

2. Das Spiel wird für den säumigen Verein wegen Nichtantretens als verloren und, wenn es sich um ein Punktspiel handelt, mit 0:5 Toren gewertet.

3. Stellt der Schiedsrichter 30 Minuten nach der angesetzten Spielzeit fest, dass beide Mannschaften nicht angetreten

sind, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren und mit 0:5 Toren gewertet.

4. Wurde das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht, ist es neu anzusetzen.
(§§ 22 und 23 aufgehoben)

§ 24 Schadenhaftung

Für jeden aus dem Nichtantreten zu einem angesetzten Punktspiel entstehenden Schaden ist der betreffende Verein haftbar. Die Höhe der Entschädigung wird durch das zuständige Gericht festgesetzt.

§ 25 Spielverbot

Dem jeweiligen Vorstand ist es gestattet, anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das gesamte Verbandsgebiet Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann zeitlich und örtlich begrenzt werden. Er hat jedoch darauf zu achten, dass hierdurch der Spielbetrieb der Vereine so wenig wie möglich gestört wird. Spielverbote sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

§ 26 Unzulässiger Spielbetrieb

1. Mitgliedsvereine des SHFV, die an Spielen oder Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebes des DFB oder des SHFV teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

2. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, über Anträge von Mitgliedsvereinen der Vorstand des Kreises, dem dieser Verein angehört.

3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Bestimmungen des DFB bzw. des SHFV entspricht.

4. Die Genehmigung für Spiele gegen Mannschaften der Bundeswehr, des Zolls, der Bundespolizei, der Polizei oder Betriebssportmannschaften ist in der Regel zu erteilen, sofern der Spielbetrieb des SHFV nicht beeinträchtigt wird.

§ 27 Spiele mit ausländischen Mannschaften

Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des DFB und des SHFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 28 Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung setzt die Spielerlaubnis nach § 1 des Melde- und Passwesens voraus.

2. Spieler, die keine Spielberechtigungen haben oder denen diese entzogen ist, dürfen an keinen Spielen teilnehmen.

§ 29 Spielverlust bei nicht spielberechtigten Spielern

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler ein und das Spiel wird gewonnen oder endet unentschieden, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Das Gleiche gilt auch für das Mitwirken eines nicht freige-

gebenen Junioren bzw. einer nicht freigegebenen Juniorin in Senioren-/Frauenmannschaften.

2. Ist die Spielberechtigung durch die zuständige Instanz irrtümlich erteilt und trifft den Verein keine Schuld an diesem Irrtum, so wird das Spiel wiederholt, wenn der Verein, bei dem der nichtberechtigte Spieler mitgewirkt hat, gewonnen hat. Ein unentschieden ausgegangenes Spiel wird wiederholt, wenn der Gegner die Wiederholung beantragt. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung gestellt werden.

3. Wird das Spiel wiederholt, wenn ein Spieler mitgewirkt hat, dem die Spielberechtigung ohne schuldhaftes Verhalten des Vereins erteilt worden ist, darf der betreffende Spieler im Wiederholungsspiel nicht mitwirken, auch wenn er inzwischen für die betreffende Mannschaft spielberechtigt geworden ist.

4. Als Verschuldenszeitpunkt im Sinne von Nr. 2 und Nr. 3 gilt ausschließlich der Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 30 (Spielabbruch mit und ohne Verschulden)

1. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften oder der Vereine abgebrochen, so ist es neu anzusetzen, wenn es einer der beteiligten Vereine innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Austragung des Spiels verlangt. Andernfalls ist das Spiel wie ausgetragen zu werten.

2. Ergeben sich Anhaltspunkte für ein Verschulden, leitet der Spielausschuss den Spielbericht mit Anzeige dem zuständigen Gericht zu. Auf § 37 a der Rechtsordnung wird verwiesen.

3. Bricht ein Schiedsrichter auf Wunsch einer Mannschaft ein Spiel ab, weil diese Mannschaft sich auf weniger als sieben Spieler vermindert hat, wird das Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Über die Torwertung entscheidet der zuständige Spielausschuss.

§ 31 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand, falls der zuständige Spielausschuss keinen anderen Platz bestimmt.

§ 32 Pflichten des bauenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird (bauender Verein), hat dafür zu sorgen, dass

a) das Spielfeld gemäß den Regeln ordnungsgemäß gebaut ist (dazu gehört die Zeichnung des Spielfeldes). Ist die Zeichnung des Spielfeldes wegen Schneefalls nicht mehr erkennbar

Es sind demnach folgende Fahnen oder Stangen auf den Linien aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für die Strafräume,

b) die Tore mit Netzen versehen und in einem Umkreis von 5 m abgesperrt sind,

c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,

d) Fahnen für die Schiedsrichterassistenten,

e) Spielberichtsformulare zur Stelle sind,

f) den Schiedsrichtern ein neutraler Umkleideraum zugewiesen wird. Ist dieses nicht möglich, soll er sich im Raum des Platzvereins umziehen.

2. Der bauende Verein hat ferner dafür zu sorgen, dass während eines Spieles der Ordnungsdienst (durch Armbinden erkennbar gemacht) vorhanden ist, und dass bei Unfällen erste sanitäre und ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Jeder Verein hat einen Verbandskasten im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.

§ 33 Einwendungen gegen Spielfeld

1. Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spiels beim Schiedsrichter anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eintreten.

2. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen, um dem Platzverein eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 34 Der bauende Verein kann seinen Platz nicht stellen

1. Kann der bauende Verein seinen Platz aus besonderen Gründen nicht stellen, so hat er dies dem zuständigen Spelausschuss, Schiedsrichterobmann und dem Gastverein rechtzeitig mitzuteilen.

2. Die Mannschaft muss dann auf dem Platz des Gegners antreten. Vereinbaren zwei Vereine die Austragung eines Punktspieles auf einem anderen als dem ursprünglichen Platz, so ist die Genehmigung des zuständigen Spelausschusses einzuholen.

§ 35 Absagen wegen Unspielbarkeit des Platzes

1. Sollte bei Verbandsspielen der Platz wegen höherer Gewalt bis zum Spieltermin voraussichtlich unspielbar werden, so kann, falls der angesetzte Schiedsrichter nicht rechtzeitig erreichbar ist, der zuständige Spelausschuss oder dessen Beauftragter bzw. die Platzkommission auf Meldung des Platzvereins den Platz für unspielbar erklären.

2. Durch den zuständigen Spelausschuss sind sofort zu verständigen:

- a) der Gegner,
- b) der Schiedsrichter.

3. Missbrauch der vorstehenden Regelung zieht strenge Bestrafung nach sich.

4. Der Verbandsspielausschuss und die Kreise können für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen beschließen.

§ 36 Spielkleidung

1. Jede Mannschaft muss in der gemeldeten Spielkleidung erscheinen. Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

2. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Heimmannschaft die Kleidung wechseln.

3. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt der ansetzende Spelausschuss die Spielkleidung.

4. Der Torwart muss gegenüber den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterschiedlich gekleidet sein.

§ 37 Platzdisziplin

1. Die Vereine sind für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf ihren Plätzen verantwortlich. An allgemein sichtbarer Stelle ist auf dem Platz durch ein Schild darauf hinzuweisen, dass Belästigungen des Schiedsrichters und der Spieler verboten sind und dass Zuwiderhandelnde vom Platz gewiesen werden. Die Vereine sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und des Gegners vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
2. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, haftet der Platzverein. Werden die Ausschreitungen ersichtlich von Zuschauern des Gastvereins verursacht, kann dieser zur Mithaftung herangezogen werden. Bei schweren Verstößen gegen die Platzdisziplin kann der für den ansetzenden Ausschuss zuständige Vorstand eine vorläufige Platzsperre verfügen. Diese erlischt durch das rechtskräftige Urteil.
3. Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

§ 38 Spielleitung durch den Schiedsrichter

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beiden beteiligten Vereine angehört, geleitet werden. Die Ansetzung des Schiedsrichters erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Zur Unterstützung des Schiedsrichters sollen zwei Schiedsrichterassistenten zur Verfügung stehen.

§ 39 Nichterscheinen eines Schiedsrichters

1. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so hat sich der bauende Verein um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu bemühen.
2. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Findet sich kein anerkannter neutraler Schiedsrichter, so müssen sich die Mannschaftsführer auf einen anerkannten Schiedsrichter, der einem der spielenden Vereine angehört, einigen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
3. Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so ist der Platzverein für die Gestellung eines Schiedsrichters verantwortlich
4. Über die Wertung dieses Spieles entscheidet ggf. der zuständige Spelausschuss.

§ 40 Pflichten des Schiedsrichters

Die Schiedsrichter haben die Spiele unter Beachtung der internationalen Spielregeln und der in dieser Spielordnung vorgesehenen Bestimmungen zu leiten.

Der Schiedsrichter verkündet nach Beendigung des Spieles das Spielergebnis und fordert die Mannschaften auf, den Sportgruß auszubringen, nachdem diese sich in der Spielfeldmitte versammelt haben.

§ 41 Schiedsrichter und Mannschaftsführer

1. Die Mannschaftsführer haben den Anordnungen des Schiedsrichters während des Spieles Folge zu leisten. Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer haben. Dieser hat als äußeres Zeichen eine Armbinde zu tragen. Ist er gezwungen, während des Spieles auszuschneiden, ist ein Nachfolger zu bestimmen und diesem die Armbinde zu übergeben.

2. Die Mannschaftsführer haben den Schiedsrichter in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere auf einwandfreies Verhalten ihrer Mannschaft zu achten. Sie haben dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spieles, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

3. Berechtigte Wünsche und Beschwerden können dem Schiedsrichter in angemessener Form durch den Mannschaftsführer zur Kenntnis gebracht werden.

4. Die Schiedsrichter haben im Sinne vorstehender Bestimmungen die Mannschaftsführer während des Spieles als ihre Gehilfen zur einwandfreien Durchführung des Spieles zu betrachten und sie als solche zu achten.

§ 42 Platzprüfung durch den Schiedsrichter

1. Der Schiedsrichter hat stets vor Beginn eines Spieles auf dem Spielfeld zu erscheinen und Bodenbeschaffenheit, Platzmarkierungen, Tore, Netze usw. zu prüfen.

2. Falls der reguläre Verlauf eines Spieles oder die Gesundheit der Spieler nicht gewährleistet erscheint, hat der Schiedsrichter den Platz als unbespielbar zu erklären.

§ 43 Vorlage des Spielberichts und der Spielerpässe

1. Vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter grundsätzlich unaufgefordert vorzulegen:

- a) vom Platzverein der ausgefüllte Spielbericht,
- b) von beiden Vereinen die dazugehörigen Spielerpässe.

Die Spielerpässe müssen dem Schiedsrichter bis 30 Minuten nach Spielschluss zur Verfügung stehen. Dieses gilt auch für Pässe, die vor Spielbeginn im Einzelfall oder in ihrer Gesamtheit nicht vorlagen.

2. Der Schiedsrichter vervollständigt das Spielberichtsformular durch die vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Unfälle, fehlende Spielerpässe, Schiedsrichterassistenten, Hinausstellungen, Einsprüche, besondere Vorkommnisse usw. und sendet es an den zuständigen Spelausschuss.

§ 44 Prüfung der Spielerpässe

1. Die Schiedsrichter vergleichen die einzelnen Spielerpässe mit den namentlichen Eintragungen der Mannschaften im Spielbericht. Die Passkontrolle kann der Mannschaftsführer vornehmen. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese dem Schiedsrichter zu melden, der verpflichtet ist, sie in seinem Bericht aufzunehmen.

2. Spieler, die nicht im Besitz eines Passes sind, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres) sich zwingend mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Nr. 1 ist grundsätzlich anzuwenden (Spielwertung). Eine Spielwertung erfolgt erst ab dem Bereich der A-Junioren und älter.

§ 45 Feldverweis

Der Schiedsrichter hat im Falle des Feldverweises eines Spielers dessen Spielerpass einzubehalten und ihn zusammen mit dem Spielbericht dem zuständigen Spielausschuss zu übersenden. Entsprechend ist bei Ersatz- und Auswechselspielern zu verfahren.

§ 46 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
2. Für Spieler der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Junioren-Bundesligen ist § 1 der DFB-Spielordnung zu beachten.
3. Die Sperre ist an den Täter gebunden, nicht an den Namen. Falls dem Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde eine Verwechslung unterläuft, ist der Verein des Spielers verpflichtet, die sofortige Richtigstellung beim zuständigen Gericht zu veranlassen.
4. Unterlässt der Verein diese Richtigstellung, so haftet er für die daraus entstehenden Folgen.

§ 47 Auswechseln von Spielern

1. In Verbandsspielen dürfen während des ganzen Spieles (einschließlich einer Verlängerung) drei Spieler ausgetauscht werden.
2. Für Freundschaftsspiele gilt die gleiche Regelung, wenn nicht die beteiligten Vereine vor Beginn des Spieles eine andere Vereinbarung getroffen haben.
3. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen. Der neu eintretende Spieler hat sich beim Schiedsrichter zu melden. Ausgetauschte Spieler können nicht wieder eingesetzt werden.
4. Für einen Spieler, der des Feldes verwiesen wurde, kann kein anderer Spieler in die Mannschaft eintreten.
5. Bei Pflichtspielen sollten alle für den Austausch vorgesehenen Spieler vor Beginn auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein (fortlaufend ab Nr. 12, im Höchstfall sieben Namen). Sie unterliegen der Spielerpasskontrolle.
6. Für Spieler von der untersten Spielklasse bis einschließlich der Spielklassen
 - a) der Schleswig-Holstein-Liga Frauen und
 - b) der Kreisklasse A der Herrensowie für die Gruppe "Alte Herren"

können bis zu vier Spielerinnen bzw. Spieler unter Beachtung der hierfür maßgebenden Bestimmungen ausgetauscht werden. Ein Wiedereinwechseln ist möglich.

Bei Pokalspielen der Herren gilt Nr. 1.

Bei Hallenspielen gelten die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle.

Alle eingesetzten Spieler gehören zum Spiel.

§ 48 Abstellung von Auswahlspielern

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spieler zu sechs Auswahlspielen im Jahr abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Eine solche Sperre gilt auch für die Dauer eines Vorbereitungslehrganges des Verbandes.

Bei Nichterscheinen des angeforderten Spielers können Entschuldigungsgründe nur anerkannt werden, wenn entsprechende Beweise vorgelegt werden.

Die Überprüfung erfolgt durch den zuständigen Spielausschuss.

2. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung.

Die Durchführung eines Spieles "unter Vorbehalt" ist nicht gestattet.

3. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Anforderung der höheren Instanz Vorrang.

4. Der zuständige Vorstand ist berechtigt, Spieler, die ihren Verein gewechselt haben und noch nicht spielberechtigt sind, zu Auswahlspielen aufzustellen. Dieses gilt nur für Vereinswechsel innerhalb des SHFV.

§ 49 (aufgehoben)

§ 50 Eintrittsgelder – freier Eintritt

1. Für die Erhebung von Eintrittsgeldern gilt § 10 der Finanzordnung. Die Höhe des Eintrittsgeldes legt der Heimverein fest.

2. Schiedsrichter und Träger der Silbernen und Goldenen Verbands-Ehrennadel, jeweils mit gültigem Ausweis, sind zum freien Eintritt bei Spielen auf allen Verbandsebenen berechtigt. Entsprechendes gilt für Verbandsmitarbeiter mit gültigem Ausweis für Verbandsspiele in dem Bereich, in dem der Mitarbeiter tätig ist. Für Hallenspiele gilt Nr. 3.

3. Bei Hallenspielen haben die veranstaltenden Vereine bzw. der Verband oder die Kreise ein Kontingent von Freikarten für den unter Nr. 2 genannten Personenkreis vorzuhalten.

Dieses beträgt:

a) für Schiedsrichter 5 % der vorhandenen Sitzplätze, maximal 100 Karten und

b) für Träger der Silbernen und Goldenen Ehrennadel und für Mitarbeiter 5 % der vorhandenen Sitzplätze, maximal 50 Karten.

Die Ausgabe der Karten kann der Kreis übernehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung fällt. Nicht ausgegebene Karten sind dem Veranstalter möglichst kurz vor Beginn der Veranstaltung zurückzugeben.

4. Wurde für Hallenveranstaltungen ein Kartenkontingent an den Kreis übergeben, besteht nach Beginn der Veranstaltung kein Anspruch mehr auf eine Freikarte.

§ 51 Kontrollrecht des Gastvereins

Bei Spielen gegen Eintrittsgeld steht dem besuchenden Verein das Recht der Kontrolle zu, soweit eine Einnahmeteilung vorgesehen ist.

Die Eintrittskarten sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 52 Spielabrechnung bei Punktspielen

Bei allen Punktspielen verbleiben die Einnahmen dem Platzverein. Neben den Spielabgaben nach § 10 der Finanzordnung hat er die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu tragen.

§ 53 Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen pp

Bei Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen erhält der Platzgebende Verein für die Platzgestaltung 20 % (einschließlich Reklamekosten). Die reisende Mannschaft erhält Fahrtkosten von 1,00 Euro pro km unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges. Von der Restsumme steht beiden Vereinen die Hälfte zu. Fehlbeträge sind im gleichen Verhältnis zu tragen wie Überschüsse.

Im Übrigen gilt § 52 der Spielordnung.

§ 54 Auslagen, die beide Vereine je zur Hälfte tragen

1. Falls ein Punktspiel infolge höherer Gewalt nicht stattfindet und die Gastmannschaft anreist, tragen beide Vereine je zur Hälfte die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie die Fahrtkosten des Gastvereins (1,00 Euro pro km unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges ab Heimort).

Sollte es zu einem Spielausfall ohne die Einwirkung höherer Gewalt oder das Verschulden der Vereine kommen, werden die hierdurch entstandenen Kosten durch den entsprechend zuständigen Verband getragen.

2. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Gericht.

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Wochenende nur an einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die an diesem Wochenende bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft mitwirken.

2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam.

3. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 gilt nicht für Spieler der 3. Liga, der Regionalliga, der Schleswig-Holstein-Liga, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 11 a DFB-Spielordnung) bzw. für alle Spieler in den darunter liegenden Spielklassen, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Freigeholte A-Junioren bzw. freigeholte B-Juniorinnen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelungen.

4. Ein Wechsel von einer höheren Mannschaft in eine niedrigere Mannschaft eines Vereins ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 01. Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in den letzten beiden Pflichtspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen.

5. Die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von Amateur- und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach einem möglichen Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft bzw. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmannschaften ist in § 1 a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.

§ 56 (Übergangsregelung)

1. Die anstelle der Verbandsliga (Herren) am 1. Juli 2008 beginnende Schleswig-Holstein-Liga (Herren) setzt sich nach Abzug der vier Regelabsteiger wie folgt zusammen:
 - a) Aus den potentiellen Absteigern der Oberliga Nord 2007/2008, welche dem Bereich des SHFV angehören
 - b) Aus den Meistern der vier Bezirks-Oberligen 2007/2008
 - c) Bei fehlendem Aufstiegsrecht oder Verzicht geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten über
 - d) Bis zur Gesamtzahl 18 aus den Mannschaften der Verbandsliga (Herren) 2007/2008
2. Erreicht die Zahl der Mannschaften nach Nr. 1 nicht die Zahl 18, vermindert sich die Zahl der Regelabsteiger aus der Verbandsliga 2007/2008 entsprechend.
3. Anstelle der vier Bezirksoberligen nehmen ab dem 1. Juli 2008 vier Verbandsligen den Spielbetrieb auf. Ihre Zusammensetzung ist nachfolgend in den Nummern 3.1 bis 3.4 geregelt. Generell gilt, dass die bisherigen Regelabsteiger grundsätzlich in ihren jeweiligen Kreis absteigen. Grundsätzlich gilt ferner, dass an die Stelle des bisherigen Aufstiegsrecht für den Übergang in die neue Verbandsliga Sonderregelungen gelten. Ausnahme: Die Meister der Bezirksligen steigen sämtlich in die neue Verbandsligaebene auf. Sofern ein Meister der Bezirksliga auf sein Aufstiegsrecht verzichten sollte, rückt insoweit die erste sportlich nicht qualifizierte Mannschaft der Bezirksebene nach. Schließlich erhalten die Meister der Kreisligen eine Aufstiegschance. Bei gemeinsamen Kreisligen gilt diese Aufstiegschance grundsätzlich auch für die zweitplatzierte Mannschaft, kann auf Wunsch der involvierten Kreise aber auch auf den Kreisbesten des Kreises übertragen werden, der nicht den Kreismeister stellt – unabhängig von der Tabellenplatzierung. Bei fehlendem Aufstiegsrecht geht die Aufstiegsanwartschaft auf den Nächstplatzierten über. Bei Verzicht erlischt dieses Recht in Gänze.

Stichtag zur Berechnung der den einzelnen Kreisen zustehenden Startplätzen in den Verbandsligen ist der 1.1.2007. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des § 12 Nr. 2 der Satzung des SHFV.

Bei der Zusammensetzung der neuen Verbandsligen hat die sportliche Qualifikation grundsätzlich Vorrang. Danach gilt Folgendes:

- 3.1 Verbandsliga Nord-West
 - 3.1.1 Das für die Kreise Flensburg, Nordfriesland und Schleswig per 1.1.2007 zu ermittelnde Kontingent an Mannschaften setzt sich in der nachfolgenden Rangfolge wie folgt zusammen:
 - a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008,
 - b) aus dem Meister der Bezirksliga Nord des Spieljahres 2007/2008,
 - c) aus dem Sieger einer Relegationsrunde bestehend aus den Kreisligameistern der Kreise Flensburg, Nordfriesland und Schleswig sowie der sportlich bestplatziertesten nicht qualifizierten Mannschaft der Bezirksebene. Der Sieger der Relegation wird in einer einfachen Runde ermittelt.
 - d) aus der sich aus der zum 1.1.2007 ergebenden Anzahl der bestplatziertesten, Mannschaften der Bezirksoberliga Nord 2007/2008,
 - 3.1.2 Das Kontingent des Kreises Dithmarschen setzt sich in der nachfolgenden Rangfolge wie folgt zusammen:
 - a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008,

- b) aus dem Meister der Bezirksliga West des Spieljahres 2007/2008, sofern dieser aus Dithmarschen stammt,
- c) aus dem Sieger einer Relegationsrunde, gebildet aus dem Meister der Kreisliga Dithmarschen und der sportlich bestplatziertesten nicht qualifizierten Mannschaft der Bezirksebene. Der Relegations-Meister wird in einem Hin- und Rückspiel ermittelt.
- d) aus der sich aus der zum 1.1.2007 ergebenden Anzahl der bestplatziertesten Mannschaften des Kreises Dithmarschen der Bezirksoberliga West 2007/2008

Verbandsliga Nord-Ost

Die 16 Startplätze der Kreise Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde in der Verbandsliga Nord-Ost setzen sich in folgender Rangfolge zusammen:

- a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008,
- b) aus dem Meister der Bezirksliga Ost, sofern dieser nicht aus dem Kreis Neumünster stammt,
- c) aus dem Sieger einer Relegationsrunde, die in zwei Staffeln zu drei Mannschaften in einer einfachen Spielrunde antritt. In die Staffeln werden unter gemischter Auslosung aufgenommen: die Meister der Kreisligen Kiel, Plön und Rendsburg-Eckernförde und die drei sportlich bestplatziertesten nichtqualifizierten Mannschaften der Bezirksebene 2007/2008. Die Gruppensieger spielen den Aufsteiger in die Verbandsliga Nord-Ost in einer Hin- und Rückrunde aus.
- d) aus den bestplatziertesten Mannschaften der Bezirksoberliga Ost bzw. Bezirksliga Ost, ausgenommen den Vertretern des KFV Neumünster, bis zu einer Gesamtzahl von 16.

3.3 Verbandsliga Süd-West

Das für die Kreise Neumünster, Segeberg und Steinburg per 1.1.2007 zu ermittelnde Kontingent an Mannschaften setzt sich in der nachfolgenden Rangfolge wie folgt zusammen:

3.3.1 Kreis Neumünster

- a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008
- b) aus dem eventuellen Meister der Bezirksliga Ost 2007/2008, soweit dieser dem Kreis Neumünster entstammt
- c) aus dem eventuellen Sieger der Relegationsrunde nach 3.3.4
- d) aus der sich aus der zum 1.1.2007 ergebenden Anzahl der bestplatziertesten Mannschaften von Vereinen des Kreises Neumünster bezogen auf die Bezirksebene des Spieljahres 2007/2008

3.3.2 Kreis Segeberg

- a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008
- b) aus dem eventuellen Meister der Bezirksliga Süd, sofern dieser dem Kreis Segeberg entstammt. Sollte sowohl der Meister der Staffel Nord als auch der Meister der Staffel Süd dem Kreis Segeberg angehören, ist zwischen diesen ein Entscheidungsspiel um den Startplatz gemäß Ziffer b durchzuführen.
- c) aus dem eventuellen Sieger der Relegationsrunde nach Nummer 3.3.4
- d) aus der sich aus der zum 1.1.2007 ergebenden Anzahl der bestplatziertesten Mannschaften der Bezirksoberliga Süd bzw. Bezirksliga Süd des Spieljahres 2007/2008

3.3.3 Kreis Steinburg

- a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008
- b) aus dem eventuellen Meister der Bezirksliga West, sofern dieser dem Kreis Steinburg angehört
- c) aus dem eventuellen Sieger der Relegationsrunde gemäß Nr. 3.3.4
- d) aus der sich aus der zum 1.1.2007 ergebenden Anzahl der bestplatziertesten Mannschaften der Bezirksoberliga West 2007/2008 des Kreises Steinburg

3.3.4 Die Relegationsrunde wird gebildet aus den Meistern der drei Kreisligen bzw. bei Kreisen mit gemeinsamer Kreisliga aus der kreisbesten Mannschaft des Kreises, die nicht den Kreismeister stellt, sowie dem jeweils kreisbesten nicht qualifizierten Mannschaften der Bezirksebene 2007/2008 (BOL/BL). Gespielt wird in zwei Gruppen zu je drei Mannschaften in einer einfachen Runde. Die Sieger der Gruppenrunde, deren Auslosung der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit den Spielausschussobleuten der Kreise vornimmt, ermitteln in einem Hin- und Rückspiel den Aufsteiger in die Verbandsliga Süd-West.

3.4 Verbandsliga Süd-Ost

Die 18 Startplätze der Kreise Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Ostholstein und Stormarn in der Verbandsliga Süd-Ost setzten sich in folgender Rangfolge zusammen:

- a) aus den eventuellen Absteigern der Verbandsliga 2007/2008
- b) aus dem Meister der Bezirksliga Süd, sofern dieser nicht aus dem Kreis Segeberg stammt. Sollten die Meister der Staffel Nord und Süd jeweils aus den Kreisen stammen, die die Verbandsliga Süd-Ost bilden, ist zwischen diesen Vereinen ein Entscheidungsspiel um den Startplatz anzusetzen.
- c) aus dem Sieger einer Relegationsrunde, die in zwei Staffeln zu drei Mannschaften in einer einfachen Spielrunde antritt. In die Staffeln werden unter gemischter Auslosung aufgenommen: Der Meister der Kreisliga Ostholstein, der Meister und Vizemeister der gemeinsamen Kreisliga Lübeck und Lauenburg sowie die kreisbeste Mannschaft des Kreises Stormarn aus der Kreisliga Segeberg-Stormarn. Komplettiert werden diese vier Mannschaften mit den zwei sportlich bestplatziertesten nicht qualifizierten Mannschaften der Bezirksebene 2007/2008 von Vereinen der involvierten Kreise
- d) aus den bestplatziertesten Mannschaften der Bezirksoberliga Süd bzw. Bezirksliga Süd, ausgenommen den Vertretern des Kreis Segeberg, bis zu einer Gesamtzahl von 18.

5. Anhang zur Spielordnung

- a) Pokalbestimmungen
- b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle
- c) Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
- d) Vorschriften für die Werbung auf der Spielkleidung

Pokalbestimmungen

(§§ 1 - 11)

§ 1 Verbandspokal (Lotto-Pokal)

Neben den Meisterschaftsspielen finden die Spiele um den Verbandspokal statt. Bei allen Spielen oberhalb der Kreisebene wird der Pokal unter der Bezeichnung Lotto-Pokal ausgespielt.

Teilnehmende Vereine sind verpflichtet, die werblichen Vorgaben der NordwestLotto kostenfrei zu erfüllen.

§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Mannschaft beteiligen. An den Spielen um den Verbandspokal der Frauen können sich nach Ausschreibung auch Vereine mit ihrer 2. Mannschaft beteiligen, sofern ihre 1. Mannschaft in einer der Frauenbundesligen beheimatet ist.

Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für die Vereine der 3. Liga, der Regionalliga Nord, der Schleswig-Holstein-Liga und der Verbandsligen mit ihren ersten Mannschaften.

§ 3 Entsprechende Anwendung der Spielordnung

Für die Durchführung der Pokalspiele gilt die Spielordnung des Verbandes. Sie gelten als Verbandsspiele im Sinne der Spielordnung auch hinsichtlich der Spielberechtigung. Spielberechtigt sind alle Spieler, die die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele des Vereins besitzen. Der Einsatz von Lizenzspielern ist nicht zulässig.

§ 4 Leitung durch Verbandsspielausschuss

1. Die Durchführung der Spiele untersteht dem Verbandsspielausschuss, nach dessen Anweisung die Kreise und Bezirke die Termine einzuhalten haben. Der Meldeschluss wird jeweils bekannt gegeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

2. Der Beginn der Spiele wird alljährlich vom Verbandsspielausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Zusammenstellung der Gegner

Die Spielzusammenstellung der Pokalrunden wird ausgelost. Hierbei sind vom Spielausschuss in der 1. Runde verkehrsnahen Paarungen auszulosen und im weiteren Verlauf regionale Unterteilungen bei der Auslosung gestattet.

Die Spiele finden auf den Plätzen der im Spielplan jeweils zuerst genannten Vereine statt.

Die klassenniedere Mannschaft hat Platzvorteil. Ein Verzicht ist möglich.

§ 6 K.o.-System

Ist das Ergebnis eines Pokalspiels bei Ablauf der Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel entsprechend § 14, 3 der Spielordnung entschieden.

Der verlierende Verein scheidet aus. Jede siegende Mannschaft ist verpflichtet, zur nächsten Runde anzutreten.

§ 7 Ausfallen der Pokalspiele

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, so entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.

§ 8 Proteste

Das zuständige Gericht hat Proteste sofort, und zwar vor der nächsten Runde, zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spieles zu entscheiden.

Auch über Rechtsstreitigkeiten aus den Pokalspielen entscheidet das zuständige Gericht.

Gegen die Entscheidung gibt es keine Berufung.

§ 9 Verjährung des Protestes

Die Gültigkeit eines Spieles kann nicht mehr angefochten werden, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel in der nächsten Runde ausgetragen hat.

§ 10 Strafverfahren

Geben ein Spieler oder eine Mannschaft Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens irgendwelcher Art, so ist für dieses Verfahren das jeweils zuständige Gericht erster Instanz anzurufen. (Vgl. §§ 20 und 21 der Rechtsordnung).

§ 11 Spielabrechnung bei Pokalspielen

1. Bei Pokalspielen werden vor der Teilung der Reineinnahmen folgende Posten abgesetzt:

- a) 5 % Verbandsabgabe,
- b) 20 % Platzkosten einschließlich der Reklamekosten und der Kosten für die zu stellenden Kassierer und Ordner,
- c) Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten,
- d) Fahrtkosten für die reisende Mannschaft (1,00 Euro pro km unter Berücksichtigung des kürzesten Fahrweges).

2. Von der Restsumme steht beiden Vereinen die Hälfte zu. Fehlbeträge sind im gleichen Verhältnis zu tragen wie Überschüsse.

3. Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, der Verbandsjugendausschuss und die Spielausschüsse der Kreise können in den Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Pokalrunde abweichende Regelungen treffen.

Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

1. Präambel

In der Halle können Fußballspiele unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt werden.

Als Hallen-Fußball-Turnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens vier Mannschaften beteiligt sind. Die Austragung von Meisterschaften ist zulässig. Wegen einer Hallenveranstaltung dürfen keine Verbandsspiele abgesetzt werden. Verbandsseitig angesetzte Spiele zählen gemäß § 2 Nr. 4 der SHFV-Spielordnung zum außerordentlichen Pflichtspielbetrieb, wobei allerdings erst die Meldung die Teilnahme zur Pflicht macht.

2. Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

3. Genehmigungsverfahren

a) Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes zu beantragen.

Für die Erteilung einer Genehmigung sind zuständig:

- der SHFV- Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss bzw. Verbands-Herrenspielausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung von Mannschaften mit Lizenzspielern , Mannschaften der Frauen-Bundesliga, Mannschaften der Frauen-Bundesligen der 3. Liga, Mannschaften der Regionalliga der Frauen bzw. Herren, oder von ausländischen Mannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften);
- die Spielausschüsse der Kreise für alle sonstigen Veranstaltungen mit Frauen- und Herrenmannschaften sowie von Alte-Herren-Mannschaften und Mannschaften der Schiedsrichtergemeinschaften der Kreise;
- der SHFV-Verbandsjugendausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Juniorenmannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften) sowie unter Beteiligung von Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga und der A-, B- und C-Junioren Regionalliga;
- die Kreisjugendausschüsse für alle sonstigen Veranstaltungen mit Jugendmannschaften;
- der DFB für Veranstaltungen eines Vereins mit seiner Mannschaft mit Lizenzspielern.

b) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den Landesverband einzuholen (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit dänischen Mannschaften).

Vereinsturniere, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn vorzulegen.

4. Durchführung des Turniers

a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden, der mindestens drei Personen angehören müssen.

b) Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.

- c) Bei jedem Turnier sollte ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein. Für einen ausreichenden Ordnungsdienst ist Sorge zu tragen. Auf § 32 Abs. 2 der SHFV-Spielordnung wird im übrigen verwiesen.
- d) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallenrichtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.
- e) Für die Mannschaften dürfen Preise ausgesetzt werden.

5. Turniermodus

- a) Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
- b) Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

6. Sporthalle und Spielfeld

Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.

Das Spielfeld richtet sich nach den Hallenausmaßen und muss rechteckig sein. Die Länge soll nicht mehr als 50 Meter und nicht weniger als 30 Meter, die Breite nicht mehr als 25 Meter und nicht weniger als 15 Meter betragen.

Wird mit Banden gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 Meter hohe, festverankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet.

Die Aufteilung des Spielfeldes erfolgt entsprechend den Fußballregeln; sie ist jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen. Das Spielfeld wird durch Seitenlinien bzw. Seitenbänder und Torlinien bzw. Banden begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen (Straf- und Torraum sind demnach identisch), der mindestens 6 Meter tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraumes verlaufen mindestens 3 Meter seitlich der Torpfosten. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfkreis als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden.

Das Tor kann 3 bis 5 Meter breit und muss 2 Meter hoch sein. Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren. Dieser befindet sich 7 Meter vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt. Bei 5 Meter breiten Toren beträgt die Entfernung 9 Meter.

Es werden keine Eckfahnen aufgestellt. Die Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten- und Torlinien treffen.

7. Anzahl der Spieler

Eine Mannschaft kann aus bis zu 12 Spielern bestehen, von denen je nach Spielfeldgröße bis zu 6 (1 Torwart und 5 Feldspieler) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und hat von den Auswechselbänken zu erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und „Wiedereinwechseln“ ist gestattet. Der auszuwechselnde Spieler hat das Spielfeld an der Stelle zu verlassen, an der der einzuwechselnde Spieler das Spielfeld betritt, es sei denn, dass der auszuwechselnde Spieler verletzt das Spielfeld verlassen muss; in diesem Fall darf der einzuwechselnde Spieler das Spielfeld erst nach Zustimmung durch den Schiedsrichter betreten. Verstößt eine Mannschaft gegen diese Vorschrift, so erhält die gegnerische Mannschaft einen ind. Freistoß am Ort des Balles. Eine Verwarnung wird nicht ausgesprochen.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der zu früh das Spielfeld betreten hat, mit der gelben Karte zu verwarnen. Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war. Die betroffene

Mannschaft kann bestimmen, welcher Spieler das Spielfeld verlassen muss.

Wird durch Feldverweis auf Dauer die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch.

Wird durch einen Feldverweis auf Zeit die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als 2 Feldspieler verringert, so ist dieser aufzuschieben, bis ein dritter Feldspieler wieder am Spiel teilnehmen darf.

8. Spielberechtigung

Vereine und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind. Auf § 26 der Spielordnung des SHFV wird im übrigen verwiesen.

9. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Fußballspielen.

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Mitspieler entstehen können und dürfen keine Stollen und Absätze haben. Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet. Es sind Schienbeinschützer zu tragen.

Einzelheiten über die Spielkleidung, z.B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der veranstaltende Verein bzw. Verband in den Turnierbestimmungen unter Beachtung der Regel IV festzulegen.

10. Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden, die bei dem Schiedsrichterobmann der das Turnier genehmigenden Instanz anzuordern sind. Bei Jugendspielen können im Einverständnis der Beteiligten und im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen auch Jugendbetreuer herangezogen werden.

11. Spielzeit, Verlängerung, Pause, Höchstspielzeit

Die Spielzeit, die Höchstspielzeit an einem Turniertag und die Dauer einer Verlängerung sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	Spielzeit (maximal)	Verlängerung	Höchstspieldauer an einem Tag
Herren	2 x 15 Min.	2 x 5 Min.	180 Min.
Alte Herren	2 x 15 Min.	2 x 5 Min.	180 Min.
Frauen	2 x 10 Min.	2 x 5 Min.	180 Min.
A-Jugend	2 x 15 Min.	2 x 5 Min.	180 Min.
B-Jugend	2 x 15 Min.	2 x 5 Min.	160 Min.
C-Jugend	2 x 10 Min.	2 x 3 Min.	140 Min.
D-Jugend	2 x 10 Min.	2 x 3 Min.	120 Min.
E-Jugend	2 x 7 Min.	2 x 3 Min.	100 Min.
F-Jugend	2 x 7 Min.	2 x 3 Min.	80 Min.
G-Jugend	2 x 7 Min.	2 x 3 Min.	80 Min.

Spiele mit einer Gesamtdauer von mehr als 15 Minuten müssen mit Halbzeit und Seitenwechsel erfolgen. Auch bei Spielen mit geringerer Gesamtspieldauer sind die Seiten zu wechseln, wenn eine Halbzeit vorgesehen ist. Eine Halbzeitpause ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Über eine eventuelle Nachspielzeit entscheidet der Schiedsrichter. Auf ein Zeichen des Schiedsrichters ist die Zeit anzuhalten.

Muss eine Mannschaft zwei Spiele nacheinander austragen, so ist zwischen diesen beiden Spielen auf Wunsch der Mannschaft eine Pause von der Dauer einer halben Spielzeit einzulegen.

12. Fußballregeln und Spielbestimmungen

Fußballspiele in der Halle werden, soweit diese Vorschriften keine Abweichungen vorsehen, nach den Fußballregeln und Durchführungsbestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen des DFB und der Mitgliedsverbände ausgetragen.

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt wurden.

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Der Torwart darf den Torraum nicht verlassen, es sei denn zur Abwehr eines Balles.

Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor direkt erzielt werden. Dies gilt nicht für den Torwart, wenn dieser den Ball nach einem Toraus wieder ins Spiel bringt. Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 Meter vom Ball entfernt sein.

Der Torraum entspricht dem Strafraum.

Bei Punktgleichheit nach den Gruppenspielen entscheidet zunächst die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore. Ist auch hier Gleichstand, so entscheidet das Spielergebnis des direkten Vergleichs. Endete dieser unentschieden, so wird zur Ermittlung des Staffel- bzw. des Turniersiegers die Entscheidung durch „Sieben- bzw. Neun-Meter-Schießen“ herbeigeführt. Hieran dürfen nur diejenigen Spieler teilnehmen, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass von jeder Mannschaft die gleiche Anzahl von Spielern am Entscheidungsschießen teilnimmt; ggf. ist die Spieleranzahl einer Mannschaft zu reduzieren. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass eine Mannschaft bereits ihr letztes Spiel ausgetragen hatte und das Entscheidungsschießen unabhängig von einem Spiel austragen muss.

12.1 Der Ball

Der Spielball soll in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen. Verwendung von besonderen Bällen ist möglich.

12.2 Freistoß

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Innerhalb des Strafraums verwirkte indirekte Freistöße für die angreifende Mannschaft sind auf der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie von dem Punkt auszuführen, der dem Tatort am nächsten gelegen ist.

12.3 Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die Spieler außerhalb des Straf- bzw. Torraumes und innerhalb des Spielfeldes und hinter dem Ball befinden sowie mindestens 3 Meter vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

12.4 Einwurf

Der Einwurf ist durch Einrollen zu ersetzen.

12.5 Torabstoß

Hat der Ball die Torlinie oder Torbände überschritten - ohne dass ein Tor erzielt wurde -, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, darf ihn nur der Torwart durch Werfen, Rollen oder durch flachen Abstoß (ruhender Ball) wieder ins Spiel bringen. Er ist erst wieder im Spiel, wenn er den Straf- bzw. Torraum verlassen hat. Kein gegnerischer Spieler darf sich im Straf- bzw. Torraum aufhalten, bevor der Ball im Spiel ist.

Erfolgt der Torabstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt oder dass der Ball in der eigenen Spielfeldhälfte den Boden (die Bande zählt insoweit nicht) berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im übrigen für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball kontrolliert gehalten hat. Die Vorteilbestimmung findet Anwendung.

12.6 Eckstoß

Überschreitet der Ball die Torlinie oder Torbände - ohne dass ein Tor erzielt wurde - mit Ausnahme des Teiles zwischen den Torpfosten und unter der Querlatte - nachdem er zuletzt von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft (einschließlich des Torwartes) berührt oder gespielt wurde, so ist von einem Spieler der angreifenden Mannschaft ein Eckstoß auszuführen.

Ein Tor kann aus einem Eckstoß direkt erzielt werden.

12.7 Torwartspiel

Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß auf der Torraumlinie zu verhängen. Dies gilt nicht bei Turnieren für G-, F- und E-Jugendmannschaften.

Berührt der Torhüter den Ball mit der Hand, nachdem er ihn direkt durch Einrollen eines Mitspielers erhalten hat, ist ein indirekter Freistoß auf der Torraumlinie zu verhängen. Dies gilt nicht bei Turnieren für G-, F- und E-Jugendmannschaften.

Wenn der Torwart den Ball länger als sechs Sekunden in den Händen hält, hat der Schiedsrichter dies als Verzögerung zu betrachten und durch einen indirekten Freistoß zu ahnden; eine Verwarnung ist nicht auszusprechen. Ein indirekter Freistoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Torwart den Ball länger als sechs Sekunden mit dem Fuß führt, aber noch berechtigt ist, den Ball in die Hand zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Torwart den Ball zunächst außerhalb des Strafraums mit dem Fuß angenommen hat.

13. Verwarnung und Feldverweis

Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Eine Gelb-Rote Karte ist nicht zulässig.

Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die Mannschaft kann nach Ablauf von zwei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden. Dabei kann es sich auch um den Spieler handeln, der die persönliche Strafe erhalten hat.

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet der Spieler aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden. Besitzt der Spieler einen Spielerpass des SHFV, ist der Pass einzuziehen. Nach Ablauf von drei Minuten kann die Mannschaft wieder durch einen anderen Spieler ergänzt werden.

Eine Mannschaft, die einen oder mehrere Feldverweis(e) auf Zeit oder mit der Roten Karte hinnehmen musste, kann wieder auf die ursprüngliche Anzahl Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat. Bei einem Feldverweis auf Zeit kann es sich auch um den/die Spieler handeln, der/die die persönliche Strafe erhalten hat/haben.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

Spieler von Mannschaften mit Nichtamateuren mit Lizenz sind bei einem Feldverweis nicht automatisch gesperrt; auf Antrag des DFB Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts die Spieler im Wege der einstelligen Verfügung vorläufig sperren.

Bei Spielern von Amateurmansschaften des SHFV gilt § 46 Abs. 1 der SHFV-Spielordnung.

14. Spielerliste - Spielberichte

Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft einen Spielbericht zu erstellen und der Turnierleitung zusammen mit den Spielerpässen zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielberichte zu.

15. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar, dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

16. Gebühren

Für jede Veranstaltung kann eine Genehmigungsgebühr erhoben werden, deren Höhe die Genehmigungsinstanz festsetzt.

Abweichend von § 10 der Finanzordnung des SHFV sind Eintrittsgelder nur zu erheben und abzurechnen, wenn eine Herren-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga, 3. Liga, der Regionalliga oder einer Mannschaft der Schleswig-Holstein-Liga an dem Turnier teilnimmt. Bei anderen Veranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden. Werden Eintrittsgelder erhoben, sind in jedem Falle Spielabgaben abzuführen.

Die Schiedsrichter erhalten Fahrtkosten und den Auslagenersatz nach der Schiedsrichter-Spesen- und Kostenvergütung. Dabei ist zu beachten, dass ein Schiedsrichter nicht länger als 5 Stunden eingesetzt werden soll. Die Zeit berechnet sich insoweit ab dem Beginn des ersten Turnierspieles. Dauert ein Turnier von vornherein länger als 5 Stunden, so ist ggf. mindestens ein weiterer Schiedsrichter anzufordern, dessen/deren Einsatz entsprechend später erfolgt.“

Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften

Allgemeines:

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, das Fußballspielen in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften können in den Teilbereichen: Herren-, Altherren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnen-Spielbetrieb unabhängig voneinander gebildet werden. Das Spielrecht und die Zusammensetzung einer Spielgemeinschaft gilt für die genehmigte Spielklasse und für alle weiteren Mannschaften der beteiligten Vereine in den darunter befindlichen Spielklassen. Im Junioren- und Juniorinnen-Bereich gilt diese Regelung für jede Altersklasse gesondert. Eigene Mannschaften der an der Spielgemeinschaft im Junioren-/Juniorinnen-Bereich beteiligten Vereine können weiterhin eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen.

Antrags- und Genehmigungsverfahren:

Spielgemeinschaften sind vom zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss zu genehmigen. Die Genehmigung erteilt der für den federführenden Verein zuständige Kreisspiel-/Jugendausschuss, der alle anderen beteiligten Spiel- und Jugendausschüsse zu informieren hat. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist bis zum 01.06. eines Jahres beim zuständigen Kreisspiel-/Jugendausschuss zu stellen. Im Junioren-/Juniorinnenbereich bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung.

Die erteilte Genehmigung gilt unbegrenzt, mindestens jedoch für 1 Spieljahr. Nach Gründung einer Spielgemeinschaft benennen die beteiligten Vereine einen Verein (federführender Verein), der die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des SHFV übernimmt.

Gegen die Entscheidung des Kreisspiel-/Jugendausschusses kann die Beschwerde gemäß § 47 der Rechtsordnung eingelegt werden.

Die Anmeldung als Spielgemeinschaft muss enthalten:

1. Angabe ihres Namens (max. 20 Buchstaben) und den Namen des federführenden Vereins. Der Name der Spielgemeinschaft ist unter Beachtung des § 4a der Satzung zu bilden.
2. Erklärung des federführenden Vereins, dass er die Verantwortung für die Einhaltung der SHFV – Satzung und Ordnungen in Bezug auf die Spielgemeinschaften übernimmt und für alle Verbindlichkeiten aus unanfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane haftet.
3. Verzicht der nicht federführenden Vereine auf die satzungsgemäß und aufgrund der Ordnung zustehenden Rechte in Bezug auf die Spielgemeinschaften gegenüber den Verwaltungs- und Rechtsorganen des SHFV.
4. Benennung des (der) Platzes (Plätze), auf dem (denen) die Heimspiele ausgetragen werden sollen.
5. Unterschriften der zur Vertretung der beteiligten Vereine gegenüber dem SHFV berechtigten Vorstandsmitglieder.

Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler Mitglieder dieser Vereine, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.

Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg:

Jeder an der Spielgemeinschaft teilnehmende Verein kann Schiedsrichter für die entsprechenden Mannschaften stellen. Diese zählen dann im Sinne des § 9 der Spielordnung für die genannte Mannschaft bzw. für die genannten Mannschaften.

Spielgemeinschaften können auf- und absteigen. § 6 Nr. 2 der Spielordnung gilt analog, d. h., hat eine Spielgemeinschaft ein Aufstiegsrecht in eine Spielklasse erworben, in welcher eine andere Mannschaft der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bereits am Spielbetrieb teilnimmt, so ist der Aufstieg verwehrt. Im Falle des Abstiegs wird entsprechend verfahren.

Steigt eine Spielgemeinschaft auf, ist eine neue Genehmigung bei dem zuständigen Kreisspiel/Jugendausschuss zu beantragen.

Erringt eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsebene bzw. das Recht zur Teilnahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen, und will dieses wahrnehmen, so teilt der federführende Verein dem zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss der so betroffenen Spielklasse mit, welcher an der Spielgemeinschaft beteiligte Verein das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen wahrnehmen wird. Nur für den gemeldeten Verein spielberechtigte Spieler können an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Beendigung von Spielgemeinschaften:

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber den anderen Spielgemeinschaftspartnern. Die Kündigung ist dem zuständigen Spiel-/Jugendausschuss unverzüglich vorzulegen.

Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur mit Wirkung zum 30.06. möglich. Sie führt zur kompletten Neueinteilung der Mannschaften aller Spielgemeinschaftspartner nach Maßgabe der folgenden Absätze:

Maßgeblich ist der Vergleich der Spielklassen. Heranzuziehen ist die Spielklasse der jeweiligen Mannschaften der Spielgemeinschaft im Zeitpunkt der Auflösung und die Spielklassen, welche die Mannschaften der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur Spielgemeinschaft angehörten.

Erfolgt bei diesem Vergleich kein Auf- oder Abstieg, so werden die Mannschaften aller Vereine wieder in die Klassen eingeteilt, der sie bei der Gründung oder Erweiterung der Spielgemeinschaft angehörten (Ursprungsklassen).

Erfolgt ein Aufstieg um eine Klasse, so bleibt dieser unberücksichtigt. Die Mannschaften werden in ihre Ursprungsklassen eingeteilt. Bei einem Aufstieg um zwei Klassen werden die Mannschaften eine Klasse höher als die Ursprungsklasse eingeteilt. Entsprechendes gilt bei Aufstiegen um mehrere Klassen.

Abstiege von Mannschaften werden übernommen. Erfolgte demnach ein Abstieg um eine Klasse, so werden die Mannschaften eine Klasse tiefer eingestuft, als sie bei der Gründung oder Erweiterung angehörten.

Sondervorschrift für das Spieljahr 2007/2008 (bzw. Beginn Spielserie 2008/2009)

Eine Spielgemeinschaft, die zum Zeitpunkt ihrer Gründung aus Vereinen der Bezirksebene gebildet wurde und kein Auf- oder Abstieg als Spielgemeinschaft erringen bzw. verzeichnen konnte, wird zum Ende der Spielserie 2007/2008 im Falle ihrer Auflösung dergestalt abgewickelt, dass die beteiligten Mannschaften der Vereine in die Kreisligen ihrer jeweiligen Kreise einzugruppiert sind, da die Ursprungsklassen auf Bezirksebene durch den Wegfall der Bezirke zum 01.07.2008 nicht mehr existieren.

Ist die Spielgemeinschaft aufgrund der Platzierung berechtigt, in eine der neuen Verbandsspielklassen aufzusteigen, kann einer der beteiligten Vereine, welcher originär der Bezirksebene angehörte, diesen Startplatz einnehmen. Alle übrigen Vereine gehen ebenfalls in die Kreisliga.

Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung

§ 1

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung werden vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht notiert und vom jeweiligen Spielausschuss geahndet.

Werbung auf der Trikotvorderseite

3. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

Werbung auf dem Trikotärmel

4. Werbung auf dem Trikotärmel gem. § 6 Nr. 1 und 3 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zulässig.
Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt.
Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine der Spielklassen, für welche der SHFV zuständig ist, für Ihre betreffenden Mannschaften in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 2

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke – bei Juniorenmannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

§ 3

1. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
2. Bei Bundesspielen (§§ 40 – 42 der DFB-Spielordnung) darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.
3. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen ist Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter nicht erlaubt.
4. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

§ 4 aufgehoben

§ 5 aufgehoben

§ 6

1. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 qcm, die des Trikotärmels jeweils 50 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:

- a) Hemd: 100 qcm
- b) Hose: 50 qcm
- c) Stutzen: 25 qcm

5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 cm bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7.5 cm bis 10 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten (SRA) oder die Zuschauer wirken.

§ 7

Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 qcm), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 qcm) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 qcm).

§ 8 aufgehoben

§ 9 aufgehoben

§ 10 aufgehoben

§ 11 aufgehoben

Jugendordnung

(§§ 1 - 22)

Präambel:

Im Mittelpunkt der sportlichen Jugendpflege im Fußball steht der junge Mensch. Der SHFV und seine Mitgliedsvereine wollen den Junioren und die Juniorin, die ehrlich spielen, fair kämpfen und Gegner, Schiedsrichter und Spielregeln achten.

Das Fußballspiel der Junioren und Juniorinnen soll die Erziehung durch Elternhaus, Schule, Kirche und Beruf ergänzen.

Die Führungskräfte im SHFV und seine Mitgliedsvereine sind sich der Bedeutung der biologischen, pädagogischen und sozialen Aufgabe ihrer Jugendarbeit bewusst. Sie bemühen sich intensiv und gewissenhaft um ihre Lösung.

Die auf Kreis- oder Landesebene gebildeten Jugendgemeinschaften gestalten - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Verbandes und seiner Gliederungen - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Diesem Zweck soll diese Jugendordnung dienen, die für Junioren und Juniorinnen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Zuständigkeiten in Verein und Verband

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt den Vereinen und den Jugendausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene.

2. Der Spielbetrieb der Junioren wird auf Verbandsebene vom Verbandsjugendausschuss, der Spielbetrieb der Juniorinnen vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss – Abteilung Mädchenspielbetrieb – geleitet.

Auf Ebene der Kreise wird der Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen vom Kreisjugendausschuss geleitet. Die Ausschüsse sind auch zuständiges Organ nach § 47 der Satzung. Im Ordnungsgeldverfahren hinsichtlich des freien Spielbetriebes ist derjenige Jugendausschuss zuständig, welcher für die betreffende Mannschaft auch im Pflichtspielbetrieb zuständig wäre. Sind vom Verfahren beide Mannschaften betroffen und gehören die Mannschaften verschiedenen Spielklassen an, entscheidet der für den höherklassigen Verein zuständige Jugendausschuss, gehören die Mannschaften der gleichen Spielklasse an der für den Platzverein zuständige Jugendausschuss.

Rechtfertigt das Verhalten eine besondere strafrechtliche Ahndung, leitet der Jugendausschuss das Verfahren an das nach Nr. 4 zuständige Gericht weiter.

3. Die Kreisjugendausschüsse, der Verbandsjugendausschuss und der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss – Abteilung Mädchenspielbetrieb – sind abweichend von der Rechtsordnung auch zuständig für die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung der von ihnen angesetzten Spiele. Sie haben dabei die Rechtsordnung anzuwenden und entscheiden durch Urteil.

Berufungsinstanz gegen Urteile der Kreisjugendausschüsse ist der Verbandsjugendausschuss, im Übrigen ist das Verbandsgericht Berufungsinstanz.

4. Bei Unsportlichkeiten sind Erziehungsmaßnahmen nach den Grundsätzen der Rechtsordnung auszusprechen. Das Höchstmaß einer Spiellersperre beträgt zwölf Monate. Auf Verbandsebene ist das Sportjugendgericht zuständig, auf Kreisebene der Kreisjugendrichter. Ist auf Kreisebene ein Kreisjugendrichter nicht vorhanden, ist der Kreisjugendausschuss zuständig. Solange kein Kreisjugendrichter existent ist, ist der Verbandsjugendausschuss Berufungsinstanz für Urteile der Kreisjugendausschüsse. Ist ein Kreisjugendrichter vorhanden, ergibt sich die Zuständigkeit für Berufungen aus § 36 c der Satzung (Verbandsgericht).

Die zuständigen Instanzen entscheiden durch Urteil. Über die Auferlegung von Bewährungsaufgaben wird durch besonderen Beschluss entschieden. Ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Bewährungsaufgaben erteilt werden können bzw. sollen, richtet sich nach den Vorschriften der Rechtsordnung. Geldstrafen gegen Junioren oder Juniorinnen sind nicht zulässig.

§ 2 Jugendorgane, Jugendausschüsse, Wahl und Zusammensetzung, Jugendverbandstag

1. Organe der Jugendarbeit auf Verbandsebene sind:

- a) der Jugendverbandstag,
- b) der Jugendbeirat des SHFV,
- c) der Verbandsjugendausschuss.

2. Der Kreisjugendausschuss (KJA) besteht aus dem Kreisjugendobmann(KJO), seinen Beisitzern und der Referentin für Mädchenfußball. Eine Ergänzung um weitere Beisitzer ist möglich.

Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses ergibt sich aus § 35 der Satzung

Die Kreisjugendobleute und die Bezirksjugendobleute können sich im Bezirks- bzw. Verbandsjugendausschuss durch andere Mitglieder ihrer jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksjugendausschüsse vertreten lassen.

3. Die Jugendausschüsse (JA) nach Nr. 2 werden auf den Jugendtagen gewählt.

Die Wahlen erfolgen gemäß § 21 Nr. 2, Satz 1, der SHFV-Satzung.

Die Amtsdauer richtet sich nach den §§ 32 und 35 der Satzung.

Jugendtage finden mindestens drei Wochen vor ihrem ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstag statt. Beschlüsse sind dort vorzulegen.

4. Auf den Kreisjugentagen hat jeder Verein eine Grundstimme, dazu erhält er so viele Stimmen, wie Junioren-/Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, am vergangenen 1. Januar zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldet waren.

Die Mitglieder der Kreisausschüsse haben auf ihren Jugendtagen je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Tagesordnung der Kreisjugentage muss den Punkt Wahl der Delegierten zum Jugendverbandstag enthalten.

5. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus

- a) 50 Delegierten der Mitgliedsvereine,
- b) den Mitgliedern des Jugendbeirates.

Die Zahl der jeweils aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten der Mitgliedsvereine wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Kreises an der für den vorangegangenen 1. Januar ermittelten Zahl aller am Pflichtspielbetrieb des SHFV teilgenommenen Junioren-/Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, festgelegt.

Jeder Delegierte, die Kreisjugendobleute und Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme.

Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Kreisjugendobleute können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Jugendausschusses vertreten lassen.

Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung. Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Kreisjugendobleuten erwächst das Mandat mit der Wahl. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im übrigen trägt der Verband die Kosten. Die Einladung zum Jugendverbandstag erfolgt gemäß § 9, Nr. 1, der Satzung.

6. Die Leitung der Kreisjugentage bzw. des Jugendverbandstages liegt in den Händen des jeweils zuständigen Jugendobmannes. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf den zuvor bestimmten Vertreter über.

§ 3 Jugendbeirat

Der Verbandsjugendausschuss und die Kreisjugendobleute bilden den Jugendbeirat des SHFV. Vertretung der Kreisjugendobleute ist zulässig.

Der Jugendbeirat tritt auf Antrag des Verbandsjugendausschusses oder eines Drittels der Mitglieder des Beirates unter Vorsitz des Verbandsjugendobmannes zusammen.

Der Jugendbeirat berät den Verbandsjugendausschuss in allen wichtigen Fragen. Insbesondere bereitet er die Jugendverbandstage vor.

§ 4 Erstmalige Spielerlaubnis

1. Bei der Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren und Juniorinnen, die erstmalig eine Spielerlaubnis erwerben wollen, gelten die §§ 3 und 4 des SHFV Melde- und Passwesens.

Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Spielerlaubnis ist über den Kreisjugendausschuss, dem der aufnehmende Verein angehört, der SHFV – Passstelle zuzuleiten. Dem Antrag ist des Weiteren in Ablichtung die Geburtsurkunde des um Spielrecht ersuchenden Jugendlichen beizufügen. Nach erfolgter Prüfung der Eintragungen leitet der Kreisjugendausschuss den Antrag an die Passstelle des SHFV weiter. Die Ablichtung der Geburtsurkunde kann längstens bis zur Aushändigung des Spielerpasses beim Kreisjugendausschuss verbleiben.

2. Bei Jugendlichen genügt die Unterschrift des Vereins auf dem Spielerlaubnis Antrag.

§ 4 a Gastspielerlaubnis für Juniorinnen

1. Juniorinnen, die in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit haben, weil keine Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis für die Juniorinnenmannschaft(en) erhalten (Gastspielerlaubnis), ohne die Spielberechtigung für ihren Ursprungsverein zu verlieren.

2. Die Gastspielerlaubnis muss vom antragstellenden Verein unter Beifügung der Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins und der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beim zuständigen Kreisjugendausschuss beantragt werden.

3. Stellt der abgebende Verein im folgenden Spieljahr eine Juniorinnenmannschaft, kann ab dem 1. Mai des laufenden Spieljahres die Gastspielerlaubnis aufgehoben werden.

4. Juniorinnen mit einer Gastspielerlaubnis dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.

5. Die Regelung tritt mit Wirkung zur Spielserie 2005/2006 in Kraft.

§ 5 Spielerlaubnis nach Vereinswechsel

1. Für die Erteilung einer Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel zwischen Vereinen des SHFV ist der Kreisjugendausschuss zuständig, dem der aufnehmende Verein angehört. Dieses gilt auch für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges. §§ 6.1.3 und 8 bleiben unberührt.

2. Für das Antragsverfahren und die Feststellung des Beginns von Wartefristen gilt § 5 des SHFV Melde- und Passwesens mit der nachfolgend in Nr. 3 genannten Abweichung.

3. Für das Verfahren nach § 5, Nr. 1.3, des SHFV Melde- und Passwesens (Nichtaushändigung und Verlust des Passes) ist die Passstelle des SHFV zuständig. Sie erteilt auch die Spielerlaubnis. Der Jugendausschuss hat entsprechende Verfahren unverzüglich dorthin abzugeben.

§ 6 Vereinswechsel

1. Ein(e) Junior(in) kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel zu oder es liegen die Ausnahmegründe nach Nr. 5 vor.

Die Fristen für die Spielerlaubnis richten sich nach den Regelungen für den Jahrgang, den der (die) Junior(in) nach Fristablauf bei dem aufnehmenden Verein erreicht.

Für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und älter gelten die Wechselbestimmungen des SHFV Melde- und Passwesens vom 01.01. des Spieljahres an, in dem diese Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges werden. Die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Nr. 6 gelten daher für diese Jahrgänge nicht.

2. Wechselperiode I - Abmeldung bis zum 30.06.

2.1. jüngere A- bis ältere D-Junioren

2.1.1 Junioren, der unter Nummer 2.1. genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. eines Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei Zustimmung des abgebenden Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins; stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird eine Spielerlaubnis erst zum 01.11. des Jahres erteilt.

2.1.2. Bei Abmeldung eines unter Nummer 2.1. genannten Juniors bis zum 30.06. eines Jahres und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. desselben Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.05. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 5 Melde- und Passwesen.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs gilt § 5 Melde- und Passwesen. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Jugend	Betrag pro angefangenen Spieljahr
1. Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga und Regionalliga	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Schleswig-Holstein-Liga	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Verbandsliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
z. Zt. nicht besetzt	400 Euro	200 Euro	50 Euro
z. Zt. nicht besetzt	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisliga	200 Euro	100 Euro	25 Euro
Kreisklasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro

Bei Vereinen ohne erste Herren-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50 bzw. 25 Euro) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen.

2.2. Jüngere D- bis G-Junioren / B- bis G-Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der unter 2.2. genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. des Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab dem 01.08. des Jahres die Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins, ohne dass eine Zustimmung zum Vereinswechsel erforderlich ist.

3. Wechsel außerhalb der Wechselperiode I – Abmeldung nach dem 30.06.

3.1. jüngere A- bis D-Junioren / B- bis D-Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen dieser Altersklassen, die sich außerhalb der in Nummer 2 genannten Fristen abmelden, müssen bei Zustimmung zum Vereinswechsel eine Wartefrist für Pflichtspiele von drei Monaten ab dem Tag der Abmeldung aus der Fußballabteilung einhalten, es sei denn, § 6, Nr. 4, der Jugendordnung kommt zur Anwendung.

3.1.1. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, erhält der/die Spieler/Spielerin eine Wartefrist für Pflichtspiele von sechs Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung.

3.2. E- bis G-Junioren/Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der Altersklasse E, die sich außerhalb der in Nummer 2 genannten Fristen abmelden, erhalten bei Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung an, bei Nichtzustimmung eine Wartefrist von drei Monaten ab dem Tag nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung, es sei denn § 6, Nr. 4, der Jugendordnung kommt zur Anwendung.

Spieler/Spielerinnen der Altersklassen F und G, die sich außerhalb der in Nr.2 genannten Fristen abmelden, erhalten unabhängig einer Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis innerhalb des Spieljahres ab dem Tage nach der Abmeldung aus der Fußballabteilung.

4. Wechselperiode II

Für Spieler/Spielerinnen aller Altersklassen gilt, dass, sofern sie sich bei ihrem Verein zwischen dem 01.07. und 31.12. eines Jahres abgemeldet haben, einen Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres einreichen und der abgebende Verein seine Zustimmung zum Vereinswechsel erklärt, eine Spielerlaubnis vom Tage ab Eingang des Antrages an erteilt wird.

5. In folgenden Ausnahmefällen soll der KJA eine weitere sofortige Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilen, wenn

a) ein Wohnungswechsel vorliegt, der Vereinswechsel die notwendige Folge dieses Wohnungswechsels ist und der KJA anerkennt, dass es daher dem Junioren oder der Juniorin unzumutbar ist, beim alten Verein weiterzuspielen.

b) die Altersklasse im alten Verein aufgelöst ist,

c) der Junior oder die Juniorin den Nachweis bringt, dass er (sie) in den letzten sechs Monaten nicht gespielt hat oder

d) ein(e) Spieler(in) bis zu dem auf den Vereinswechsel folgenden 31. 10. zu seinem/ihrer bisherigen Verein zurückkehrt und der abgebende Verein der Rückkehr zustimmt.

6. Ab dem Tage des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen sind die Spieler(innen) für Freundschafts- und Hallenspiele spielberechtigt. Das gilt nicht für Pokalspiele.

§ 7 Übergebietslicher und internationaler Vereinswechsel

1. Die Spielerlaubnis bei übergebietslichem Vereinswechsel erteilt die Passstelle des SHFV. Sie darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung zum Vereinswechsel des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel, des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

a) (aufgehoben)

b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,

c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,

d) ein(e) E-Junior(in) und jünger zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 6 Nr. 3 höchstens zulässig sind.

2. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung zum Vereinswechsel schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Im übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Vermerk zur Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

4. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu

erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Erklärung zur Zustimmung zum Vereinswechsel. so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

Eine nach Nr. 3 erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

5. Bei einem Streit über eine Verweigerung zur Zustimmung zum Vereinswechsel. oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des NFV die Rechtsorgane des NFV nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen des NFV hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

6. Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind als Anhang der Sammlung „Satzung und Ordnungen“ des DFB beigefügt. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 10 a SHFV Melde- und Passwesen in Verbindung mit § 6 dieser Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren—Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

§ 8 Sonderbestimmungen für den Vereinswechsel zu einem Verein der Junioren-Bundesligen bzw. der Junioren-Regionalligen

C-Junioren oder älter unterliegen beim Vereinswechsel zu einem Verein, dessen Junioren in der Bundesliga bzw. der Regionalliga spielen oder dafür qualifiziert sind, dem § 29 der DFB-Jugendordnung bzw. den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB (Anhang zur DFB-Jugendordnung). Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen die Landesverbände für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständig sind, ist abweichend von § 5, Nr. 1, die Passstelle des SHFV zuständig.

§ 8 a Förderverträge

1. Die Voraussetzungen für den Abschluss von Förderverträgen mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten regelt § 7 b, Nr. 7a, Melde- und Passwesen (§ 22, Nr. 7.1, DFB-Spielordnung).

2. Die Regelungen des § 7 b der DFB-Jugendordnung hinsichtlich der Anerkennung von Leistungszentren von Vereinen der Herren-Regionalliga und die sich aus dem Abschluss von Förderverträgen ergebenden Rechte und Pflichten gelten unmittelbar.

§ 9 Altersklassen

a) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Juni des folgenden Jahres. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

b) Die Junioren/Juniorinnen spielen in den Altersklassen der A-, B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen. Ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersklasse richtet sich nach den folgenden Lebensjahren, die sie im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, vollenden oder vollendet haben:

Junioren:

A-Junioren (U19/U18)* 17. oder 18. Lebensjahr

Junioren und Juniorinnen:

B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)****	15. oder 16. Lebensjahr
C- Junioren/Juniorinnen (U15/U14)***	13. oder 14. Lebensjahr
D- Junioren/Juniorinnen (U13/U12)**	11. oder 12. Lebensjahr
E- Junioren/Juniorinnen (U11/U10)**	9. oder 10. Lebensjahr
F- Junioren/Juniorinnen (U9/U8)**	7. oder 8. Lebensjahr
G- Junioren/Juniorinnen (U7)**	6. Lebensjahr oder jünger

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

** In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig.

*** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mann-

Mannschaften (Junioren und Juniorinnen)zulässig, sofern
85

die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen. Im Bedarfsfall können hier auch Juniorinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrganges noch ein drittes Jahr eingesetzt werden.

**** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

c. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen..

§ 10 Spiele auf Kleinfeld und Anzahl der Spieler(innen)

1. In den Altersklassen bis einschließlich E-Junioeren/E-Junioerinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Im Bereich der E-Junioeren/E-Junioerinnen können die Kreisjugendausschüsse in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Bei den D-Junioeren/Junioerinnen und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren, als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spieler/innen.

Alle Spiele der B-Junioerinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.

3. Die Spielfeldgrößen sind den Altersklassen wie folgt festgelegt:

G-Junioeren/Junioerinnen	ca. 15 x 20 Meter
F-Junioeren/Junioerinnen	
bei Mannschaftsgröße 5 gegen 5	ca. 25 x 35 Meter
ansonsten	ca. 35 x 40 Meter
E-Junioeren/Junioerinnen	ca. 35 x 55 Meter
D-Junioeren/Junioerinnen	ca. 50 x 70 Meter

4. Die Größe der Strafräume beträgt gemessen von der Torlinie bzw. von der Innenkante der Torpfosten bei der:

G-Junioeren/Junioerinnen	9,00 m
F-Junioeren/Junioerinnen	10,00 m
E- Junioeren/Junioerinnen	11,00 m
D-/C- Junioeren/Junioerinnen	12,00 m

5. Der Strafstoßpunkt ist sowohl bei 3 x 2 m als auch bei 5 x 2 m großen Toren 8,00 Meter von der Torauslinie entfernt.

6. Die Abgrenzung des Spielfeldes und der Strafräume erfolgt nach den DFB-Fußballregeln.

Für die Altersklassen G-, F- und E- Junioeren/Junioerinnen sind keine Linien vorgeschrieben. Anstelle von Stangen (mind. 1,50 m hoch) können auch Markierungskegel (mind. 0,30 m hoch) aufgestellt werden.

Sind keine Linien vorhanden, müssen zusätzlich acht Hilfsstangen oder Markierungskegel zur Kennzeichnung der Strafräume aufgestellt werden. Diese müssen 1 m außerhalb des Spielfeldes positioniert werden.

7. Bei den G- und der F- Junioeren/Junioerinnen sind Tore mit den Abmessungen 3 x 2 m oder 5 x 2 m in allen anderen Altersklassen 5 x 2 m einzusetzen.

8. Die G-, F- und E-Junioeren/Junioerinnen spielen mit einem Leichtball der Größe 4. Die D-Junioeren/Junioerinnen mit einem Leichtball der Größe 5. Alle anderen Altersklassen spielen mit einem Ball der Größe 5.

9. Bei den G- Junioeren/Junioerinnen besteht die Mannschaft aus vier oder fünf Spielern/innen, und zwar abhängig von der gewählten Spielvariante vier gegen vier, vier plus Torwart gegen vier plus Torwart oder fünf gegen fünf. Bei den F-Junioeren/Junioerinnen besteht die Mannschaft aus fünf/sechs oder sieben Spielern/innen, auch hier abhängig von der Spielvariante fünf gegen fünf, sechs gegen sechs oder sieben gegen sieben. Bei den E- und D- Junioeren/Junioerinnen besteht die Mannschaft grundsätzlich aus sieben Spielern/innen.

Es können beliebig viele Spieler/innen ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln bzw. Auswechseln möglich ist.

10. Abweichende Spielregeln für die G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen

Die Abseitsregel und die Rückpassregel kommen nicht zur Anwendung. Bei regelwidrigem Verhalten eines(r) Spielers(in) wird das Spiel immer durch einen direkten Freistoß fortgesetzt. Bei den G- und F- Junioren/Juniorinnen kann der Abstoß wahlweise aus der Hand oder vom Boden erfolgen; Bei den F-Junioren/Juniorinnen und jünger wird der falsche Einwurf (Regel 15, Ausführung) nicht geahndet. Bei den E-Junioren/Juniorinnen erhält der/die Spieler/in die Möglichkeit, den Einwurf nach einer Erklärung durch den Spielleiter zu wiederholen.

Auf das Zeigen von Gelben oder Roten Karten wird verzichtet. Die Verwarnung eines(r) Spielers(in) wird durch ein Ermahnen ersetzt. Feldverweise sollen nur bei groben Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten und grundsätzlich nicht bei technischen Wiederholungsvergehen ausgesprochen werden.

§ 10a Jugendordnung

Der Verbandsjugendausschuss kann Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

§ 11 Beschränkung des sportlichen Einsatzes

Der Einsatz der Jugendlichen in der jeweils nächsthöheren Altersklasse ist den Vereinen überlassen. Kein Jugendlicher darf an einem Tag mehr als ein Pflichtspiel austragen, an einem Wochenende nicht mehr als 3 Spiele.

Ein Austausch zwischen den Junioren-/Juniorinnenmannschaften der gleichen Altersklasse eines Vereins ist nicht statthaft. Jedoch dürfen aus der Mannschaft des letzten Verbandsspiels bis zu drei Spieler(innen), bei 7-er Mannschaft bis zu zwei Spieler(innen) in der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden.

Nach beendeter Punktspielserie der 1. Mannschaft ist der Einsatz dieser Spieler(innen) in unteren Mannschaften nicht mehr zulässig, wenn diese Spieler(innen) in einem der beiden letzten Punktspiele der 1. Mannschaft mitgewirkt haben.

Im Bereich der D- bis G-Junioren/Juniorinnendürfen beliebig viele Spieler(innen) ein- und ausgewechselt werden. Wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist. Bei den A- bis C-Junioren/Juniorinnen ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spielerzahl auf 15 beschränkt ist. Alle eingesetzten Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.

§ 12 Teilnahme am Spielbetrieb

Jede Jugendfußballabteilung kann sich an dem von den Jugendorganen ausgerichteten Spielbetrieb beteiligen.

§ 13 Einteilung der Spielklassen

Der Jugendspielbetrieb wird in folgenden Klassen abgewickelt:

Kreisklasse, Kreisliga, Verbandsklasse, Verbandsliga, Schleswig-Holstein-Liga. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen ergibt sich durch Auf- und Abstieg. Die Bestimmungen über Zusammenfassung der Mannschaften in Staffeln, insbesondere auch für Auf- und Abstieg, erlassen die zuständigen Jugendverbandsorgane. Eine Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Keine Staffel darf mehr als 16 Mannschaften umfassen. Die Einführung einer Verbandsklasse bedarf der Zustimmung des Verbandsbeirates. Untere Mannschaften nehmen mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teil. Der Aufstieg von unteren Mannschaften ist möglich bis zur Klasse unterhalb der 1. Mannschaft.

In der Altersklasse G-Junioren/Juniorinnen wird kein Pflichtspielbetrieb durchgeführt. Neben Freundschaftsspielen sollen Kurzturniere bzw. Spielnachmittage ausgetragen werden.

In der Altersklasse F-Junioren/Juniorinnen wird ein Pflichtspielbetrieb, jedoch ohne Punktwertung durchgeführt.

Ein Austragen von Hallenmeisterschaften oder gleich gelagerten Veranstaltungen sowie die Durchführung bzw. Veranstaltung von Pokalspielen in der Altersklasse G- und F-Junioren/Juniorinnen sind nicht zulässig.

§ 14 Spielbetrieb

Nach dem Spielende hat der Schiedsrichter oder der Platzverein den Spielbericht dem zuständigen Jugendausschuss zu übersenden.

§ 15 Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit

Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Betreuer ein Spiel austragen. Dieser Betreuer ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich. Für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand der Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 16 Spieldauer, Entscheidungsspiele

Junioren:

A-Junioren (U19/U18) 2 x 45 Minuten

Junioren und Juniorinnen:

B- Junioren/Juniorinnen (U17/U16) 2 x 40 Minuten

C- Junioren/Juniorinnen (U15/U14) 2 x 35 Minuten

D- Junioren/Juniorinnen (U13/U12) 2 x 30 Minuten

E- Junioren/Juniorinnen (U11/U10) 2 x 25 Minuten

F- Junioren/Juniorinnen (U9/U8) 2 x 20 Minuten

G- Junioren/Juniorinnen (U7) 2 x 20 Minuten

Bei Entscheidungsspielen ist nach unentschiedenem Ausgang das Spiel zu verlängern, und zwar:

Bei den A- Junioren/Juniorinnen 2 x 15 Minuten

Bei den B- Junioren/Juniorinnen 2 x 10 Minuten

Bei den C- bis G- Junioren/Juniorinnen 2 x 5 Minuten

Die Verlängerung ist auszuspielen.

Endet das Spiel nach der Verlängerung unentschieden, wird die Entscheidung durch Elfmeterschiessen herbeigeführt.

Die Spieldauer bezüglich der Turniere regeln die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle bzw. die Richtlinien für Jugendturniere.

§ 17 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

1. Grundsätzlich sind Jugendliche für Frauen- bzw. Herrenmannschaften nicht spielberechtigt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Verein zu bestrafen. Die oder der Jugendliche kann vom zuständigen Jugendausschuss zur Rechenschaft gezogen werden. Der Junior oder die Juniorin kann von dem Sportjugendgericht oder dem Kreisjugendrichter zur Rechenschaft gezogen werden. Ist kein Kreisjugendrichter vorhanden, ist der Kreisjugendausschuss zuständig.

2. Junioren des älteren A- Jugendjahrganges können, jedoch diejenigen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine Spielerlaubnis für Herrenmannschaften ihres Vereines erhalten, sofern die Anforderungen von Absatz 5 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für die Jugendmannschaft bleibt daneben bestehen.

3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugend-Jahrganges für die erste Herrenmannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein oder Amateuerverein mit Leistungszentrum gemäß §7b DFB-Jugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.

4. Gehört der A-Jugendliche einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereines, sofern ihm die nach dem Lizenzspieler-Statut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

5. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

a) schriftlicher Antrag des Vereines,

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und grundsätzlich

c) eine zum Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereines

5.1 Die Spielerlaubnis für Herrenmannschaften ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die nach Ziffer 5c zum Zeitpunkt des Vereinswechsels gemeldete A-Juniorenmannschaft vor Ende des Spieljahres zurückgezogen wird.

Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dieses nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 5, Buchst. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

7. Juniorinnen des älteren B-Jugend-Jahrganges können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Ursprungsvereins erhalten.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die 1. oder 2. Frauenbundesliga zu erteilen. Dieses gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Länderspiele in einer DFB – Juniorinnen – Nationalmannschaft bestritten haben.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a. Schriftlicher Antrag des Vereins,
- b. schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom SHFV anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für die Jugendmannschaft bleibt daneben bestehen. Nr. 5 und Nr. 5.1 gelten entsprechend.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch nur einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

8. Jugendliche des älteren Jahrganges sind die Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr (Juniorinnen) bzw. das 18. Lebensjahr (Junioren) vollenden bzw. vollendet haben.

9. Die Spielerlaubnis wird vom zuständigen KJA nur dem Verein erteilt, für den die Juniorin oder der Junior auch die Spielerlaubnis für die Junioren/Juniorinnen besitzt. Wechselt die oder der Jugendliche den Verein, erlischt die erteilte Zustimmung zum Vereinswechsel.

10. Nach Abschluss ihrer Pflichtspiele können Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges bzw. Junioren des älteren A-Junioren-Jahrganges an allen Spielen der Frauen- bzw. Herrenmannschaften teilnehmen.

11. Wegen des Einsatzes eines Jugendspielers / einer Jugendspielerin mit einer Spielerlaubnis für Herren-/Frauenmannschaften darf kein Jugendspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

12. Jugendliche mit einer Spielerlaubnis für Herren-/Frauenmannschaften dürfen an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen.

Bei Zuwiderhandlungen findet Nr. 1 Anwendung.

§ 17a Spielen gegen Herren-/Frauenmannschaften oder Teilnahme an Seniorenturnieren

1. Das Spielen von A-Junioren-Juniorinnenmannschaften gegen Herren-/Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch kann der Verein eine Genehmigung beim jeweiligen Kreisjugendausschuss einholen. Diese kann nur für ein Spiel gelten.

2. Die Teilnahme von A-Junioren-/Juniorinnenmannschaften an Herren-/Frauenturnieren kann vom Kreisjugendausschuss bei Bedarf erteilt werden.

3. An den Spielen gegen Mannschaften des Herren-/Frauenbereiches sowie die Teilnahme an den Turnieren können nur Spieler/innen teilnehmen, die im Sinne des § 17 eine Spielerlaubnis für den Herren- oder Frauenbereich haben.

4. A-Junioren-/Juniorinnenmannschaften dürfen nicht an Meisterschaften des Herren-/Frauenbereiches teilnehmen.

§ 18 Persönliche Strafen

Bei den persönlichen Strafen gibt es die Verwarnung, den Feldverweis auf Zeit und den Feldverweis auf Dauer.

1. Feldverweis auf Zeit:

Der Feldverweis auf Zeit beträgt generell fünf Minuten

2. Nach einem Feldverweis auf Zeit (fünf Minuten) kann eine Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden. Nach einer Verwarnung kann es auch sofort den endgültigen Platzverweis geben.

3. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer hat der Schiedsrichter den Spielerpass des des Feldes verwiesenen Spielers einzubehalten und ihn zusammen mit dem Spielbericht dem zuständigen Jugendausschuss zu übersenden.

§ 19 Meldung einer Unsportlichkeit

Der Junior oder die Juniorin kann vom Sportjugendgericht oder dem Kreisjugendrichter zu Rechenschaft gezogen werden. Ist kein Kreisjugendrichter vorhanden, ist der Kreisjugendausschuss zuständig.

§ 20 Einsatz in Auswahlmannschaften

Für Junioren/Juniorinnen, die für eine Auswahlmannschaft aufgestellt sind und absagen, tritt selbsttätig ein siebentägiges Spielverbot ein, wenn der zuständige JA die Gründe der Absage nicht anerkennt. Die Sperre beginnt zwei Tage vor dem Auswahlspiel.

§ 21 Absetzung von Spielern bei Abstellung von Auswahlspielern

Ein Verein, der Spieler(innen) für eine Auswahlmaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- bis C-Junioren bzw. der B- bis D-Juniorinnen gleichzeitig zu einer SHFV- oder DFB-Jugend-Maßnahme einberufen werden. Dieses gilt nicht bei Abstellung eines/einer Torhüters/Torhüterin.

§ 22 Schlussbestimmung

Die jeweils gültigen Ordnungen des SHFV, insbesondere die Spielordnung, gelten auch für den Bereich der Junioren/Juniorinnen, wenn die vorstehende JO nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

7. Anhang zur Jugendordnung

- a) Pokalbestimmungen für die Jugend
- b) Richtlinien für Jugend-Fußballturniere
- c) Durchführungsbestimmungen der Erziehungsmaßnahme "Feldverweis auf Zeit"

Pokalbestimmungen für die Jugend

§ 1 Verbandspokal der Jugend

Neben den Meisterschaftsspielen finden die Spiele um den Verbandspokal der Jugend statt. Diese Pokalspiele werden innerhalb eines Spieljahres begonnen und abgeschlossen. Der Pokalgewinner nimmt am Pokalwettbewerb des NFV bzw. DFB teil.

§ 2 Beteiligung an den Pokalspielen

An den Spielen um den Verbandspokal der Jugend können sich nach Ausschreibung alle Vereine des SHFV mit ihrer ersten Jugendmannschaft beteiligen. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht nicht, wobei aber ein Verzicht nach der Meldung nicht mehr möglich ist.

§ 3 Entsprechende Anwendung der Satzung und der Ordnungen

Für die Durchführung der Pokalspiele gelten die Satzung und die Ordnungen des Verbandes mit den hier in den Pokalbestimmungen gemachten Ausnahmen.

§ 4 Leitung und Durchführung

Die Durchführung der Spiele untersteht dem Verbands-Jugendausschuss, nach dessen Anweisung die Durchführung der Vorrunden den Kreisen übertragen wird. Hierbei haben die Kreise die Vorrunden so durchzuführen, dass zu dem vom VJA bekannt gegebenen Termin die Kreise je 2 Mannschaften melden können. Mit diesen 28 Mannschaften wird der Wettbewerb dann auf Verbandsebene weitergeführt. In der ersten Runde werden vier Freilose gezogen.

§ 5 Zusammenstellung der Gegner

Die Spielpaarungen der Pokalrunden werden ausgelost. Dabei hat der klassenniedere Verein stets Heimrecht. Von der zweiten Runde an hat stets der zuerst geloste Verein Heimrecht.

§ 6 K. o.-System

Ist das Ergebnis eines Pokalspieles bei Ablauf der Spielzeit unentschieden, wird das Spiel verlängert und gemäss § 14 JO in Verbindung mit § 14 SpO entschieden. Der verlierende Verein scheidet aus.

§ 7 Ausfallen der Pokalspiele

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, so entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Wertung.

§ 8 Proteste

Der zuständige JA hat Proteste sofort, und zwar vor der nächsten Runde, zu prüfen und über die Wertung des fraglichen Spiels zu entscheiden. Auch über Rechtsstreitigkeiten aus den Pokalspielen entscheidet der zuständige JA.

Gegen die Entscheidung gibt es keine Berufung.

§ 9 Verjährung des Protestes

Die Gültigkeit eines Spieles kann nicht mehr angefochten werden, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel in der nächsten Runde ausgetragen hat.

§ 10 Unsportlichkeiten und strafbare Handlungen

Verfehlungen jeglicher Art im Pokalwettbewerb werden von den zuständigen Gremien gemäss den Bestimmungen der JO bzw. RO geahndet.

Richtlinien für Jugend-Fußballturniere

1. Jugend-Fußballturniere sind genehmigungspflichtig.

Dabei sind folgende Turnier-Arten zu unterscheiden:

Veranstaltungsarten

A. Internationale Turniere

Beteiligungen von mindestens einer Mannschaft eines Vereines eines anderen Nationalverbandes

Dänische Mannschaften, die im Rahmen des sogenannten „kleinen Grenzverkehrs“ teilnehmen, sind keine ausländischen Mannschaften im Sinne dieser Richtlinien.

B. Nationale Turniere

Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören

C. Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen

Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.

D. Spiele außerhalb des Verbandsgebietes des DFB

Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnenmannschaften im Ausland

2. Spielmodus

Den Spielmodus legt der Veranstalter unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Spielzeit - unter Einschluss einer möglichen Verlängerung - nach Ziffer 7 dieser Richtlinie fest.

3. Genehmigungsverfahren von Turnieren

A. Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für internationale Turniere ist die Zustimmung des DFB-Jugendausschusses über den SHFV einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr der DFB-Jugendausschuss nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang widersprochen hat.

Für alle sonstigen Turniere ist die Genehmigung bei dem zuständigen Kreisjugendausschuss des veranstaltenden Vereines zu beantragen.

B. Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt der Veranstaltung

2. Art des Turniers

3. Teilnehmende Mannschaften

4. Austragungsmodus und Spielplan

C. Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten

D. Bei einem internationalen Turnier müssen mindestens 25% der Mannschaften aus Vereinen stammen, die einem Mitgliedsverband des DFB angehören.

Davon unberührt bleibt die bei Internationalen Turnieren notwendige Genehmigung durch den DFB.

Erst wenn alle diese Voraussetzungen im Rahmen dieser Bestimmungen gegeben sind, kann der zuständige Jugendausschuss die Genehmigung erteilen.

4. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen

Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter beim zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen. Sofern an der Veranstaltung Vereine aus mehr als drei Landesverbänden teilnehmen, ist die Zustimmung des DFB-Jugendausschusses über den SHFV einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr der DFB-Jugendausschuss nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang widersprochen hat. Ohne eine solche Genehmigung von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen ist eine Teilnahme von Vereinsmannschaften unzulässig.

Eine Genehmigung für Mannschaften des F-Jugendbereichs oder jünger ist ausgeschlossen.

5. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland

Spiele sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim SHFV zu beantragen, der die Zustimmung beim DFB-Jugendausschuss einzuholen hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr der DFB-Jugendausschuss nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang widersprochen hat.

Für Mannschaften der Junioren-Bundesliga und der Nachwuchsleistungszentren der Lizenzvereine ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.

6. Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit der SHFV-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.

7. Spielzeit der Turniere

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den

A-Junioren 180 Minuten
B-Junioren 160 Minuten
C-Junioren 140 Minuten
D-Junioren 120 Minuten
E-Junioren 100 Minuten
F-Junioren 80 Minuten
G-Junioren/Bambini 80 Minuten

B-Juniorinnen 160 Minuten
C-Juniorinnen 140 Minuten
D-Juniorinnen 120 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

A-Junioren 20 Minuten
B-Junioren 20 Minuten
C-Junioren 15 Minuten
D-Junioren 15 Minuten
E-Junioren 10 Minuten
F-Junioren 10 Minuten
G-Junioren/Bambini 10 Minuten

B-Juniorinnen 20 Minuten
C-Juniorinnen 15 Minuten
D-Juniorinnen 15 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

8. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollten dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

9. Hallenturniere

Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien des SHFV.

„Feldverweis auf Zeit“ im Jugendbereich

I. GRUNDSÄTZE

1. Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung (Regel 12, Abschnitt III), nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (Regel 12, Abschnitt IV) jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
2. Die Erziehungsmaßnahme sowie die damit verbundenen Zeitfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen unanfechtbar.
3. Die Erziehungsmaßnahme kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
4. Eine Verwarnung nach einer Erziehungsmaßnahme ist unzulässig.
5. Der wegen einer Erziehungsmaßnahme des Feldes verwiesene Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeit durch einen Auswechselspieler ersetzt werden.
6. Weigert sich ein Spieler, nach Ablauf der Erziehungsmaßnahme weiterzuspielen, ist er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens endgültig des Feldes zu verweisen (rote Karte).
7. Der Schiedsrichter muss einen Spieler sofort des Feldes verweisen (rote Karte), der sich seiner Meinung nach einer Tätlichkeit (eines gewalttätigen Verhaltens) oder eines groben Foulspiels schuldig gemacht hat.

II. DURCHFÜHRUNG

1. Die Erziehungsmaßnahme darf nur während einer Spielunterbrechung ausgesprochen werden.
2. Die Erziehungsmaßnahme muss möglichst für alle am Spiel Beteiligten klar und verständlich ausgesprochen werden. Zusätzlich zur mündlichen Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Spieler hat ihn der Schiedsrichter durch Heben eines Armes und Ausstrecken der fünf Finger anzuzeigen.
3. Die Zeitnahme, die einem Schiedsrichterassistenten übertragen werden kann, beginnt mit der Spielfortsetzung. Die Halbzeitpause und die Spielpause vor einer Verlängerung unterbrechen die Strafzeit.
4. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. An einem gegebenenfalls stattfindenden Elfmeterschiessen darf der Spieler jedoch nicht teilnehmen.
5. Ein wegen einer Erziehungsmaßnahme des Feldes verwiesener Spieler muss im Schiedsrichterbericht vermerkt werden.
6. Die wegen einer Erziehungsmaßnahme des Feldes verwiesenen Spieler haben sich während des Ausschlusses grundsätzlich hinter der Seitenlinie aufzuhalten. Der Aufenthalt hinter der Torlinie ist unzulässig.
7. Nach Ablauf der Zeit lässt der Schiedsrichter den Spieler durch Zeichen wieder zum Spiel zu. Das Spielfeld soll an der Mittellinie betreten werden. Ohne das Zeichen darf der Spieler nicht auf das Spielfeld zurückkehren und am Spiel teilnehmen.

Schiedsrichterordnung

(§§ 1 - 23)

Präambel

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern /-innen geleitet werden.

Die Schiedsrichterordnung(SRO) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Ausbildung des Schiedsrichternachwuchses zu sorgen.

§ 1 (Organisation)

Die Verbände bilden zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben Schiedsrichterausschüsse.

§ 2 (Aufgaben)

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

- a) die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen im Einvernehmen mit dem Spielausschuss;
- b) die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen;
- c) die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Auffassung;
- d) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
- e) die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter;
- f) die Durchführung und Überwachung der körperlichen Vorbereitung der Schiedsrichter;
- g) die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 3 (Schiedsrichterinstanzen)

Schiedsrichterinstanzen sind:

- a) der Verbandsschiedsrichterausschuss,
- b) der Kreisschiedsrichterausschuss.

§ 4 (Lehrwesen)

Die Lehrtätigkeit findet auf Verbands- und Kreisebene statt. In den Kreisen wird die Lehrtätigkeit von einem Beisitzer des Kreisschiedsrichterausschusses wahrgenommen. Dem Lehrwart ist bei den Zusammenkünften (Lehrabende, Lehrgänge usw.) ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit zu geben.

Die Unterweisung, Fortbildung und einheitliche Ausrichtung der Lehrwarte der Kreise obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.

§ 5 (Ansetzung der Schiedsrichter)

Die Schiedsrichter werden zu den Spielen nach ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt; sie sollen auch zur Leitung von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.

Schiedsrichter sollen nur zu solchen Spielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht unmittelbar beteiligt ist.

Bei Freundschaftsspielen, an denen 1. Mannschaften beteiligt sind, müssen Schiedsrichter bei dem Schiedsrichterausschuss angefordert werden, die für die höchstklassifizierte Mannschaft zuständig sind. Wünsche der Vereine sollen berücksichtigt werden.

Bei internationalen Spielen im Verbandsgebiet des SHFV ist der Schiedsrichter immer beim Verbandsschiedsrichterausschuss anzufordern.

Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag und Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterinstanz Freundschaftsspiele vorgenannter Art zu leiten.

Es wird bestimmt, dass die Ansetzung von Schiedsrichtern durch den Verbandsschiedsrichterausschuss Vorrang hat und ohne Rücksicht auf die Ansetzungspläne der Kreise vorgenommen werden kann. Die nachgeordnete Instanz ist von dem Einsatz der Schiedsrichter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Schiedsrichterausschüsse sorgen im Rahmen der Haushaltsmittel der Schiedsrichter für die Überwachung der Spielleitungen. Sie können hierfür Beobachter einsetzen.

§ 6 (Einteilung in Leistungsklassen)

Die Schiedsrichter unterstehen bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse neben dem Ausschuss nach § 19 Abs. 1 den für die Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschüssen.

Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen bei der Spielleitung, seiner Gesamteinstellung zum Schiedsrichterwesen und von einer Prüfung abhängig, die er vor dem Schiedsrichterausschuss abzulegen hat, der für die neue Leistungsklasse zuständig ist.

Eine solche Prüfung muss aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung bestehen. Es können weitere Prüfungsarten vorgesehen werden.

Die danach von dem für die Prüfung zuständigen Schiedsrichterausschuss getroffene Entscheidung ist endgültig.

Ein Schiedsrichter kann für die Prüfung zur nächsten Leistungsklasse nur von dem nachgeordneten Schiedsrichterausschuss gemeldet werden.

Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen zu beschließen.

Das Ausscheiden aus einer Leistungsklasse vollzieht sich durch Rücktritt oder unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Schiedsrichterausschusses (§ 8 SRO bleibt unberührt).

§ 7 (Rechte der Instanzen)

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden von den gemäß § 6 SRO zuständigen Schiedsrichterausschüssen verfolgt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielleitungen und Schiedsrichterassistenten-Tätigkeiten sowie wiederholtes bzw. verspätetes Absagen von Spielleitungen und Schiedsrichterassistenten-Tätigkeiten ohne ausreichenden Grund,
- b) Verletzung der Prüfungspflichten aus § 17 SRO, unvollständige Ergänzung und verspätete Übersendung des Spielberichts Bogens sowie das Unterlassen anzeigepflichtiger Vorgänge,
- c) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
- d) Missbrauch des SR-Ausweises und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückgabe des SR-Ausweises .
- e) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft,
- f) der nicht ausreichende Besuch der als Pflichtabend ausgewiesenen Schiedsrichter-Lehrabende sowie die wiederholte Weigerung, an Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter teilzunehmen.

g) die Weigerung, an den Prüfungen zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit (Konditionstest) teilzunehmen.

Die Einleitung des Verfahrens steht dem Schiedsrichterausschuss zu, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen wurde.

§ 8 (Ahndungsmaßnahmen)

Zur Ahndung der sich aus § 7 SRO ergebenden Verstöße können die gemäß §§ 6, 7 SRO zuständigen Schiedsrichterausschüsse

- a) Verweise,
- b) Ordnungsgelder,
- c) befristete Nichtansetzung zu Spielen (Sperr) und
- d) Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen.

Der Streichung unterliegen auch solche Schiedsrichter, die sich nach Leistung, Auftreten und Charakter nicht zu ihrem Amt eignen oder die auf Grund einer groben Pflichtverletzung von einem ordentlichen Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind.

Wird ein Verfahren auf Aberkennung des Schiedsrichteramtes (Streichung) erstinstanzlich vom Verbandsschiedsrichterausschuss durchgeführt, ist der gemäss § 6 SRO zuständige Kreisschiedsrichterobmann zum Verfahren hinzuzuziehen. Er hat für dieses Verfahren Sitz und Stimme im Verbandsschiedsrichterausschuss. Dem betroffenen Schiedsrichter ist vor Beschlussfassung einer Ahndungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das schriftliche Verfahren ist zulässig. Das mündliche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Betroffene dies verlangt oder der Ausschuss dies für erforderlich hält.

§ 9 (Beschwerdeinstanzen)

Eine Beschwerde gegen die sich aus § 8 SRO ergebenden Ahndungsmaßnahmen ist zulässig. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren. Für das Beschwerdeverfahren gelten die §§ 47 - 49 der Rechtsordnung SHFV.

§ 10 (Meldung, Ausbildung, Prüfung)

Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt - für die Zulassung ist die Vollendung des 12. Lebensjahres erforderlich (Richtlinien zur Schiedsrichter-Ausbildung zu § 10 SRO-Prüfung-Abs.5a)- hat sich durch seinen Verein bei dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss melden zu lassen. Dieser bildet die Anwärter aus und überprüft die erworbenen Regelkenntnisse.

Der Kreisschiedsrichterausschuss hat die Anwärter auch einer körperlichen Eignungsprüfung (Leistungsprüfung) zu unterziehen.

Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters, welcher damit auch für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand Verantwortung trägt.

Weitere Einzelheiten bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.

§ 11 (Probezeit, Ablehnung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis)

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgesprochen. Für die Dauer der Probezeit ist dem Anwärter ein vorläufiger (SHFV-) SR-Ausweis auszustellen, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen innerhalb des Verbandsgebietes des SHFV (ausgenommen Bundesligaspiele) berechtigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

Die Anerkennung als Schiedsrichter durch die Aushändigung des DFB-Schiedsrichterausweises soll erst erfolgen,

wenn sich der Anwärter nach bestandener Prüfung über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in der Praxis bewährt hat (Probezeit). Für die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit (rechtmäßiger Einsatz als Schiedsrichter) ist das Prüfungsorgan zuständig. Anerkannter Schiedsrichter mit DFB-Ausweis kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei den Fußballspielen innerhalb des Bundesgebietes. Für Bundesspiele gilt eine Sonderregelung.

Jungschiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielen begleitet werden. Wird während der Probezeit festgestellt, dass sich der Anwärter nach seiner Leistung und nach seiner Einstellung zum Schiedsrichterwesen nicht zum Amt des Schiedsrichters eignet, ist der Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschlussfassung ohne Verfahren berechtigt, den Anwärter seinem Verein als untauglich zurückzugeben. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid ist zulässig (§ 9 SRO). Weitere Einzelheiten bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die Herausgabe von Richtlinien.

§ 12 (Weiterbildung, Regelabende, Lehrgänge, Training)

Die Schiedsrichter werden in Regelabenden und Lehrgängen weitergebildet. Mindestens einmal im Monat soll ein Lehrabend stattfinden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, diese Lehrabende ausreichend zu besuchen und die DFB-Schiedsrichter-Zeitung (amtliches Organ) zu beziehen. Weiterbildungslehrgänge sind stets mit einer Prüfung abzuschließen. Den Schiedsrichtern ist Gelegenheit zu einem geregelten Training zu geben. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, Rahmenpläne für die Weiterbildung, Regelabende, Lehrgänge und das Training herauszugeben.

§ 13 (Aberkennung, Rücktritt, Wiedenzulassung)

1. Einem im Sinne von § 11 SRO anerkannten Schiedsrichter mit DFB-SR-Ausweis kann das Schiedsrichteramt nur durch Streichung von der Schiedsrichterliste gem. § 8 SRO aberkannt werden.
 2. Das Schiedsrichteramt gilt auch als aberkannt (aufgegeben), wenn der Schiedsrichter durch Abmeldung und Rückgabe seines DFB-SR-Ausweises ausscheidet. Ein solcher Rücktritt kann die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 7, 8 SRO nicht hindern.
 3. Eine Abmeldung aus der Schiedsrichtertätigkeit unter Beibehalt des DFB-Ausweises ist nicht möglich.
 4. Ein gemäß § 8 SRO von der Schiedsrichterliste gestrichener (ausgeschlossener) Schiedsrichter muss sich - will er neu beginnen - dem Ausbildungs- und Zulassungsverfahren für SR-Anwärter ohne Einschränkung unterwerfen. Dieses kann frühestens 24 Monate nach dem Tage der Rechtskraft des Ausschlusses geschehen.
 5. Ein durch Abmeldung und Rückgabe des DFB-SR-Ausweises ausgeschiedener Schiedsrichter wird umgehend wieder anerkannt und zugelassen (mit DFB-SR-Ausweis), wenn seine Wiederanmeldung nach längstens 24 Monaten (gerechnet vom Tage der Abmeldung) vorliegt. Bei einer späteren Wiederanmeldung ist die erneute Zulassung (mit DFB-SR-Ausweis) davon abhängig, dass der Schiedsrichter bei einer vom KfV anzusetzenden Prüfung Regelkenntnisse und körperliches Leistungsvermögen (Kondition) nach den Maßstäben eines SR-Anwärters nachweist; will dieser Schiedsrichter nur administrativ tätig sein, ist nur der Regeltest abzulegen.
- Diese Prüfung kann nicht wiederholt werden. Der Schiedsrichter ist dann an den nächsten Anwärter-Lehrgang zu verweisen.
6. Der Missbrauch dieser Regelung zwecks Umgehung des § 9 SO (Schiedsrichtermeldung) wird im Strafverfahren verfolgt.

§ 14 (Spesen- und Fahrtkosten)

1. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben Anspruch auf Spesen und auf Entschädigung ihrer Fahrtkosten. Findet ein Spiel nicht statt, haben sie nur Anspruch auf die Fahrtkosten und auf die Hälfte der Spesen.

2. Für die Abrechnung der Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der bauende Verein, bei Pauschalierung der Verband zuständig.

Die Höhe der Spesen und Fahrtkostenentschädigung wird auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsbeirat festgesetzt.

§ 15 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten der Schiedsrichterausschüsse und die Kosten der Schiedsrichterausbildung trägt der zuständige Verband.

§ 16 (Schiedsrichterkleidung)

Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zu Regel 5 vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen. Dies gilt auch für die Schiedsrichterassistenten.

Schiedsrichter sind unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem äußeren Erscheinungsbild zu fördern.

§ 17 (Pflichten in Bezug auf das Spiel)

Die Schiedsrichter sollen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.

Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

a) die Bespielbarkeit des Platzes,

b) den Aufbau des Spielfeldes,

c) die Spielerpässe in Verbindung mit dem Spielberichtsbogen nach Maßgabe der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung des SHFV,

d) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäss Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung SHFV,

e) das Spielmaterial.

Der Schiedsrichter verkündet nach Beendigung des Spieles das Spielergebnis und fordert die Mannschaften auf, den Sportgruß auszubringen, nachdem diese sich in der Spielfeldmitte versammelt haben. Der Spielbericht ist spätestens am Tage nach dem Spiel der zuständigen Spielbehörde zu übersenden.

§ 18 (Betätigung im Ausland)

Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB.

§ 19 (Schiedsrichter, Spieler, Vereinszugehörigkeit)

Die Schiedsrichter unterstehen dem Schiedsrichterausschuss des Kreises, dem der Verein angehört, für den sie gemäss § 9 der Spielordnung gemeldet wurden und für den sie sich erklärt haben.

Der Schiedsrichter darf nur für den Verein das SR-Amt ausüben, in welchem er ordentliches aktives Mitglied ist.

Gehört er mehreren Vereinen mit Fußballabteilungen an, so muss er sich erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter aktiv tätig sein will. Diese Erklärung gilt für eine Spielserie. Ist er zugleich aktiver Fußballspieler, so kann er nur für den Verein als Schiedsrichter tätig sein, für welchen er auch spielt.

Nutzt ein Schiedsrichter, der gleichzeitig aktiver Fußballspieler ist, die Wechselfrist 2 (§ 5 Melde- und Passwesen SHFV), so geht seine Vereinserklärung gemäß Abs. 2 auf den aufnehmenden Verein über. Dem abgehenden Verein entfällt für die laufende Serie, bezogen auf § 9 Spielordnung SHFV, kein Nachteil.

Im Übrigen unterliegt der Schiedsrichter im Hinblick auf seine Vereinszugehörigkeit und einem Vereinswechsel keinen besonderen Einschränkungen.

Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Spielersperre aus § 38 RO belegt worden sind, dürfen während der Dauer des Spielverbotes auch nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten tätig sein.

§ 20 (Jungschiedsrichter)

Jungschiedsrichter ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jungschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch im Erwachsenenspielbetrieb als Schiedsrichterassistent(SRA), ab 16 Jahren als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Der Einsatz der Jungschiedsrichter obliegt dem Kreisschiedsrichterausschuss nach Maßgabe des § 5 im Zusammenwirken mit dem Kreisjugendausschuss.

Mit Anerkennung als Schiedsrichter (Zähl-SR) sind Jung-Schiedsrichter an den Wahlen für Schiedsrichtergremien stimmberechtigt.

§ 21 (Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter)

Die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der Jungschiedsrichter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10, 11 SRO.

Der im § 11 SRO vorgesehene vorläufige Schiedsrichterausweis für Anwärter wird bei Jungschiedsrichtern nach Ablauf der Probezeit nur dann durch einen DFB-Schiedsrichterausweis ersetzt, wenn der Betroffene zwischenzeitlich 16 Jahre alt geworden ist (§ 23 SRO). Dem Kreisjugendausschuss ist Mitteilung zu machen, wenn an einem Ausbildungslehrgang Anwärter teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Kreisjugendausschuss soll dann einen Vertreter zu den Ausbildungsabenden entsenden, der sich der Jugendlichen annimmt. Sofern die Belange des Jungschiedsrichterwesens behandelt werden, ist ein Vertreter des Jugendausschusses hinzuzuziehen.

§ 22 (Fortbildung der Jungschiedsrichter)

Die Jungschiedsrichter sollen dort, wo es möglich ist, zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses und in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss geleitet werden. Die Teilnahme an einer Belehrung (Schulung) innerhalb einer solchen Gruppe ist für den Jungschiedsrichter Pflicht im Sinne von § § 7, 8, 12 SRO.

Der Jungschiedsrichter darf nicht gezwungen werden, die üblicherweise in den späten Abendstunden liegenden allgemeinen Belehrungsabende der Seniorenschiedsrichter zu besuchen.

§ 12 SRO wird insoweit für Jungschiedsrichter außer Kraft gesetzt.

§ 23 (Ende des Status Jungschiedsrichter)

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besondere Prüfung von den Kreis-schiedsrichterausschüssen als Senioren-Schiedsrichter eingereiht. Dies soll - wenn die Probezeit als Anwärter von 12 Monaten abgelaufen ist - möglichst unter gleichzeitiger Aushändigung des DFB-Schiedsrichter-Ausweises geschehen.

9. Anhang zur Schiedsrichterordnung

- a) Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung
- b) Spesen- und Kostenvergütung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung

Erlassen auf Grund der Ermächtigung in den §§ 10 und 11 der Schiedsrichterordnung des Schleswig-Holsteinischen Fußball Verbandes aufgrund des Beschlusses des Verbandsschiedsrichterausschusses vom 12.03.2008.

ALLGEMEINES

1. Diese Richtlinien sind verbindlich. Ausnahmegenehmigungen können nur vom Verbandsschiedsrichterausschuss erteilt werden.
2. Es gilt der Grundsatz: Qualität vor Quantität.
3. Die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Deutschen Fußball Bund sind in diese Bestimmungen eingearbeitet worden.
4. Diese Richtlinien treten mit dem 01.07.2008 in Kraft und werden als Anlage zur Schiedsrichterordnung des Schleswig-Holsteinischen Fußball Verbandes veröffentlicht.

Zu § 10 SRO Meldung:

1. Anwärterlehrgänge sind spätestens 4 Wochen vor Meldeschluss in den KfV-Mitteilungsblättern oder in Schreiben an die Vorstände der Vereine anzukündigen. Dauer, Art der Ausbildung, Kosten der Ausbildung und Ablauf der abzulegenden Prüfung sollen kurz erläutert werden.
2. Die Vereine sind, gemessen an den Anforderungen, zu einer sorgsam Auswahl ihrer Anwärter aufgerufen. Sie sollen nur Personen zum Lehrgang melden, die aktive Schiedsrichter werden wollen. „Aktiv“ bedeutet die Bereitschaft, nach bestandener Prüfung regelmäßig Spielleitungen zu übernehmen und regelmäßig die zur Information und Regelfortbildung erforderlichen Schulungsabende zu besuchen.
3. Die gemeldeten Anwärter sind vom Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss persönlich anzuschreiben und zum Lehrgang einzuladen. Folgt der gemeldete Anwärter der Einladung nicht, wird der betreffende Vereinsvorstand davon unterrichtet.
4. Wer aus einem anderen Grunde als dem, aktiver Schiedsrichter zu werden, an einem Ausbildungslehrgang teilnehmen möchte, kann persönlich beim Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss um seine Teilnahme am Lehrgang nachsuchen. Der Kreis-Schiedsrichter -Ausschuss entscheidet über die Zulassung.
5. Der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss hat gemeldeten Anwärtern die Ausbildung zu versagen, wenn sie:
 - a) bei Beginn des Lehrgangs das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Lehrgangsteilnehmer unter 14 Jahren werden lediglich zu Spielleitungen mit gleichaltrigen Jugendlichen in ihren Vereinen herangezogen und haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die erforderlichen Lehrabende zu besuchen. Dann kann nach einer bestandenen Anwärterprüfung der vorläufige Schiedsrichterausweis ausgehändigt werden.
 - b) bei Beginn des Lehrgangs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nicht vorlegen können,
 - c) schon einmal als Schiedsrichter wegen grober Pflichtverletzung oder als Spieler wegen begangener Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten von einem Sportgericht rechtskräftig verurteilt worden sind oder
 - d) bereits 2 Anwärterlehrgänge absolvierten und beide Lehrgangsabschlussprüfungen bzw. beide Probezeiten nicht bestanden haben.

Der zuständige Kreisschiedsrichterausschuss kann prüfen, ob der gemeldete Anwärter bereits in einem anderen Kreis aus den unter c) oder d) genannten Gründen ausgeschlossen wurde.

Die Vereinsvorstände sind von der Entscheidung (Ablehnung) zu unterrichten.

Zu § 10 Ausbildung

1. Verantwortlich für den Lehrgangsablauf, die regeltechnische und satzungsgerechte Ausbildung der Anwärter sind der Kreis-Schiedsrichter -Ausschuss und sein Lehrstab.
2. Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses und des Deutschen Fußball Bundes.
3. Teilnehmer, die während des Lehrgangs aufgeben oder ausgeschlossen werden, sind den Vereinsvorständen namentlich bekannt zu geben, soweit sie von ihnen gemeldet wurden.

4. Lernziele

4.1 Bei der Hinführung zur Schiedsrichter-Prüfung sind folgende Grobziele anzustreben:

- + eine sichere Kenntnis des Regelwerkes
- + Reflexion der theoretischen Kenntnisse auf konkrete Spielsituationen
- + soziale Kompetenz im Umgang mit den Spielern und Vereinsfunktionären
- + Kennenlernen administrativer Aufgaben
- + Zusammenarbeit mit den Funktionsträgern der Schiedsrichter-Ausschüsse

4.2 In den Lehreinheiten für Anwärter sind u.a. nachstehende Feinziele anzustreben, diese sind abhängig von den jeweiligen Lehrinhalten:

- + genaues Lernen der 17 Spielregeln
- + Erlernen der im Anhang des Regelwerkes aufgeführten Ergänzungen
- + Fähigkeit, das erlernte Regelwissen in konkreten Spielsituationen einzusetzen
- + Angemessener Einsatz der Pfeife
- + Grundkenntnisse beim Einsatz von Körpersprache (Gestik, Mimik)
- + Den jeweiligen Situationen entsprechende Ansprache an die Spieler (rhetorische Grundfertigkeiten)
- + Erwerb von Basiswissen im Erkennen von Konfliktsituationen sowie möglicher deeskalierender Maßnahmen im Verlauf eines Spiels (Gewaltprävention)
- + Korrekter Umgang mit den Vereinsfunktionären
- + Korrektes Ausfüllen eines Spielberichtes und rechtzeitiges Absenden an die Spielinstanzen
- + Kontaktaufnahme mit den Schiedsrichter-Ausschüssen nach Konflikten vor, während und nach einem Spiel

4.3. Inhalte / Methoden

4.3.1. Regelkenntnis

Die Inhalte der Lehreinheiten zur Ausbildung neuer Schiedsrichter ergeben sich aus den Lernzielen. Hierbei sind an erster Stelle die amtlichen Fußball -Regeln zu nennen. Diese können in der theoretischen Wissensvermittlung durch Referate der Lehrwarte erfolgen. Die moderne Pädagogik fordert jedoch zusätzlich das handelnde Lernen, haben sich dabei doch die größten Lernerfolge gezeigt.

Dies bedeutet, dass die Anwärter in Partner- bzw. Gruppenarbeit eigenständig vom Lehrwart vorgegebene Themen in der Arbeit mit dem Regelbuch, mit Arbeitsblättern, Fotos, Graphiken u.a.m. zu bearbeiten haben. Dabei muss aber eine durchgängige Begleitung durch den oder die Lehrwart (e) erfolgen, damit bei dieser Gruppenarbeit oder bei der anschließenden Präsentation der Arbeitsergebnisse mögliche sachliche Fehler sofort korrigiert werden!

Möglich ist auch die Arbeit an der Leinwand mit dem Tageslichtschreiber, dem Beamer oder als Videopräsentation. Nach einer Einweisung in die jeweilige Thematik sollen auch hier vor Allem von den Anwärtern die Wortbeiträge kommen, evtl. korrigiert durch den Lehrwart.

4.3.2. Rollenspiele

Bei der „Arbeit mit der Schiedsrichter-Pfeife“, der angemessenen Ansprache an Spieler und Vereinsfunktionäre und bei dem Einüben von deeskalierenden Maßnahmen ist auf Rollenspiele nach vorheriger Einweisung zurückzugreifen. Die Rollen sind auszutauschen, so dass jeder Teilnehmer zum betroffenen Spieler und auch zum Schiedsrichter wird.

In diesen Rollenspielen werden sich die Anwärter mit eigenen Erfahrungen identifizieren. Sie können sich zugleich in die Empfindungen des Gegenübers im Spiel hineinversetzen und ihre Körpersprache sowie ihre Rhetorik schulen. Gleichzeitig lernen sie in gespielten Stresssituationen ihre Emotionen als Spieler und als Schiedsrichter zu kontrollieren.

4.3.3. Administrative Aufgaben

Für das Erlernen der administrativen Aufgaben sind von den Anwärtern die Spielberichtsformulare konkret auszufüllen. Mögliche Texte nach besonderen Ereignissen, die zur Meldung gebracht werden müssen, sind ebenfalls konkret zu formulieren und lesbar zu schreiben. Einige der Teilnehmer schreiben diese Texte auf eine vorgegebene Folie, die dann als Präsentation besprochen werden.

4.4. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

4.4.1. Umfang der Unterrichtseinheiten (UE)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für eine qualifizierte Ausbildung neuer Schiedsrichter mindestens 14 UE vorzusehen sind. Eine Zeitstunde entspricht einer UE. Dabei ist die Zahl der UE abhängig von der Zahl der Teilnehmer, kann doch in kleineren Lerngruppen effektiver gearbeitet werden.

Die Prüfung kann außerhalb der UE erfolgen. Als Mindesttageszahl sind drei Ausbildungstage vorzusehen. Nur bei angemessenen Rahmenbedingungen können die o.a. regeltechnischen, administrativen und für die Schiedsrichter-Tätigkeit wichtigen organisatorischen Inhalte angemessen vermittelt werden. Die Ausbildung kann in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. So ist es z.B. möglich die Ausbildung an mehreren Wochentagen oder an mindestens zwei Kompaktwochenenden durchzuführen. Die Durchführung der Ausbildung im Rahmen von Wochenendlehrgängen wird allerdings empfohlen.

4.4.2. Räumliche und soziale Voraussetzungen

Voraussetzungen für das Erreichen der Lernziele und für einen erfolgreichen Abschluss der am Ende folgenden Prüfung sind günstige äußere Bedingungen. Zu große Lerngruppen, mehrere Teilnehmer, die durch undiszipliniertes Verhalten den Ablauf erheblich stören, ein zu kleiner Raum oder Störungen durch externe Einflüsse gefährden eine erfolgreiche Arbeit. Hier muss der Lehrwart zusammen mit den Mitgliedern vom Schiedsrichter-Ausschuss für Abhilfe sorgen! Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl der Anwärter für einen Lehrgang sollte 12 betragen.

Bei der Frage nach den Räumlichkeiten, in denen die Ausbildung erfolgt, haben sich Hörsäle und Klassenräume in Schulen als vorteilhaft erwiesen. Auch in den Sportheimen von Vereinen oder anderen größeren Räumlichkeiten ist dies möglich. Es hat sich bewährt, dass Anwärter des gleichen Vereins getrennt voneinander platziert werden, um Störungen zu vermeiden. Der Ausschank alkoholischer Getränke während der Ausbildung ist nicht zulässig.

4.4.3. Lernkontrollen

Neben den Unterweisungen in die jeweiligen Lernbereiche sind regelmäßige Wiederholungen der erlernten Kenntnisse notwendig, um das Wissen zu vertiefen. Dies kann durch eine Bestandsaufnahme der zurückliegenden Lerneinheiten zu Beginn einer jeden neuen Einheit erfolgen. Möglich sind auch gezielt eingesetzte Lernkontrollen, die im Anschluss sofort von den Teilnehmern korrigiert werden.

4.4.4. Sonstiges

Die Lernziele können auch zusätzlich durch praktische Übungen auf dem Spielfeld erreicht werden.

Zu § 10 SRO Prüfung

1. Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an der Ausbildung nicht regelmäßig teilgenommen hat. Für eine erfolgreiche Ausbildung ist es notwendig, dass die Teilnehmer durchgehend an den Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Häufiges Fehlen, ständiges Stören durch einzelne Teilnehmer oder auch eine durchgängig hohe Fehlerzahl bei den Lernkontrollen zeigen, dass ein Teilnehmer nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung besitzt.

Zur Prüfung kann daher nur zugelassen werden, wer an mindestens 75 % der Lehrgangsdauer teilgenommen hat.

2. Die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Leistungsprüfung werden vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss abgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden in einem einheitlichen Prüfungsprotokoll, das vom Verbandsschiedsrichterausschuss herausgegeben wird, festgehalten. Das Protokoll ist dem Verbandsschiedsrichterlehrwart spätestens 14 Tage nach Abschluss des Lehrganges unaufgefordert abschriftlich zuzuleiten.

3. Die Lehrgangsabschlussprüfung umfasst die schriftliche Beantwortung eines vom Deutschen Fußball Bund herausgegebenen einheitlichen Prüfungsbogens. Bei der schriftlichen Prüfung sind 30 Fragen zu beantworten, davon 20 mit schriftlicher Begründung, 10 im Multiple-Choice-Verfahren. Diese 30 Fragen werden jährlich neu vom Schiedsrichter-Ausschuss des Deutschen Fußball Bundes den Landesverbänden vorgegeben. Für die richtige Beantwortung einer Frage gibt es zwei Punkte, bei teilweiser richtiger Antwort einen Punkt. Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 50 Punkte notwendig. Sprach- oder Schreibhilfe darf nicht geleistet werden. Über Abweichungen entscheidet der Verbandsschiedsrichterlehrwart auf Anfrage im Einzelfall unanfechtbar. Die Fragebögen dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden, auch eine Veröffentlichung auf Homepages ist unzulässig. Lediglich der Verbandsschiedsrichterausschuss, der Verbandsschiedsrichterlehrstab, der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss sowie der dazugehörige Lehrstab sind berechtigt, den Inhalt der Fragebögen zu kennen. Nach Durchführung der Prüfung sind die Fragebögen zu vernichten, sie dürfen auch den Anwärtern nicht überlassen werden. Sollten dem Verbandsschiedsrichterausschuss Verstöße gegen diese Vorgaben bekannt werden, werden diese mit den satzungsrechtlichen Möglichkeiten geahndet werden müssen. Wer die Prüfung nicht besteht, hat die Möglichkeit, diese einmal zu wiederholen, sofern mindestens 40 Punkte erreicht worden sind. Ort und Termin hierfür werden vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegt. Ein besonderer Prüfungsbogen wird vom Deutschen Fußball Bund erstellt.

Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, muss erneut an einem Lehrgang, einer Gesamtausbildung, teilnehmen.

4. Die körperliche Eignungsprüfung ist nur für Anwärter vorgeschrieben, die aktive Schiedsrichter werden wollen, und besteht aus einem Konditionstest mit festgelegter Höchstzeit; die Bedingungen setzt der Verbandsschiedsrichterausschuss wie folgt fest:

Senioren ab 18 Jahre: 2200 m in 14 Minuten

Senioren ab 50 Jahre: 2000 m in 14 Minuten

Jugendliche und Frauen: 2000 m in 14 Minuten

Zulässig ist, dass die körperliche Leistungsprüfung im Laufe der auf die schriftliche Prüfung folgenden 6 Monate abgelegt wird. In diesen Fällen kann der Neuling bereits vor dem Ablegen der körperlichen Prüfung als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Endgültig bestanden ist die gesamte Prüfung jedoch erst mit dem erfolgreichen Ablegen beider Prüfungsteile.

Den Anwärtern ist die Wiederholung der körperlichen Eignungsprüfung einmal zu gewähren.

5. Besteht ein Anwärter die Lehrgangsabschlussprüfung oder die körperliche Eignungsprüfung nicht, so wird der zuständige Vereinsvorstand hiervon unterrichtet.

6. Nach bestandener Prüfung händigt der zuständige Kreisschiedsrichterobmann den vorläufigen Schiedsrichter-Ausweis aus.

Zu § 11 Probezeit

1. Im Prüfungsprotokoll vollzieht der zuständige Kreisschiedsrichterobmann durch seine Unterschrift die Zulassung eines Anwärters zur Probezeit, wenn die Lehrgangsabschlussprüfung und die körperliche Eignungsprüfung als bestanden gelten.

Die Probezeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tage der vollständig abgelegten Prüfung.

2. Während der Probezeit muss der Anwärter mindestens 12 Spiele leiten und 8 Lehrabende besuchen.

3. Scheidet ein Anwärter vor Ablauf der Probezeit freiwillig aus oder muss er aus wichtigen Gründen vorzeitig von Spielleitungen entbunden werden, so ist dieses dem jeweiligen Vereinsvorstand mitzuteilen.

4. Lehrgangsteilnehmer, die keine aktiven Schiedsrichter werden wollen, sind von der Probezeit entbunden. Ihnen stellt der Kreisschiedsrichterbund auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie am Lehrgang für Schiedsrichter-Anwärter teilgenommen und durch die bestandene schriftliche Prüfung den Nachweis ihrer theoretischen Ausbildung in der Regelkunde erbracht haben. Andere Bescheinigungen sind nicht zulässig. Auch muss sie in jedem Falle den Zusatz tragen: „Diese Bescheinigung ist keine Schiedsrichterlegitimation.“

Zu § 11 Anerkennung/Schiedsrichter-Ausweis des Deutschen Fußball Bundes/Verlängerung der Probezeit/ Ablehnung

Nach Beendigung der Probezeit trifft der Kreis-Schiedsrichterausschuss die folgenden möglichen Entscheidungen:

I. Anerkennung als Schiedsrichter des Deutschen Fußball Bundes

Beschließt der Kreis-Schiedsrichterausschuss, dem Anwärter die Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichteramtes zuzuerkennen, muss der Anwärter dieses in einem Eignungstest nachweisen, der von einem Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses (Regionalvertreter) oder des Verbandsschiedsrichterlehrstabes abgenommen wird:

Der Test besteht aus der erfolgreichen Absolvierung eines Regeltestes (20 Fragen, Mindestpunktzahl gleich 32). Der Regeltest wird vom Schiedsrichter -Lehrstab des Schleswig-Holsteinischen Fußball Verbandes erstellt.

Die Kreisschiedsrichterausschüsse haben dem zuständigen Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss (Regionalvertreter) vor der Durchführung des Eignungstests unaufgefordert die Anzahl der Spielleitungen und Lehrabendbesuche in der Probezeit schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dieses nicht oder wurden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Eignungstest für den betreffenden Anwärter nicht durchgeführt werden. Die Probezeit ist zu verlängern.

Sollte ein Anwärter den Test nicht bestehen, so muss ihm Gelegenheit gegeben werden, diesen innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen, sofern mindestens 22 Punkte erreicht wurden. Der Nachprüfungsort und der Termin werden vom zuständigen Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses (Regionalvertreter) oder des Verbandsschiedsrichterlehrstabes festgelegt. Der Regeltest wird vom Schiedsrichter-Lehrstab des Schleswig-Holsteinischen Fußball Verbandes erstellt (20 Fragen, Mindestpunktzahl gleich 32). Wird der Test erneut nicht bestanden, so kann die Probezeit einmal verlängert werden.

Nach bestandener Prüfung händigt der zuständige Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses (Regionalvertreter) oder ein Mitglied des Verbandsschiedsrichterlehrstabes dem Prüfling den Schiedsrichter-Ausweis des Deutschen Fußball-Bundes aus, sofern der Schiedsrichter das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Schiedsrichter behalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den vorläufigen Schiedsrichterausweis. Für die Nachfolgebeseinigung ist der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss zuständig.

II. Erneute Probezeit

Die Probezeit wird um 12 Monate verlängert.

Dem Anwärter werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, die festgestellten Mängel abzustellen, andernfalls er nach Ablauf der erneuten Probezeit damit rechnen muss, seinem Verein als für das Amt eines Schiedsrichters nicht geeignet zurückgegeben zu werden. Durchschriften dieser Schreiben sind an die betreffenden Vereinsvorstände zu richten und zum Prüfungsprotokoll zu nehmen.

Wurde die Probezeit ausschließlich wegen des nicht bestandenen Eignungstest verlängert, kann nach Ablauf der verlängerten Probezeit ein erneuter Test abgelegt werden (Ablauf siehe I.) Auch in der verlängerten Probezeit muss der Anwärter mindestens 12 Spiele leiten und 8 Lehrabende besuchen.

Eine 3. Probezeit ist nicht zulässig. Kommt es nach der 2. Probezeit zur Ablehnung, treten die Folgen wie zu III. ein.

III. Ablehnung

Der Anwärter wird als Schiedsrichter nicht zugelassen und seinem Verein zurückgegeben. Ein Anwärter kann auch an seinen Verein zurückgegeben werden, wenn er nach Auffassung des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses aus sonstigen Gründen nicht für das Amt des Schiedsrichters geeignet erscheint.

Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand des betreffenden Vereins und dem Anwärter schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Rechtsmittelbelehrung darf nicht fehlen. Durchschriften dieser Schreiben werden zum Prüfungsprotokoll genommen. Der vorläufige Schiedsrichter -Ausweis des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes wird abgefordert und eingezogen.

**Der Beirat des SHFV hat am 25. März 2006 gemäß § 14 Abs. 2, Satz 2 der
SHFV-Schiedsrichterordnung
folgende Spesen- und Kostenvergütung für Schiedsrichter und angesetzte
Schiedsrichterassistenten beschlossen:**

Vom 01. Juli 2006 an gilt folgende Spesen- und Kostenvergütung:

I. Spesen:

1. Senioren (Frauen und Männer)

<u>Schleswig-Holstein-Liga</u>	€
Schiedsrichter	22,50
Schiedsrichterassistent	14,50
<u>Verbandsliga</u>	
Schiedsrichter	16,00
Schiedsrichterassistent	11,00
<u>Kreisebene</u>	
Schiedsrichter	12,50
Schiedsrichterassistent	9,00

2. Junioren/Juniorinnen

<u>Schleswig-Holstein-Liga</u>	
Schiedsrichter	17,00
Schiedsrichterassistent	12,00
<u>Verbandsebene</u>	
Schiedsrichter	12,00
Schiedsrichterassistent	9,00
<u>Kreisebene</u>	
Schiedsrichter	10,50
Schiedsrichterassistent	7,50

3. Turniere

je Stunde	6,00	Herren/Frauen
	5,00	Jugend

II. Fahrtkosten

1. Die **Fahrtkostenentschädigung** beträgt bei PKW-Benutzung 0,30 EURO je Kilometer, mindestens jedoch 5,00 EURO. Der Mindestsatz in Höhe von 5,00 EURO gilt auch bei Benutzung des ÖPNV.

je Kilometer	0,30	gefahrte KM
minimal	5,00	

2. Die Fahrtkostenentschädigung beträgt für

Schiedsrichterassistent zum Treffpunkt Schleswig-Holstein-Liga	7,00
Schiedsrichterassistent zum Treffpunkt Verband	5,00
Schiedsrichterassistent zum Treffpunkt Kreis	5,00

3. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten der **Inseln Amrum, Föhr und Sylt** erhalten Ersatz der baren Auslagen. Grundlage dafür ist die Anreise zum gemeinsamen Abfahrtsort.

III. Pokal- und Freundschaftsspiele

Bei Pokal- und Freundschaftsspielen richten sich die Spesen nach dem Heimverein. Im einzelnen:

Heim	Gast	SR	SRA
Lizenz	Lizenz	134,00	54,00
Lizenz	Amateur	134,00	54,00
RL	Lizenz	54,00	27,00
SHL	Lizenz	32,50	21,50
VL	Lizenz	22,50	14,50
Kreis	Lizenz	12,50	9,00
RL	Amateur	54,00	27,00
SHL	Amateur	32,50	21,50
VL	Amateur	22,50	14,50
Kreis	Amateur	12,50	9,00

1. Zwischen in- und ausländischen Lizenzvereinen wird nicht unterschieden.

2. Bei Spielen zweier Lizenzvereine auf neutralem Platz (z. B. Kreisverein) werden die Spiele vom DFB besetzt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Heimspiel eines Lizenzvereins.

3. Für alle Spiele von Amateurmansschaften gegen ausländische Mannschaften ist der Landesverband zuständig.

4. Bei Freundschaftsspielen im Jugendbereich kommen die Spesen der Kreisebene zum Ansatz.

IV. Beobachterbereich

1. Spesen

<i>Verband</i>	pauschal	9,00
<i>Kreis</i>	pauschal	9,00

2. Fahrtkosten

	je Kilometer	0,30	
	minimal	5,00	
	maximal	50 KM	Hin- und Rückfahrt

V. Porto- und Telefonkosten

Verband	1,00
Kreis	1,00

Diese Regelung gilt bis zum **30. Juni 2009**.

Ausbildungsordnung SHFV

Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, durch eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auszubilden.

Sie sollen in der Lage sein,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen und
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen
- und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen.

Die nachstehende Ausbildungsordnung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des DFB und aufgrund der eigenen langjährigen Erfahrungen in der Sportschule Malente zusammengestellt und vom Vorstand des SHFV verabschiedet worden.

Die SHFV-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Teil I: Trainer C-Lizenz

1. Ziele der Ausbildung

Die C-Lizenz-Ausbildung ist die erste Stufe im Trainer-Lizenz-System des DFB. Sie richtet sich an alle Trainer im Junioren- und Seniorenbereich, die leistungsorientiert arbeiten und vor allem das Ziel haben den einzelnen Spieler und die Mannschaft fußballerisch voranzubringen.

Für den Juniorenbereich betrifft das vor allen Mannschaften ab den D-Junioren. Ab dieser Altersstufe gilt es, das individuelle spielerische Leistungsvermögen aufzubauen und den jungen Spielern ein solides technisch-taktisches Fundament zu vermitteln.

Im Seniorenbereich sind das alle leistungsorientierten Amateurmansschaften, die Spielerfolg und Leistungsfortschritte als vorrangiges Ziel haben.

2. Ausbildungsinhalte

Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE, für die zwei Wahlmöglichkeiten angeboten werden:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich

Die gesamte Ausbildung erfolgt in der Sportschule Malente in

- a) einem Grundkurs von 40 LE,
- b) einem Aufbaukurs von 40 LE,
- c) einem Schwerpunktkurs von 40 LE und
- d) einer Prüfungseinheit von 20 LE

Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Herren-Mannschaften der Amateurlassen einschließlich 5. Liga, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) sowie alle Junioren-

Mannschaften (mit Ausnahme der Junioren-Bundesliga) zu trainieren.

Themenbereiche der C-Lizenz-Ausbildung

1. Technik-Training
2. Taktik-Training
3. Konditionstraining
4. Trainingsplanung
5. der Trainer
6. Aufgaben des Trainers
7. Juniorentraining im Überblick
8. Ergänzende Zusatzinformationen
 - a) Regelkunde
 - b) Verwaltungslehre

3. Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Lizenzvorstufen „Teamleiter Kinder“ und „Teamleiter Jugend“ werden im Umfang von 40 LE auf die Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzvorstufe und dem Beginn der Trainer-C-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen. – Weiterhin wird die Trainer C- Breitenfußball im Umfang von 40 LE auf die C-Lizenz anerkannt, auch hier gilt die Zeitspanne von 2 Jahren.

4. Prüfungen

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Lehrwart des SHFV als Vorsitzendem sowie dem Verbandssportlehrer und einem weiteren Trainer mit A-Lizenz als Beisitzer.

Die (Einzel)-Prüfungen werden jeweils von mindestens zwei Prüfern abgenommen.

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das Präsidium des SHFV.

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Die Prüfungen für die C-Lizenz umfassen folgende sechs Einzelprüfungen:
 - a) Praxis (fußballpraktischer Teil)
 1. technisches Können / Demonstrationsfähigkeit und
 2. Wettkampfpraxis
 - b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)
 3. eine mündliche Prüfung in Fußballtheorie
 4. eine schriftliche Prüfung (Klausur) in FußballtheorieEine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Ausbildung.
 - c) Lehrpraxis (20 bis 30 Minuten)
 5. ein freier Vortrag
 6. eine Lehrprobe mit Erwachsenen

Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in den Einzelmodulen Teilleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

5. Lizenzerteilung

- a) Die Lizenzerteilung und damit Zulassung zum Trainer erfolgen durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem SHFV, in dem sich der Bewerber dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SHFV unterwirft.
- b) Die Trainer-C-Lizenz wird nach erfolgreicher Beendigung der Prüfung erteilt.

6. Gültigkeitsdauer

- c) Die Trainer-C-Lizenz ist mit dem Datum des Erwerbs für drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum).
- d) Ist ein Trainer mit C-Lizenz nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-C-Lizenz zu arbeiten.

7. Lizenzentzug

Das Präsidium des SHFV hat das Recht, die Trainer-C-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und die Ordnungen des SHFV verstößt.

8. Fortbildung

- a) Der Verlängerungsantrag ist fristgerecht im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 LE nachzuweisen.
- b) Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraumes (siehe Nr. 6. a) von 3 Jahren beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. – Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
- c) Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraumes beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

9. Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der C-Lizenzen werden vom SHFV durch die Sportschule Malente Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden vom Verwaltungsausschuss der Sportschule Malente jährlich neu festgesetzt und sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

10. Lizenzvorstufen

Die Lizenzvorstufen „Teamleiter Kinder“ und „Teamleiter Jugend“ werden im Umfang von 40 LE auf die Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzvorstufe und dem Beginn der Trainer-C-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen. – Weiterhin wird die Trainer C- Breitenfußball im Umfang von 40 LE auf die C-Lizenz anerkannt, auch hier gilt die Zeitspanne von 2 Jahren.

11. Besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
2. Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
3. Der Grundkurs gilt als Eignungsprüfung für die weiteren Lehrgänge. Wird die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber an den weiteren Ausbildungslehrgängen nicht teilnehmen.

12. Ausbildungskosten

1. Der Verwaltungsausschuss der Sportschule Malente legt die Teilnehmerbeiträge und die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung jährlich fest. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung gelten als Teilnehmerbeiträge.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangskosten (z.B. für Unterrichtsmaterial oder Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Die Höhe der Teilnehmerkosten sind der Gebührenordnung der Sportschule Malente zu entnehmen.

Teil II: DFB - Teamleiter / in

1. Ziele der Ausbildung

In der Arbeit der Fußballvereine hat sich ein Bedarf an Nachwuchstrainern/innen, Betreuern und mithelfenden Vereinsmitgliedern herausgestellt. Darüber hinaus möchten viele Mütter und Väter der fußballspielenden Kinder und Jugendlichen einen möglichst einfachen Einstieg in mannschaftsbegleitende Aufgaben finden. Da von dieser Art der Tätigkeit ein Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Qualifikation erwartet wird, werden Lehrgangmaßnahmen angeboten.

Um Erwachsene und Jugendliche für die späteren Vereinsaufgaben zu motivieren, ist es zunehmend notwendig, hinführende und bereits qualifizierende Ausbildungen unterhalb des Lizenzsystems anzubieten, die Teilanerkennungen für weiterführende Ausbildungen auf der ersten Lizenzstufe finden.

Die Sportschule Malente bietet in der Schule und über die Kreisfußballverbände Ausbildungsmodul zum DFB-Teamleiter/in an.

Eine Ausbildung kann ab dem 15. Lebensjahr erfolgen und gliedert sich in Basiswissen und die Profile Kinder- oder Jugendtraining .

2. Ausbildungsinhalte Teamleiter (70 LE)

Grundsätzlich umfassen die Profile des Teamleiters ein Basiswissen von 30 LE, welches in der Sportschule Malente oder dezentral in den Fußballkreisen angeboten wird, sowie ein profilspezifisches Modul Kinder- oder Jugendtraining von je 40 UE. Diese Module werden von den Fußballkreisen angeboten.

Die Ausbildungsinhalte sind identisch mit dem jeweiligen Modul des Trainers C-Breitenfußball.

Inhalte Basiswissen (30 LE)

Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre
Grundbegriffe der Sportbiologie und Sportmedizin
Grundbegriffe der Psychologie, Pädagogik und Methodik
Grundlagen der Selbstverwaltung Sportpolitik, Sport und Umwelt

Inhalte Teamleiter KINDER

Philosophie des Kinderfußballs
Üben und Spielen mit G-Junioren
Üben und Spielen mit F-Junioren
Üben und Spielen mit E- und D-Junioren

Inhalte Teamleiter JUGEND

Philosophie des Jugendfußballs

Trainieren mit C-Junioren

Trainieren mit B- und A-Junioren

Die Unterrichtseinheiten werden auf die Ausbildungen zum Trainer C-Breitenfußball mit insgesamt 70 LE und auf die Ausbildung zum C-Trainer mit insgesamt 40 LE anerkannt, sofern zwischen der Prüfung zum Teamleiter und dem Beginn der nächsten Ausbildung der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wurde.

3. Prüfung

Die Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie einen fußballpraktischen Teil in der Sportschule Malente.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern darunter der Verbandssportlehrer oder sein Vertreter als Prüfungsvorsitzender. Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein DFB-Zertifikat "Teamleiter für Kinder- und/oder Jugendfußball". Bei einer nicht bestandenen Prüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

4. Ausbildungsorte

1. Die Basislehrgänge können in der Verbandssportschule Malente oder dezentral in den jeweiligen Fußballkreisen durchgeführt werden.
2. Die Fußballkreise führen die Module Kinder- und Jugendtrainer in Abend- und/oder Wochenendlehrgängen durch.

5. Ausbildungskosten

Die Kosten für Ausbildung und Prüfung werden jährlich vom Verwaltungsausschuss der Sportschule und den jeweiligen Fußballkreisen festgelegt.

Teil III: Trainer C-Breitenfußball

1. Ziele der Ausbildung

Der Trainer C-Breitenfußball soll in den Vereinen fußballspezifische Bewegungsangebote entwickeln und anbieten, die über den reinen wettkampforientierten Charakter des traditionellen Trainings- und Spielbetriebes hinausgehen. Er berücksichtigt dabei auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports.

2. Ausbildungsinhalte

Die Sportschule Malente und die jeweiligen Fußballkreise bieten im Rahmen der Trainer C-Breitenfußball – Ausbildung das Ausbildungsmodul „Basiswissen“ für den Trainer C-Breitenfußball (30 LE) an.

Die weiteren Ausbildungsmodule (zweimal 40 LE) erfolgen dezentral in den Fußballkreisen, die Prüfung wird in der Sportschule Malente abgelegt. – Die gesamte Ausbildung umfasst einschl. Prüfung mindestens 120 LE.

Ausbildungsinhalt: Basiswissen (30 LE)

Allgemeine Trainings- und Bewegungslehre

Grundbegriffe der Sportbiologie und Sportmedizin

Grundbegriffe der Psychologie, Pädagogik und Methodik

Grundlagen der Selbstverwaltung Sportpolitik, Sport und Umwelt.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung und Erteilung der Lizenz beträgt 16 Jahre.

Die Lerneinheiten (30 LE Basiswissen und 40 LE profilspezifisch) werden auf die Ausbildung zum Trainer C-Breitenfußball anerkannt. Die Teamleiterausbildung darf nicht über zwei Jahre zurückliegen. Die Teilnehmer an der Ausbildung zum Trainer C-Breitenfußball sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbildungsgang. Nachzuweisen ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

4. Prüfungen

Prüfungsausschuss (siehe Teil I 4 der Ausbildungsordnung)

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Ausbildung zum Trainer C-Breitenfußball regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer praxis- und profilorientierten Lernerfolgskontrolle, die einen praktischen und schriftlichen Teil umfasst. In der Prüfung sind Fragen aus den Themenbereichen des Kinder- und Jugendsports zu beantworten.
3. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
4. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.
5. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

5. Erteilung der Trainer C-Breitenfußballlizenz

1. Die Absolventen der Trainer C-Breitenfußball-Ausbildung erhalten vom SHFV nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB ausgestellten Trainerausweis.
2. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.

6. Gültigkeitsdauer

1. Die Fachübungsleiterlizenz C-Fußball ist im Gesamtbereich des DFB/DOSB gültig.
2. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils nach 3 Jahren
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.

7. Lizenzentzug

Das Präsidium des SHFV hat das Recht, die Trainer C-Breitenfußball-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen; insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV verstößt.

8. Fortbildung

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 LE teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

9. Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Trainer C-Breitenfußball-Lizenz werden vom SHFV durch die Sportschule Malente Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden vom Verwaltungsausschuss der Sportschule Malente jährlich neu festgesetzt und sind der Gebührenordnung der Schule zu entnehmen.

Teil IV: Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:

- a) Tabellarischer Lebenslauf inklusive des sportlichen Werdegangs
- b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliederverbandes des DFB
- c) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original)
- d) polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds (Original)
- e) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und des SHFV unterwirft.
- f) Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen ab Antragstellung zum Lehrgang nicht älter als drei Monate sein.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben:

- a) Durch Ernennung zum
 - 1. Ehrenpräsidenten,
 - 2. Ehrenvorsitzenden,
 - 3. Ehrenmitglied.
- b) Durch Verleihung der
 - 1. silbernen und goldenen Ehrennadel,
 - 2. goldene Verdienstnadel
 - 3. silbernen und goldenen Schiedsrichterehrennadel,
 - 4. bronzenen, silbernen und goldenen Jugendleiterehrennadel,
 - 5. bronzenen, silbernen und goldenen Leistungsnadel

2. Die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Personen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

3. Die Auszeichnung einer höheren Stufe setzt die Auszeichnung aller niedrigeren Stufen voraus. Dies gilt nicht für die Verleihung von Jugendleiterehrennadeln.

§ 2 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied

- 1. Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des SHFV ist und das Amt des Verbandspräsidenten oder des Kreisvorsitzenden über längere Zeit besonders verdienstvoll geführt hat.
- 2. Der Ehrenpräsident bzw. der Ehrenvorsitzende ist mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand und auf Verbandsebene im Beirat vertreten.

3. Der Ehrenpräsident bzw. der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag des jeweiligen Vorstandes auf den Verbands- oder Kreistagen ernannt. Er hat dort nach seiner Ernennung beratende Stimme.
4. Der Ehrenpräsident bzw. der Ehrenvorsitzende erhält neben einer besonderen Urkunde einen goldenen Ehrenring des jeweiligen Verbandes.
5. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des SHFV ist und eine Funktion nach § 23 a der Satzung im Verbands oder Kreisvorstand über längere Zeit besonders verdienstvoll ausgeübt hat.
6. Das Ehrenmitglied wird auf Antrag des jeweiligen Vorstandes auf den Verbands- oder Kreistagen ernannt. Es hat dort nach seiner Ernennung beratende Stimme.
7. Das Ehrenmitglied des Verbandes ist außerdem mit beratender Stimme im jeweiligen Beirat vertreten.
8. Das Ehrenmitglied erhält neben einer besonderen Urkunde einen goldenen Ehrenring.

§ 3 Ehrennadel

1. Die silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
 - a) eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis- oder ehemaliger Bezirksebene nachweisen können oder
 - b) eine mindestens 15-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung eines Vereins nachweisen können oder
2. Die goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
 - a) eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands- oder Kreisebene nachweisen können oder
 - b) eine mindestens 25-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung eines Vereins nachweisen können oder
3. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel muss mindestens ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.
4. Die Aushändigung der Ehrennadel soll grundsätzlich dort erfolgen, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit des zu Ehrenden liegt.

§ 4 Goldene Verdienstnadel

1. Die goldene Verdienstnadel kann an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, die ohne ein Verbands- oder Vereinsamt im Fußball zu bekleiden, ganz wesentlich zur Verbreitung und Förderung des Fußballsports im Verbandsgebiet oder darüber hinaus beigetragen haben.
1. Die Ehrungsordnungen oder sonstige Festlegungen der Kreise können für Personen des öffentlichen Lebens abweichende Regelungen vorsehen.

3. Antragsberechtigt für die Verleihung der goldenen Verdienstnadel sind der SHFV-Vorstand sowie die Kreisvorstände. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des SHFV. Im Übrigen gelten für das Antragsverfahren die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 der SHFV-Ehrungsordnung.

§ 5 Schiedsrichterehrennadel

1. Die silberne Schiedsrichterehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 15 Jahre aktiv tätig sind oder eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands-, Kreis- oder ehemaliger Bezirksebene nachweisen können.
2. Die goldene Schiedsrichterehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 20 Jahre aktiv tätig sind oder sich durch ihre Leistungen bei DFB -Meisterschafts- oder FIFA-Länderspielen oder durch eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands-, Kreis- oder ehemaliger Bezirksebene ganz besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen erworben haben.
3. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Schiedsrichterehrennadel muss ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.
4. Die Verleihung der Schiedsrichterehrennadel soll grundsätzlich auf der Ebene des jeweiligen Kreises des zu ehrenden Schiedsrichters erfolgen.

§ 6 Jugendleiterehrennadel

1. Die bronzene Jugendleiterehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 5-jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit in der Fußballjugendarbeit nachweisen können.
2. Die silberne Jugendleiterehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Fußballjugendarbeit nachweisen können oder sich ganz besondere Verdienste um den Jugendfußball erworben haben.
3. Die goldene Jugendleiterehrennadel kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Fußballjugendarbeit nachweisen können oder sich außergewöhnliche Verdienste um den Jugendfußball erworben haben.
4. Zwischen den Verleihungen der einzelnen Jugendleiterehrennadel muss ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.
5. Die Verleihung soll grundsätzlich auf der Ebene des jeweiligen Kreises der zu ehrenden Person erfolgen.

§ 7 Leistungsnadel

1. Die bronzene Leistungsnadel kann an Spielerinnen und Spieler verliehen werden, die
 - a) mindestens 10 Spiele in Landesauswahlmannschaften nachweisen können oder
 - b) mindestens eine 20-jährige vorbildliche Laufbahn als Aktiver im ordentlichen Pflichtspielbetrieb von Vereinsmannschaften im Bereich des DFB (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) nachweisen können.

2. Die silberne Leistungsnadel kann an Spielerinnen und Spieler verliehen werden, die
 - a) mindestens 20 Spiele in Landesauswahlmannschaften nachweisen können oder
 - b) mindestens eine 25-jährige vorbildliche Laufbahn als Aktiver im ordentlichen Pflichtspielbetrieb von Vereinsmannschaften im Bereich des DFB (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) nachweisen können.

3. Die goldene Leistungsnadel kann an Spielerinnen und Spieler verliehen werden, die
 - a) mindestens 30 Spiele in Landesauswahlmannschaften nachweisen können oder
 - a) mindestens eine 30-jährige vorbildliche Laufbahn als Aktiver im ordentlichen Pflichtspielbetrieb von Vereinsmannschaften im Bereich des DFB (gerechnet ab dem 10. Lebensjahr) nachweisen können.

4. Für die Verleihung der Leistungsnadel gelten als Auswahlspiele alle Spiele der SHFV-Landesauswahl (Frauen, Herren, Juniorinnen und Junioren) gegen Auswahlmannschaften anderer Landesverbände, Spiele gegen eine DFB-Auswahl sowie ausländische Auswahlmannschaften.

5. Die Verleihung der Leistungsnadel erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Verbandstrainers (Buchstabe a) oder der Mitgliedsvereine des SHFV (Buchstabe b).

§ 8 Urkunden und Veröffentlichung

Bei den Ernennungen und Auszeichnungen nach § 1 werden Urkunden ausgehändigt. Zusätzlich wird bei einer Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel (§ 3 Buchstabe b Nr. 1) eine „SHFV – Uhr“ überreicht. Außerdem erfolgt bei Auszeichnungen nach § 1 Buchstabe b eine Veröffentlichung im Fußball-Magazin des SHFV.

§ 9 Besondere Rechte

Träger der silbernen und goldenen Ehrennadel können auf Antrag einen Ausweis erhalten, der zum freien Eintritt bei allen zum Spielbetrieb des SHFV zu zählenden Spielen berechtigt.

§ 10 Anträge

1. Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1 Buchstabe b Nr. 1 bis 3 sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- oder Kreisebene. Die Anträge sind über den jeweiligen Kreisvorstand, der zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.

2. Über die Auszeichnungen entscheidet das Präsidium des SHFV. Vor der Entscheidung sind die Anträge der Ehrenamtskommission des SHFV zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.

3. Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des SHFV vorliegen.
3. Die Anträge auf eine Auszeichnung sind auf Vordrucken zu stellen, die durch die Verbandsgeschäftsstelle bezogen werden können.
4. Die Benachrichtigung des mit einer Ehrennadel zu Ehrenden nimmt der für die Durchführung der Ehrung jeweils zuständige Vorstand vor.

§ 11 Widerruf

1. Der Verbands- oder Kreistag kann Ernennungen nach § 1 Buchstabe a auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.
2. Der Vorstand kann Auszeichnungen nach § 1 Buchstabe b zurücknehmen, wenn der Betroffene in einem sportgerichtlichen Strafverfahren mit einer Strafe nach §§ 29 und/oder 30 der Rechtsordnung verurteilt wird.

§ 12 Ausnahmen von den Ehrungsvoraussetzungen

In besonders gelagerten Einzelfällen hat der Vorstand mit Zustimmung des Verbandsbeirates das Recht, von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen nach § 1 b in Verbindung mit § 1 Nr. 3, §§ 3 bis 6, abzu-
sehen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Richtlinien über die Verleihung von Ehrennadeln und der Ehrenmitgliedschaft des SHFV e.V. vom 17. März 1987.

12. Anhang zur Ehrungsordnung

- a) Richtlinien über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel

Richtlinie über die Verleihung der DFB-Verdienstnadel

Der Vorstand des SHFV hat gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung mit Zustimmung des Verbandsbeirates die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Auf Antrag des Präsidiums des SHFV ehrt der DFB gemäß § 4 der DFB-Ehrungsordnung Personen mit der DFB-Verdienstnadel, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB **besondere Verdienste um den Fußballsport** erworben haben.
2. Die DFB-Verdienstnadel kann nur verliehen werden nach einer vorausgehenden Ehrung durch den SHFV – **mindestens mit der SHFV – Ehrennadel in Gold bzw. bei Schiedsrichtern mit der goldenen Schiedsrichternadel** - die länger als 3 Jahre zurückliegt.
3. Gefordert ist ferner, dass die zu ehrende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands- oder Kreisebene oder
 - b) eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung eines Vereins oder in der Fußballjugendarbeit oder
 - c) eine mindestens 25-jährige vorbildliche Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter.
4. Vorschlagsberechtigt für die Ehrung sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene. Die Vorschläge sind über den Vorstand des jeweiligen Kreises, der zum Vorschlag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.
5. Jährlich sollen nicht mehr als 6 Ehrungsanträge an den DFB gerichtet werden.
6. Die Anträge sollen mindestens 4 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle des SHFV vorliegen.
7. Vor der Entscheidung des Präsidiums des SHFV sind die Anträge der Ehrenamtskommission zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten.

Finanzordnung

(§§ 1 - 19)

§ 1

Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband e.V. führt eine selbständige Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Verbandsschatzmeisters untersteht.

§ 2

Außer der Verbandskasse werden in den Kreisen Kreiskassen von den gemäss der Verbandssatzung zu bestellenden Kassenwarten geführt. Die Kassen der Kreise sind Verbandsvermögen.

§ 3

Der Vorstand legt am Ende der Geschäftsjahre dem Verbandsbeirat die Haushaltspläne für die kommenden Geschäftsjahre zur Prüfung und Genehmigung vor. Zur Annahme der Haushaltspläne ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Die vom Verbandsbeirat genehmigten Haushaltspläne sollen der Einladung zum ordentlichen Verbandstag beigelegt werden.

§ 4

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Verbandsbeirat genehmigte Haushalt in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Schatzmeisters, einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben durch Mehreinnahmen, oder Ausgabenreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 5

Der Vorstand legt auf jedem ordentlichen Verbandstag die Jahresrechnungen vor. In ihnen sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen der Haushaltspläne nachzuweisen.

§ 6

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvorhergesehene oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Verbandsschatzmeister hat ihnen Einsicht in die Kassenbücher pp. zu gewähren.

Die Kassenprüfer haben über jede erfolgte Kassenprüfung dem Vorstand einen Bericht einzureichen.

§ 7

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen bewirkt:

- a) Nenngelder,
- b) Spieleinnahmen,
- c) Spielabgaben,
- d) Gerichtsgebühren, einschließlich Protestgebühren,
- e) Strafgebühren, Ordnungsgelder,
- f) sonstige Einnahmen.

§ 8

Bis zum 31. 8. eines jeden Jahres ist für jede gemeldete Mannschaft zu den Verbandsspielen ein Nenngeld zu zahlen.

Es beträgt ab 01.07.2008:

1. Für Junioren-/Juniorinnenmannschaften auf Kreisebene	25,- Euro
2. Für Junioren-/Juniorinnenmannschaften auf Verbandsebene	35,- Euro
3. Für Frauenmannschaften auf Kreisebene	70,- Euro
4. Für Frauenmannschaften auf Verbandsligaebene	100,- Euro
5. Für Frauenmannschaften auf SH-Ligaebene	30,- Euro
6. Für Herrenmannschaften der Kreisklassen + Altherrenmannschaften im Pflichtspielbetrieb	80,- Euro
7. Für Herrenmannschaften der Kreisligaebene	100,- Euro
8. Für Herrenmannschaften auf Verbandsligaebene	190,- Euro
9. Für Herrenmannschaften auf SH-Ligaebene	290,- Euro

Vereine, die keine Mannschaft zu den Verbandsspielen gemeldet haben, zahlen ein Nenngeld in Höhe des für Kreisklassen festgelegten Betrages. Altherrenmannschaften im Pflichtspielbetrieb gelten als Herrenmannschaften der entsprechenden Ebene.

§8a

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem SHFV per 31.März bis zum 31.Mai desselben Jahres. Das Nähere regelt § 2 Nr.6 der Spielordnung.

§ 9

Spieleinnahmen sind die Einnahmen aus den von den Verbandsorganen veranstalteten Auswahlspielen (Repräsentativspielen) jeder Art.

§ 10

Bei allen Spielen einer Herrenmannschaft von der Kreisliga an bis zu einer Lizenzliga-Mannschaft sind Eintrittsgelder zu erheben. Im übrigen können Eintrittsgelder erhoben werden. Von allen erhobenen Eintrittsgeldern ist vom Platzverein innerhalb von 6 Tagen nach dem Spiel eine Spielabgabe an die zuständige Kasse des Verbandes oder des Kreises abzuführen. Sie beträgt 5% von der Bruttoeinnahme, von der vorher die Umsatzsteuer abgezogen ist.

Zuständige Kasse

1. Bei allen Spielen des Pflicht- und des freien Spielbetriebes einer Mannschaft der Kreisliga bzw. einer Kreisklasse der jeweilige Kreis, bei einer Mannschaft der Verbandsligen oder der Schleswig-Holstein-Liga der Verband.
2. Bei Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen jedoch die Kasse der Instanz, die das Spiel angesetzt hat.
3. Bei Spielen und Turnieren des freien Spielbetriebes, die von SHFV-Vereinen (auch mit finanzieller Hilfe von Förderkreisen) oberhalb der Verbandsliga veranstaltet bzw. durchgeführt werden, der Verband.

Der Vorstand und die Kreisvorstände sind ermächtigt, die Spielabgaben der Vereine entweder als Einzelabrechnung oder als Pauschalabgabe zu erheben. Der Vorstand des SHFV entscheidet mit Zustimmung des Beirates über die Aufteilung der Spielabgaben zwischen den Kreisen und dem Verband.

§ 11

Die Gebühren sind von den Mitgliedsvereinen mit Angabe des Verwendungszweckes an die Kasse derjenigen Instanz zu überweisen, deren Gericht angerufen wird.

Dem Gericht, das angerufen wird, ist der Einzahlungsbeleg einzusenden. Auf die §§ 34, 35, 38 und 39 der Rechtsordnung wird hingewiesen. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist im Abschnitt „Rechtsordnung“ der Verbandssatzungen festgelegt.

§ 12

Jeder in den Verband aufgenommene Verein hat eine Aufnahmegebühr von 150,- Euro unmittelbar an die Verbandsgeschäftsstelle zu zahlen.

§ 13

Strafgelder sind alle den Mitgliedsvereinen oder deren Mitgliedern von den zuständigen Organen auferlegten Strafen. Die Strafgelder werden von den Kassenwarten der Instanzen eingezogen, die die Strafe verfügt haben.

§ 14 a aufgehoben

§ 14 b aufgehoben

§ 15

Der Verbandsschatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von 14 Tagen, dem Vorstand unter Vorlage einer genauen Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 16

Der Präsident bzw. die Kreisvorsitzenden haben sich laufend über den Stand der Kassenverwaltung zu unterrichten.

§ 17

Die Vergütungen für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen werden von den Kreisen selbständig festgesetzt. Die Höchstsätze sind die vom Vorstandsvorstand festgesetzten, die allen Kreisen schriftlich mitgeteilt werden. Über jede Änderung der Verbandsspesenordnung werden die Kreise unterrichtet.

§ 18

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen von Spielen im Rahmen des Spielbetriebes des SHFV (§ 2 Spielordnung) Verträge zu schließen, besitzt der Schleswig-Holsteinische Fußballverband. Das Recht, die ausgehandelten Vergütungen nach Abzug von 10% Verbandsbeitrag zu verteilen, steht dem Vorstand des SHFV zu.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner...

Dem SHFV stehen ferner sämtliche Verwertungsrechte aus den Terminlisten und Spielplänen zu.

§ 19 (Amtliches Mitteilungsblatt)

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, das amtliche Mitteilungsblatt (§ 39 der Satzung) in jährlich 51 Ausgaben zu jeweils 2 Exemplaren zu beziehen:

2. Die Kosten betragen je Exemplar 0,40 €

3. Die jährlichen Gesamtkosten werden von den Kreisen zusammen mit den Spielabgaben (§ 10) erhoben und an die Verbandskasse abgeführt.